Digitized by Google

m. Gesetzsammlung.
cd - 17

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung

für die

Herzogl. Braunſchweigiſchen Lande.

17ter Jahrgang 1830.

Braunſchweig,
gedruckt in der Herzogl. Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Inhalt

der

in dem 17ten Jahrgange der Verordnungs-Sammlung

befindlichen Nummern.

I. (1.) Sr. Herzogl. Durchlaucht Declaration der Verordnung vom 1ſten Mai 1822, die von Lohnfuhren zu löſenden Poſtpaſſierſcheine betreffend. D. D. Braunſchweig, den 7ten Januar 1830.

II. (2.) Circularreſcript an ſämmtliche Herzogl. Diſtrictsgerichte, Stadtgerichte und Kreisämter, die Auslegung der mit dem Königl. Preußiſchen Gouvernement unterm 7ten Februar 1827 abgeſchloſſenen Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Ergreifung wirkſamer Maaßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Gränzwaldungen betr. D. D. Braunſchweig, den 10ten Januar 1830.

III. (3.) Verordnung, die Einſetzung eines Finanzcollegiums und eine veränderte Beſtimmung über den Geſchäftskreis der Cammer betr. D. D. Braunſchweig, den 28ſten Januar 1830.

IV. (4.) Verordnung, das Verbot des Feldtaubenhaltens in den Städten und Flecken betr. D. D. Braunſchweig, den 5ten Februar 1830.

V. (5.) Verordnung, den Urlaub der Herzogl. Dienerſchaft betr. D. D. Braunſchweig, den 25ſten Februar 1830.

VI. (6.) Circularreſcript an ſämmtliche Herzogl. Stadtgerichte, Kreisämter und das Herzogl. Kreisgericht Thedinghauſen, die für die Aufnahme von Kauf- und andern Contracten über Gegenſtände unter 100 ℛ zu erhebenden Sporteln betr. D. D. Braunſchweig, den 16ten März 1830.

VII. (7.) Verordnung, die Einſetzung eines Oberhofgerichts betr. D. D. Braunſchweig, den 20ſten März 1830.

VIII. (8.) Verordnung, die Einſetzung eines General-Kriegsgerichts betr. D. D. Braunſchweig, den 20ſten März 1830.

IX. (9.) Verordnung, die Aufhebung der Verordnungen vom 31ſten December 1813, vom 14ten Auguſt 1815, vom 10ten Mai 1827 und vom 13ten December 1828 betr. D. D. Braunſchweig, den 22ſten April 1830.

X. (10.) Verordnung, das Wohnortsrecht der Unterthanen in polizeilicher Hinſicht betr. D. D. Braunſchweig, den 4ten Mai 1830.

(11.) Declaration der Verordnungen vom 8ten December 1825 und 22ſten Juni 1827, wegen Beſtätigung, der von Bauern eingegangenen Verträge betr. D. D. Braunſchweig, den 8ten Mai 1830.

XI. (12.) Verordnung, den mit der Königl. Hannoverſchen, Churfürſtl. Heſſiſchen und Großherzogl. Oldenburgiſchen Regierung am 27ſten März d. J. abgeſchloſſenen Vertrag, wegen Herſtellung freien Handels und Verkehrs und Annahme eines gleichmäßigen, gemeinſchaftlichen Syſtems der indirecten Abgaben betr. D. D. Braunſchweig, den 18ten Mai 1830.

XII. (13.) Verordnung, die diesjährige Feier des Sieges bei Waterloo betr. D. D. Braunſchweig, den 18. Mai 1830.

XIII. (14.) Circularreſcript des Herzogl. Staatsminiſterii, die nähere Beſtimmung der Grundſätze und des Verfahrens bei Remiſſionen wegen Brandſchäden auf

dem Lande betr. D. D. Braunſchweig, den 21. Mai 1830.

XIV. (15.) Verordnung, den mit dem Königreiche Sachſen, dem Königreiche Hannover, dem Churfürſtenthume Heſſen, den Großherzogthümern Sachſen-Weimar-Eiſenach und Oldenburg, dem Herzogthume Naſſau und den freien Städten Bremen und Frankfurt a/M unterm 11ten October 1829 abgeſchloſſenen Vertrag über die Beförderung des gegenſeitigen Handels und Verkehrs betr. D. D. Braunſchweig, den 22ſten Juli 1830.

(16.) Bekanntmachung, die mit dem Großherzogthum Sachſen-Weimar auf den Grund des oballegirten Vertrags getroffene Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Bewilligung von Abgaben-Erleichterungen betr. D. D. Braunſchweig, den 22ſten Juli 1830.

XV. (17.) Verordnung, die diesjährige Eröffnung der niedern Jagd betr. D. D. Braunſchweig, den 30. Auguſt 1830.

XVI. (18.) Circularreſcript an ſämmtliche Herzogl. Diſtrictsgerichte, Stadtgerichte und Kreisämter, das Subhaſtationsverfahren betr. D. D. Braunſchweig, den 23ſten Auguſt 1830.

XVII. (19.) Patent Sr. Durchlaucht, des Herzogs Wilhelm zu Braunſchweig-Oels, die einſtweilige Uebernahme der Regierung der hieſigen Lande betreffend. D. D. Braunſchweig, den 28ſten September 1830.

XVIII. (20.) Verordnung, die Ermäßigung der Perſonalſteuer betr. D. D. Braunſchweig, den 4ten October 1830.

XIX. (21.) Verordnung, die Aufhebung der Verordnung vom 25ſten Februar d. J. betr. D. D. Braunſchweig, den 4ten October 1830.

XX. (22.) Herzogl. Staats-Miniſterii Bekanntmachung, die Feier des Sieges bei Leipzig betr. D. D. Braunſchweig, den 9ten October 1830.

XXI. (23.) Verordnung, die Aufhebung des Oberhofgerichts und Generalkriegsgerichts betr. D. D. Braunſchweig, den 25ſten October 1830.

XXII. (24.) Verordnung, die nähere Beſtimmung des §. 6 der Verordnung vom 14ten Juli 1825 über den Gerichtsſtand des Perſonals der Diſtrictsgerichte und Kreisämter, hinſichtlich der gerichtlichen Beſtellung und Confirmation von Hypotheken betr. D. D. Braunſchweig, den 27ſten October 1830.

XXIII. (25.) Verordnung, die Beſtrafung der gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe gerichteten Vergehen und das dabei zu beobachtende Verfahren betr. D. D. Braunſchweig, den 1ſten November 1830.

XXIV. (26.) Verordnung, die vor Eingehung der Ehen beizubringenden obrigkeitlichen Beſcheinigungen betr. D. D. Braunſchweig, den 8ten November 1830.

XXV. (27.) Verordnung, den Erlaß der Häuslingsſchutz- und Dienſtgelder für das Jahr von Michaelis 1830 bis dahin 1831 betr. D. D. Braunſchweig, den 18ten November 1830.

XXVI. (28.) Patent Sr. Durchlaucht, des Herzogs Wilhelm, die Fortführung der Adminiſtration der hieſigen Lande betr. D. D. Braunſchweig, den 26ſten November 1830.

XXVII. (29.) Patent Sr. Durchlaucht, des Herzogs Wilhelm, die, zufolge eines, in der 40ſten Sitzung der hohen deutſchen Bundesverſammlung vom 2. d. M. §. 304. Nro. 2 gefaſſten Beſchluſſes, Sr. Durchlaucht bis auf Weiteres übertragene Führung der Regierung des Herzogthums Braunſchweig betr. D. D. Braunſchweig, den 7ten December 1830.

II.

Alphabetiſches Verzeichniß

zur

Verordnungs-Sammlung des Jahrs 1830.

Seite

Abgabenerleichterungen, die wegen deren gegenſeitiger Bewilligung mit dem Großherzogthume Sachſen Weimar getroffene Uebereinkunft . . . . 129—132

Adminiſtration der hieſigen Lande, das wegen Fortführung derſelben von des Herzogs Wilhelm Durchlaucht erlaſſene Patent . . 169—171

E.

Ehen, die vor Eingehung derſelben beizubringenden obrigkeitlichen Beſcheinigungen betreffend . 163—166

F.

Feldtaubenhalten, das Verbot deſſelben in den Städten und Flecken . . . . 17—18

Finanzcollegium, die Einſetzung eines ſolchen und eine veränderte Beſtimmung über den Geſchäftskreis der Cammer betr. . . . 9—16

Forſtfrevel, die Auslegung der mit dem Königl. Preußiſchen Gouvernement unterm 7ten Februar 1827 abgeſchloſſenen Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Ergreifung wirkſamer Maaßregeln zur Verhütung derſelben in den Gränzwaldungen . . . . 5—8

G.

General-Kriegsgericht, die Einſetzung eines ſolchen . . . . 41—59

H.

Handel und Verkehr, den wegen Herſtellung freien Handels und Verkehrs ꝛc. mit der Königl. Hannoverſchen, Churfürſtlich Heſſiſchen und Großherzogl. Oldenburgiſchen Regierung am 27ſten März c. abgeſchloſſenen Vertrag betr. 99—118

Handel und Verkehr, den wegen Beförderung deſſelben mit den Königreichen Sachſen und Hannover, dem Churfürſtenthume Heſſen, den Großherzogthümern Sachſen-Weimar und Oldenburg und den freien Städten Bremen und Frankfurt unterm 11ten October 1829 abgeſchloſſenen Vertrag betreffend . . . 125—128

Häuslingsſchutz- und Dienſtgeld, den Erlaß deſſelben für das Jahr von Michaelis 1830 bis dahin 1831 betreffend . . . . . . 167—168

Hypotheken, die nähere Beſtimmung des §. 6 der Verordnung vom 14ten Juli 1825, über den Gerichtsſtand des Perſonals der Diſtrictsgerichte und Kreisämter, hinſichtlich der gerichtlichen Beſtellung und Confirmation derſelben betreffend . . . . 151—153

J.

Jagd, niedere, die diesjährige Eröffnung derſelben 133 — 134

K.

Kauf- und andere Contracte über Gegenſtände unter 100 ₰, die für deren Aufnahme zu erhebenden Sporteln betreffend . . . . 23 — 24

L.

Leipzig, die Feier des Sieges bei betreffend . . 145 — 146

O.

Oberhofgericht, die Einſetzung eines ſolchen betr. 25 — 39

Oberhofgericht, die Aufhebung deſſelben, ſo wie des General-Kriegsgerichts . . . . . . 147 — 149

P.

Perſonalſteuer, deren Ermäßigung . . . . 139 — 140

R.

Regierung der hieſigen Lande, die einſtweilige Uebernahme derſelben von Seiten Sr. Durchlaucht, des Herzogs Wilhelm . . . 139 — 140

Regierung der hieſigen Lande, die, zufolge Bundestags-Beſchluſſes vom 2ten December v. J. Sr. Durchlaucht, dem Herzoge Wilhelm, bis auf Weiteres übertragene Führung derſelben . . . . 173 — 175

Remiſſionen wegen Brandſchäden auf dem Lande, die nähere Beſtimmung der Grundſätze und des Verfahrens dabei betreffend . . . . . 121 — 123

S.

Subhaſtationsverfahren, das desfalls an ſämmtliche Herzogl. Diſtrictsgerichte, Stadtgerichte und Kreisämter erlaſſene Circularreſcript betr. 135—137

U.

Urlaub der Herzogl. Dienerſchaft, die desfallſige Verordnnng betreffend . . . . 19—21

Urlaub, die Aufhebung der ebengebachten Verordnung betreffend . . . . 143—144

V.

Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe und das dabei zu beobachtende Verfahren betreffend . . . . 155—162

Verordnungen vom 31ſten December 1813, vom 14ten Auguſt 1815, vom 10ten Mai 1827 und vom 13ten December 1828, deren Aufhebung betreffend . . 61—62

Verträge von Bauern, die Declaration der Verordnungen, wegen Beſtätigung derſelben, vom 8ten December 1825 und 22ſten Juni 1827 betreffend . . . . 96—97

W.

Waterloo, die diesjährige Feier des Sieges bei 119—120

Wohnortsrecht der Unterthanen in polizeilicher Hinſicht, die desfalls erlaſſene Verordnung 63—75

Digitized by Google

Verordnungs = Sammlung.

№ 1.

Braunſchweig, den 15. Januar 1830.

(1.) Seiner Herzoglichen Durchlaucht Declaration der Verordnung vom 1ſten Mai 1822, die von Lohnfuhren zu löſenden Poſtpaſſirſcheine betreffend. Braunſchweig, den 7ten Januar 1830.

Carl, von Gottes Gnaden, ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Die Beſtimmung der Verordnung vom 1ſten Mai 1822 über die von Lohnfuhrleuten zu löſenden Poſtpaſſirſcheine hat in ihrer Anwendung Zweifel erregt und auf abweichende Rechtsſprüche geführt, zu deren Abwendung für die Zukunft eine Erklärung erforderlich geworden iſt.

Da die Auslöſung der Poſtpaſſirſcheine nach der in jener Verordnung ausgeſprochenen Abſicht lediglich zur Aufrechthaltung der Extrapoſtfuhranſtalt eingeführt iſt, ſo findet dieſelbe freilich nur auf denjenigen Straßen Statt, wo und inſofern Extrapoſt = Stationen eingerichtet ſind: allein es kommt dabei nicht darauf an, ob die Lohnfuhren durch den Ort der Station gehen, ſobald der Weg,

welchen ſie einſchlagen und, um nicht ein Umfahren der Station zu begehen, nehmen müſſen, den Stationsort in der Maaße berührt, daß die Extrapoſtpferde vom Ort der Abreiſe nur bis zu jenem Stationsorte verabfolgt, die Poſtpaſſirſcheine auch nur bis dahin ertheilt werden. In ſolchem Falle müſſen nämlich ſolche Scheine ſelbſt dann erneuert werden, wenn der Weg auch nur am Stationsorte vorbeiführen und nicht durch denſelben gehen ſollte.

Indem Wir die angeführte Verordnung in dieſer Maaße declariren, befehlen Wir ſämmtlichen Behörden und allen Unſern Unterthanen, hiernach ſich zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Staats=Canzlei=Siegels.

Braunſchweig, den 7ten Januar 1830.

(L.S.) Auf Allerhöchſten Special=Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 2.

Braunſchweig, den 26. Januar 1830.

(2.) Circular-Reſcript an ſämmtliche Herzogliche Diſtricts-gerichte, Stadtgerichte und Kreisämter, die Auslegung der, mit dem Königl. Preußiſchen Gouvernement unterm 7ten Februar 1827 abgeſchloſſenen Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Ergreifung wirkſamer Maßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen betreffend. d. d. Braunſchweig, den 10ten Januar 1830.

Carl, Herzog ꝛc.

Die durch die Königl. Preußiſche Geſetzgebung begründete Unterſcheidung zwiſchen einfachen und qualificirten Holzdiebſtählen, wonach zu den erſtern alle eigentlichen Forſtwrogen, zu den letztern die Wiederholung ſolcher Frevel nach dreimaliger Beſtrafung, die mit Widerſetzlichkeit gegen die Beamten verbundenen Holzdiebſtähle und Diebſtähle an bereits gefälltem Holze gerechnet, letztere auch den gemeinen Königl. Preußiſchen Strafgeſetzen unterworfen werden, hat den Zweifel veranlaßt: ob von hieſigen Unterthanen in den Preußiſchen Waldungen ver-

übte Forſtfrevel, welche im Sinne des Preußiſchen Rechts als qualificirte Holzdiebſtähle zu betrachten ſind, unter den Bereich der mit dem Königlich Preußiſchen Gouvernement wegen gegenſeitiger Ergreifung wirkſamer Maßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen unterm 7ten Februar 1827 geſchloſſenen Uebereinkunft gehören und mithin in Gemäßheit des Artikels 1 derſelben auf ſolche Vergehen die Strafbeſtimmungen der Preußiſchen Geſetze anzuwenden ſeien.

Da aber dem, in der gedachten Convention auch von der Königl. Preußiſchen Regierung gebrauchten Ausdrucke: „Forſtfrevel" nur eine ſolche Deutung gegeben werden darf, welche der ausgeſprochenen Abſicht — die Forſtfrevel in den Grenzwaldungen möglichſt zu verhüten — entſpricht, und demgemäß unter Forſtfreveln alle Vergehen durch Aneignung von Producten der Waldungen des Nachbarſtaats, ſo lange dieſe Wald-Erzeugniſſe noch in dem Forſte ſind, verſtanden werden müſſen: ſo folgt hieraus, daß auch die ſogenannten qualificirten Holzdiebſtähle des Preußiſchen Rechts bei der Convention vom 7ten Februar 1827 mit berückſichtigt worden, und den Beſtimmungen derſelben unterworfen ſind.

Wenn nun außerdem Fälle vorkommen, welche nach hieſigem Rechte als Forſtfrevel im engern Sinne angeſehen werden, nach Preußiſchem Rechte aber ſelbſt zu den Forſtfreveln im weitern Sinne nicht zu rechnen ſind,

durch die mehrgedachte Convention aber ein jeder der Allerhöchſten Contrahenten wegen aller Vergehen, welche nach den gegenſeitigen Geſetzen als Forſtvergehen im weiteſten Sinne betrachtet werden können, Sich verpflichtet hat, ſo iſt die Frage: ob einer der gegenſeitigen Unterthanen in dem Gebiete des fremden Staats ein unter dem Bereiche der Convention ſtehendes Delict begangen habe, im Zweifel nach den Geſetzen des Staats, dem der Contravenient angehört, zu entſcheiden und die Strafe, wenn das Delict zu den Forſtfreveln gehört, bei hieſigen Unterthanen conventionsmäßig immer nach Preußiſchen Rechte zu beſtimmen, ohne Rückſicht: ob dieſes Recht die von den hieſigen Uuterthanen begangenen Vergehen als Forſtfrevel betrachtet oder nicht. Um daher jeden Zweifel bei der Auslegung der Convention vom 7ten Februar 1827 zu heben und hierunter Gleichförmigkeit in dem Verfahren der Gerichte hieſiger Lande zu bewirken, declariren Wir hiemit:

1) daß die ſogenannten qualificirten Holzdiebſtähle des Preußiſchen Rechts unter den Bereich der Convention gehören;

2) daß die Frage: ob ein von hieſigen Unterthanen im Preußiſchen begangenes Delict ein Forſtfrevel ſei, ſtets nach hieſigen Geſetzen zu beurtheilen, die Strafe deſſen ungeachtet aber nach Preußiſchem Rechte zu beſtimmen ſei.

Sämmtliche Gerichte der hieſigen Lande haben ſich hiernach gebührend zu achten und danach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Braunſchweig, den 10ten Januar 1830.

Auf Allerhöchſten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Verordnungs-Sammlung.

№ 3.

Braunſchweig, den 5. Februar 1830.

(3.) Verordnung, die Einſetzung eines Finanz-Collegiums und eine veränderte Beſtimmung über den Geſchäftskreis der Cammer betreffend. D. D. Braunſchweig, den 28. Januar 1830.

Wir Carl, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Die Verordnung vom 19ten Mai 1814, die Organiſation Unſerer Herzoglichen Cammer betreffend, hat ſich in ihrer Anwendung in vielfacher Hinſicht nicht völlig zweckmäßig dargeſtellt und bei dem zu großen Umfange des dieſer Behörde angewieſenen Wirkungskreiſes die Förderung der Geſchäfte erſchwert, auch durch die Verbindung verſchiedenartiger Gegenſtände nicht unerhebliche Nachtheile und Inconvenienzen veranlaßt, deren Abſtellung für die Zukunft dem öffentlichen Beſten nützlich erſcheint. Dieſem Zwecke wird vorzüglich die Trennung der Verwaltung Unſers Herzoglichen Cammerguts und der Regalien von der Leitung aller Gegenſtände der

Polizei und eigentlichen Regierungsangelegenheiten entſprechen, beſonders wenn damit eine Erleichterung des Geſchäftsganges durch mündlichen Vortrag der Unſerm allerhöchſten Beſchluſſe entweder unmittelbar oder mittelſt Unſers Staats-Miniſteriums zu unterwerfenden Sachen verbunden, zugleich aber die von andern Behörden an die höchſte Staatsbehörde zu erſtattenden Berichte zu ſolchem Vortrage vollſtändig vorbereitet und gutachtlich erläutert und ſo ſämmtliche Gegenſtände der Verwaltung zu Bewirkung der endlichen Erledigung noch mehr vereinigt werden.

Wir beſchließen daher und verordnen, wie folget:

§. 1.

Der Geſchäftskreis Unſerer Herzoglichen Cammer wird in Zukunft von den derſelben angewieſenen Gegenſtänden nur nachbemerkte begreifen:

1) die allgemeine Landes- und die Sicherheits- auch Gewerbspolizei;

2) die Aufſicht über ſtädtiſche und ländliche Gemeinen und Ortſchaften, mit der Leitung der Vermögens-Verwaltung und Reviſion der Adminiſtrations-Rechnungen derſelben und der öffentlichen Corporationen;

3) die Aufſicht über alle Armenanſtalten, milde Stiftungen, Waiſen- und Krankenhäuſer und ſämmtliche dem allgemeinen Nutzen und Vergnügen ge-

widmete Anſtalten, wie auch über das Vermögen derſelben, mit der Reviſion und Abnahme der darüber zu führenden Rechnungen, endlich

4) die Aufſicht über die Gefängniſſe, Zucht= und Strafanſtalten und über die Verpflegung und Beköſtigung der Gefangenen.

§. 2.

Dieſen Unſerer Cammer verbleibenden Dienſtzweigen werden, behufs des bei Unſerm Staats=Miniſterium darüber zu machenden Vortrages, noch folgende Gegenſtände hinzugefügt:

1) ſämmtliche kirchliche, Schul= und Unterrichts=Angelegenheiten,
2) die Grenz= und Lehns=Sachen,
3) das geſammte Medicinalweſen, mit der Geſundheitspolizei,
4) das Landeshauptarchiv,
5) das Intelligenzweſen und die Cenſur,
6) die Gemeinheitstheilungs=Sachen.

§. 3.

Zu dieſem Zwecke haben Unſer Conſiſtorium, die Lehns= und Grenz=Commiſſion, das Oberſanitäts=Collegium, die Oekonomie=Commiſſion, die Directionen und Vorſtände des Landesarchivs, des Intelligenz=Comtoirs, der Waiſenhäuſer, der Armen= und Arbeits=Anſtalten, des Krankenhauſes, des Collegii Carolini, der

Gymnaſien, des anatomiſch-chirurgiſchen Inſtituts, des Alexiipflegehauſes ꝛc. und die beſtellten Cenſoren ihre bisher unmittelbar an Uns oder Unſer Staats-Miniſterium gerichteten Berichte künftig an Unſere Herzogl. Cammer einzuſchicken.

§. 4.

In den §. 2. und 3. beſtimmten Angelegenheiten nicht nur, ſondern überhaupt in allen Fällen, worin Unſere Entſcheidung erforderlich und bisher an Unſer Staats-Miniſterium berichtet worden iſt, ſoll einer der Unſerer Cammer vorgeſetzten beiden Directoren in der Regel in Unſerm Staats-Miniſterium Vortrag machen und die gefaßten Beſchlüſſe Unſerer Cammer zur Beſorgung des Erforderlichen eröffnen.

§. 5.

Außer Unſerer Cammer ſoll in Zukunft ein Finanz-Collegium beſtehen, welchem die übrigen bis jetzt Unſerer Cammer mit übertragenen Geſchäftszweige dergeſtalt angewieſen ſind, daß ſolches die den Letztern unmittelbar vorgeſetzten unten bezeichneten Behörden beaufſichtigen und deren Arbeiten in die erforderliche Uebereinſtimmung bringen und darin erhalten, auch beſonders, wo es ordnungsmäßig Unſerer oder Unſers Staats-Miniſteriums Entſcheidung bedarf, zum entſprechenden Vortrage vorbereiten ſoll.

Dieſe Geſchäftszweige ſind:

1) die Verwaltung des geſammten Cammer- und Kloſterguts, an Domanial- Stifts- und Kloſtergütern, Forſten und Jagden und allen Gegenſtänden des Bergregals mit den Salzwerken;

2) die herrſchaftlichen Fabrik- und Handels-Anſtalten und die Münze;

3) die Aufſicht über die herrſchaftlichen Bauten;

4) die Verwaltung der Poſten;

5) die General-Caſſen-Controle und allgemeine Rechnungsreviſion;

6) die Packhaus- Zoll- und die die herrſchaftliche Acciſe betreffenden Sachen;

7) die Weggelder, ſoweit ſie bisher für die Herzogliche Cammer-Caſſe erhoben und berechnet worden ſind;

8) Leihhaus- und

9) Lotterie-Angelegenheiten;

10) die Civil-Bedienten-Wittwen- und Waiſen-Caſſe, und

11) das Gerichtsſportelweſen und die Fiscigebühren.

§. 6.

Zur Beſorgung der im vorſtehenden Paragraphen unter 1 bis 4, 6 und 8 benannten Verwaltungszweige ſind Unſerm Finanz-Collegium beigegeben und in vorgedachter Maaße untergeordnet:

a) eine Direction der Domainen= der Stifts= und Kloſtergüter, ſo wie aller dazu gehörigen Gefälle;
b) eine ſolche für die Forſten, Jagden nnd wilden Fiſchereien, welche auch die Holzflößen und Magazine, ſo wie die Sägemühlen zu beſorgen und zu verwalten hat;
c) eine dritte der Berg= Hütten= und Salzwerke, Steinbrüche, Torfſtiche, der Münze und herrſchaftlichen Fabrik und Handelsanſtalten;
d) eine Bauverwaltung;
e) eine Poſtdirection;
f) Packhaus=Commiſſion und
g) Lotteriedirection.

Dieſe Behörden ſind übrigens als für ſich beſtehend zu betrachten, ſo daß die ſie betreffenden Proceſſe in ihrem Namen von ihnen oder gegen ſie zu führen, ſie auch berechtigt ſind, in Beziehung auf ihren Wirkungskreis mit andern Behörden nach Maaßgabe der gegenſeitigen Beziehungen zu communiciren.

Die von ihnen an Uns oder Unſer Staats=Miniſterium zu erſtattenden Berichte ſind zuvor mit und in Unſerm Finanz=Collegium zu berathen und zu beſchließen.

§. 7.

Als juridiſcher Beiſtand iſt ſowohl Unſerm Finanz=Collegium, als den eben erwähnten ihm bei= und un=

tergeordneten Behörden, ein Juſtizdepartement zugegeben, welchem zugleich die Vorbereitung und Leitung der ſie betreffenden Rechtsſtreitigkeiten obliegt.

§. 8.

Die Leihhaus-Commiſſion, die Rechnungs-Reviſions-Commiſſion, ſo wie die Civil-Bedienten-Wittwen- und Waiſen-Caſſen-Deputation, haben die Berichte, welche Unſerer Entſcheidung zu unterlegen ſind, an das Finanz-Collegium einzuſchicken.

§. 9.

Sämmtliche, Unſerer Entſcheidung bedürfenden Angelegenheiten ſind von dem Director des Finanz-Collegiums Uns, oder nach Unſerer beſondern Beſtimmung Unſerm Staats-Miniſterium vorzutragen, und ſoll derſelbe die darauf gefaßten Beſchlüſſe dem Finanz-Collegium eröffnen, welches ſodann dieſelben den betreffenden, in den §§. 6. 7. und 8. benannten Behörden mitzutheilen und ſie danach zu inſtruiren oder zu beſcheiden hat.

§. 10.

Da die Ausführung dieſer Verordnung bedeutende Vorarbeiten, ſo wie nähere Beſtimmungen über den allen erwähnten Behörden vorzuſchreibenden Geſchäftsgang und das einer jeden derſelben beizugebende Dienſtperſonal ꝛc. erfordert; ſo wird der Zeitpunct, zu welchem dieſe neue Einrichtung in Wirkung treten ſoll, auf den Anfang des Monats April d. J. angeſetzt.

Sämmtliche Behörden, wie auch alle Unſere getreue Unterthanen, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 28. Januar 1830.

(L.S.) Auf Allerhöchſten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 4.

Braunſchweig, den 16. Februar 1830.

(4.) Verordnung, das Verbot des Feldtaubenhaltens in den Städten und Flecken betreffend. D. D. Braunſchweig, den 5ten Februar 1830.

Wir Carl, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Da die Verordnung vom 8ten Auguſt 1744, welche den Bürgern und Einwohnern in den Städten und Flecken die Feldtaubenzucht unterſagt und einem Jeden das Wegſchießen der Feldtauben auf den Aeckern und Gärten geſtattet, in der neueren Zeit nicht gehörig befolgt, auch zum Theil irrig ausgelegt iſt; ſo finden Wir Uns bewogen, nicht nur das Verbot des Feldtaubenhaltens in den Städten und Flecken hiemit zu erneuern, ſondern auch zu beſtimmen, daß eine jede Contravention mit der Confiscation der Feldtauben und einer, dem Denuncianten zur Hälfte zuzubilligenden Geldſtrafe von 16 gr belegt werden ſoll.

Das Wegſchießen der Feldtauben auf den vor den Städten und Flecken belegenen Aeckern und Gärten ſoll einem Jeden geſtattet ſein, welcher da, wo er ſie antrifft, zum Gebrauche des Schießgewehrs vermöge des Jagdrechts, oder zufolge der von der Ortspolizei beſonders erhaltenen Erlaubniß berechtigt iſt.

Sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden und Alle, welche ſolches betrifft, haben ſich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 5ten Februar 1830.

(L.S.) Auf Allerhöchſten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 5.

Braunſchweig, den 5. März 1830.

(5.) Verordnung, den Urlaub der Herzoglichen Dienerſchaft betreffend. D. D. Braunſchweig, den 25ſten Februar 1830.

Wir Carl, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Obwohl gewiſſe Regeln beſtehen über den von Unſerer Dienerſchaft bei beabſichtigter Entfernung vom Orte ihrer Anſtellung nachzuſuchenden Urlaub, ſo hat ſich doch ergeben, daß dieſelben nicht in erforderlicher Uebereinſtimmung angewendet und nicht gehörig beobachtet werden.

Damit nun Unſer Dienſt gegen die nachtheiligen Folgen geſichert werden möge, welche hieraus entſpringen können, verordnen Wir Folgendes:

Wenn Jemand, welcher in Unſerm Civildienſte ſich befindet, die ambulanten Officianten bei dem Steuerweſen, bei der Forſt- und Bau-Partie in ihren Dienſtobliegenheiten ausgenommen, von dem Orte ſeiner Anſtel-

lung, um über Nacht auszubleiben, ſich entfernen will, ſo bedarf er dazu eines Urlaubs, es ſei in Dienſtangelegenheiten, oder nicht. — Dieſer Urlaub iſt, je nachdem der Herzogl. Bediente die Stelle eines bei einem Collegium angeſetzten Aſſeſſoren oder eine höhere bekleidet, und die Entfernung ins Ausland oder im Einlande beabſichtigt wird, bei Uns Selbſt oder Unſerm Staats-Miniſterium, andern Falls aber bei der vorgeſetzten Behörde nachzuſuchen.

Wer ohne ſolchen Urlaub vom Orte ſeiner Anſtellung ſich entfernt, verfällt in eine, jedoch nach Umſtänden von Uns zu erlaſſende oder zu mildernde Geldbuße, welche nach Verhältniß des ihm angewieſenen Gehalts und zwar:

a) bei einer Entfernung im Einlande von 24 Stunden einem Drittheile, bei einer ſolchen von über einen und bis zu drei Tagen der Hälfte, endlich bei einer dergleichen von drei bis zu ſechs Tagen dem Ganzen eines monatlichen Betrages der Beſoldung entſprechen,

b) bei einer Reiſe ins Ausland aber verdoppelt werden ſoll.

Eine längere Abweſenheit ohne Urlaub zieht die Dienſtentlaſſung nach ſich, ſo wie auch ſolche eintritt, wenn es bei einer kurzen Abweſenheit erweisbar ſein ſollte, daß die betreffende Perſon gegen den Höchſten ausdrücklichen Willen oder Verbot gehandelt hat.

Es hat ſich hiernach ein Jeder zu richten, und die Vorgeſetzten, zumal die Vorſtände der Collegien, hierüber zu halten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 25ſten Februar 1830.

(L.S.) Auf Allerhöchſten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

// Verordnungs-Sammlung.

№ 6.

Braunſchweig, den 26. März 1830.

(6.) Circular-Reſcript an ſämmtliche Herzogliche Stadt-Gerichte, Kreisämter und das Herzogl. Kreisgericht Thedinghauſen, die für die Aufnahme von Kauf- und andern Contracten über Gegenſtände unter 100 Rthlr. zu erhebenden Sporteln betreffend. D. D. Braunſchweig, den 16ten März 1830.

Carl, Herzog ꝛc.

Da der Erfahrung zufolge, die in der Sportel-Ordnung vom 9ten Februar 1814, sub I. A. 7. a. für die Aufnahme von Kauf- und andern Contracten über Gegenſtände unter 100 Rthlr. vorgeſchriebene Taxe von Einem Thaler zu den oft nur geringen Contracts-Gegenſtänden in keinem angemeſſenen Verhältniſſe ſteht und daher einer billigen Ermäßigung bedarf, ſo finden Wir Uns bewogen, hiemit feſtzuſetzen, daß in Zukunft für die Aufnahme von Contracten über Gegenſtände:

unter 25 Rthlr.	— Rthlr.	8 Sgr.	
über 25 Rthlr. bis 50 Rthlr.	— „	16	„
über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.	1 „	—	„

an Gerichtsſporteln erhoben werden ſoll, und haben ſämmtliche Gerichte Unſerer Lande, welche ſolches betrifft, ſich hiernach gebührend zu achten.

Braunſchweig, den 16ten März 1830.

Auf Allerhöchſten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 7.

Braunſchweig, den 30. März 1830.

(7.) Verordnung, die Einſetzung eines Oberhofgerichts betreffend. D. D. Braunſchweig, den 20ſten März 1830.

Wir Carl, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Da die bisherige Unterordnung der Hofbedienten unter die Civilgerichte mit mancherlei Inconvenienzen verbunden geweſen und nachtheilig auf den Dienſt zurückgewirkt hat, ſo haben Wir beſchloſſen, ein Oberhofgericht, als eine für ſich beſtehende Gerichtsbehörde, unter folgenden nähern Beſtimmungen, einzuſetzen.

§. 1.

Beſetzung des Oberhofgerichts und Verhältniß deſſelben zu den übrigen Gerichtsbehörden.

Das Oberhofgericht bildet ſeinem Range nach ein Obergericht und iſt keiner der übrigen Gerichtsbehörden im Herzogthume ſubordinirt, ſondern ſteht unter der ſpeciellen Aufſicht des Herzogl. Staats-Miniſterii. Nur von dieſer Behörde können demnach nöthigenfalls Excitatoria und Strafmandate an daſſelbe erlaſſen werden. Es hat ſeinen Sitz in der Reſidenzſtadt Braunſchweig

und beſteht aus dem vorſitzenden Oberhofmarſchall, zwei ſtimmführenden Richtern, einem Secretair, einem Regiſtrator und einem Pedellen.

§. 2.

Jurisdiction deſſelben.

Die Jurisdiction des Oberhofgerichts wird auf doppelte Weiſe, nämlich theils durch perſönliche, theils durch dingliche Qualität begründet.

In erſterer Hinſicht ſind derſelben unterworfen:

a) alle zum Hof-Etat gehörige Perſonen, worüber im Zweifel Unſere Entſcheidung einzuholen iſt, deren Ehefrauen, Kinder, ſo lange dieſelben unter väterlicher Gewalt ſtehen, und Domeſtiken;

b) alle in einem unter dem Hof-Etat ſtehenden Gebäude wohnenden Perſonen, ſofern dieſelben einen bleibenden Wohnſitz darin haben und nicht etwa bloß zur Miete wohnen, deren Ehefrauen, Kinder, unter obiger Beſchränkung, und Dienſtboten.

Vermöge dinglicher Qualität ſind der Jurisdiction des Oberhofgerichts unterworfen alle, im ganzen Herzogthume belegenen Gebäude und ſonſtigen Grundſtücke, welche ſchon jetzt unzweifelhaft zum Hof-Etat gehören, oder nach Unſerer auf desfallſige Anfrage zu gebenden beſondern Beſtimmung werden darunter geſtellt werden.

Penſionirte Hofbediente, ſo wie die Wittwen und Kinder verſtorbener Hofbediente oder ſolcher Perſonen, die ein unter dem Hof-Etat ſtehendes Gebäude bewohnen, fallen unter die Jurisdiction der gewöhnlichen Gerichte zurück, in ſofern hinſichtlich der Letztern durch fernere Einräumung einer Wohnung in einem der erwähnten Gebäude die Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts nicht dennoch begründet bleibt.

Digitized by Google

Militairperſonen, welche als ſolche ſich im activen Dienſte befinden, daneben aber eine Hofcharge bekleiden, gehören unter die Jurisdiction des, mittelſt Unſerer Verordnung vom heutigen Dato errichteten General-Kriegesgerichts, wogegen Hofbediente, welchen nur ein militairiſcher Rang oder Charakter beigelegt worden, ohne daß ſie in Beziehung auf Letztern wirkliche Militairdienſte leiſten, dem Oberhofgerichte unterworfen ſind.

Civilbediente, welche neben ihrer Civilſtelle eine Hofcharge bekleiden, werden dadurch auch des Gerichtsſtandes vor dem Oberhofgerichte theilhaftig.

Würde der Fall eintreten, daß eine Ehefrau eine zum Hof-Etat gehörige Stelle bekleidete, während ihr Ehemann weder im Hofdienſte ſtände, noch ein zum Hof-Etat gehöriges Gebäude bewohnte, ſo hat Erſtere für ihre Perſon das forum vor dem Oberhofgerichte, wogegen ihr Ehemann, Kinder und Domeſtiken daſſelbe nicht genießen.

§. 3.

Nähere Beſtimmungen über die Competenz des Oberhofgerichts in Civilproceſſſachen.

Das Oberhofgericht erkennt in allen wider die zu ſeiner Jurisdiction gehörigen Perſonen angebrachten Civilklagen in erſter Inſtanz, ohne Rückſicht auf den Werth des objecti litis, und mit alleiniger Ausnahme aller, in Beziehung auf, in dem Beſitze jener Perſonen befindliche Immobilien angeſtellten dinglichen und Beſitzklagen, für welche das forum rei sitae competent bleibt.

Dem Beklagten ſteht das Recht zu, den Kläger reconveniendo in Anſpruch zu nehmen, auch wenn Letzterer nicht zum Hof-Etat gehört oder ein unter dem-

ſelben ſtehendes Gebäude bewohnt und wird dadurch auch die Jurisdiction des Oberhofgerichts über den Letztern in Betreff der erhobenen Wiederklage begründet. Ein gleiches Recht der Wiederklage hat aber auch der Beklagte gegen einen bei einem gewöhnlichen Gerichte klagend gegen ihn aufgetretenen Hofbedienten oder Bewohner eines Hofgebäudes, und iſt dieſes Gericht in ſolchem Falle auch zur Entſcheidung der Wiederklage competent.

Eheſcheidungsſachen, ſo wie Concurſe und Accorde mit Gläubigern bei den in Rede ſtehenden Perſonen gehören nach dem Obigen zur Competenz des Oberhofgerichts, und iſt daſſelbe befugt und verpflichtet, die zur Sicherung der Maſſe nöthigen Verſiegelungen, Inventariſationen und andere erforderlich ſcheinende Verfügungen ohne Rückſicht auf den Wohnort des Cridarii vorzunehmen, wie denn die übrigen Gerichte das innerhalb ihres Gerichtsbezirks befindliche, zur Maſſe gehörige Vermögen an das Oberhofgericht verabfolgen zu laſſen haben.

Behuf Completirung der Maſſe, wie auch Behuf Execution iſt das Oberhofgericht befugt, die Subhaſtation von Immobilien zu erkennen und mit deren Vollziehung die betreffenden Untergerichte zu beauftragen, welche dem erhaltenen Mandate Genüge zu leiſten, die Subhaſtation vorzunehmen, die dadurch veranlaßte Umſchreibung des Beſitzers in dem Hypothekenbuche zu bewirken, ſodann aber den Kaufpreis nebſt dem Subhaſtations-Protocolle an das Oberhofgericht einzuſenden haben.

Ein von dem Oberhofgerichte auf erlaſſene Edictalien abgegebener Präcluſivbeſcheid gegen die, in einem angeſetzten Liquidations-Termine nicht erſchienenen Creditoren ſchließt auch diejenigen Gläubiger eines Cridarii aus, welche ex jure reali an deſſen Vermögen Anſprüche machen können.

Wenn Jemand erſt während der Dauer eines gegen

ihn bereits bei einem andern Gerichte anhängigen Proceſſes in eine Lage verſetzt wird, zufolge welcher er unter die Jurisdiction des Oberhofgerichts gehören würde, ſo wird dennoch der Proceß bei der Behörde, bei welcher ſolcher begonnen war, zu Ende geführt. Ein Gleiches tritt ein, wenn jemand während der Dauer eines gegen ihn, bei dem Oberhofgerichte anhängigen Proceſſes aufhören ſollte, ſeine obbemerkte perſönliche Qualität zu verlieren.

§. 4.

Competenz deſſelben in Unterſuchungsſachen.

Das Oberhofgericht iſt zur Führung der Unterſuchung und Abgabe des Erkenntniſſes — ohne Rückſicht auf die Art und Dauer der zu erkennenden Strafe — competent bei allen Vergehen und Verbrechen, welche

1) von den, ſeiner Jurisdiction unterworfenen Perſonen oder

2) an den ſeiner Jurisdiction unterworfenen Orten, auch von den Perſonen, welche an ſich nicht ihr forum vor dem Oberhofgerichte haben,

begangen werden.

Polizeivergehen der unter der Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts ſtehenden Perſonen (d. h. ſolche, welche eine höhere Strafe als 5 ℛ︀ Geldbuße oder ein dreitägiges Gefängniß nicht nach ſich ziehen), ſo wie Forſt-, Jagd- und Steuer-Contraventionen, ſind jedoch von der Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts ausgenommen und behalten ihr früheres Forum.

Bei Delicten, welche von, unter der Gerichtsbarkeit deſſelben ſtehenden Perſonen außerhalb Braunſchweig vorgenommen werden, iſt die Localbehörde ihres Aufenthalts berechtigt und verpflichtet, die zur Sicherung des That-

beſtandes erforderlichen vorläufigen Maßregeln zu ergreifen, nöthigen Falls auch ſich des Inculpaten zu verſichern, dann aber die Acten forderſamſt an das Oberhofgericht zum weitern Verfahren einzuſenden.

Das Oberhofgericht hat in allen Sachen, wo das Erkenntniß auf zweijähriges oder längeres Gefängniß, auf infamirende oder Lebensſtrafe lautet, die Acten vor der Publication der Sentenz an Unſer Herzogl. Staats-Miniſterium einzuſenden und um Geſtattung der Publication nachzuſuchen.

Unterſuchungen, welche gegen jemand bereits anhängig waren, ehe derſelbe unter die Jurisdiction des Oberhofgerichts trat, werden vor der Behörde, wo ſolche begonnen wurden, erledigt. Ein Gleiches geſchieht, wenn jemand während der Dauer einer gegen ihn vor dem Oberhofgerichte anhängigen Unterſuchung aufhört, der Jurisdiction deſſelben unterworfen zu ſein.

Bei Vergehungen, welche von Perſonen, die unter der Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts ſtehen und ſolchen, die andern Gerichten unterworfen ſind, gemeinſchaftlich begangen werden, ſoll die Unterſuchung von einem Mitgliede des Erſtern und einem Mitgliede des für die Uebrigen competenten Gerichts gemeinſchaftlich geführt, und das Erkenntniß, wenn letztgedachtes Gericht zur Erkennung der nach den Geſetzen zu verhängenden Strafe competent iſt, von beiden, andern Falls aber von einem Mitgliede des Oberhofgerichts und einem hiezu ſpecialiter zu requirirenden Mitgliede des Herzogl. Landesgerichts gemeinſchaftlich abgegeben werden. Wenn die ſolchergeſtalt zuſammengetretenen Richter ſich nicht einigen können, ſo iſt ein 2tes Mitglied eines zuſtändigen ordinairen Gerichts zu erfordern.

§. 5.

Competenz in nichtſtreitigen Angelegenheiten.

Das Oberhofgericht iſt in Betreff der zu ſeiner Jurisdiction gehörigen Perſonen zur Aufnahme und Verrichtung aller Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit alleiniger Ausnahme der Verträge über Immobilien, welche eine eigentliche Veräußerung zum Gegenſtande haben, berechtigt. Inſonderheit iſt daſſelbe zur An= und Aufnahme und Publication von Teſtamenten, ſelbſt wenn darin über Immobilien diſponirt wird, berechtigt und verpflichtet. Von nicht unter ſeiner Jurisdiction ſtehenden Perſonen darf das Oberhofgericht keine Teſtamente annehmen, doch ſoll, wenn ſolches etwa irrthümlich dennoch geſchehen ſein ſollte, Letzteres zur Ablieferung der Teſtamente an das forum domicilii des Teſtators verpflichtet ſein und dieſe dadurch die Eigenſchaft gerichtlicher Teſtamente nicht verlieren.

Bei dem Abſterben einer unter der Jurisdiction des Oberhofgerichts ſtehenden Perſon hat, im Falle dieſe ihren Wohnſitz in Braunſchweig hatte, genanntes Gericht, ſonſt das forum domicilii des Verſtorbenen, ſofern es die Umſtände erfordern, die zur Sicherung des Nachlaſſes nöthige Inventariſation, Verſiegelung und ſonſtige Maßregeln zu ergreifen. Die weitere Regulirung und Vertheilung des Nachlaſſes ſteht dem Oberhofgerichte jedoch nur dann zu, wenn die Hinterbliebenen des defuncti für ihre eigenen Perſonen noch unter der Jurisdiction dieſes Gerichts bleiben, z. B. durch Bewohnen eines zum Hof=Etat gehörigen Hauſes. Fallen die Hinterbliebenen unter die gewöhnlichen Gerichte zurück, ſo geſchieht die definitive Regulirung des Nachlaſſes durch Letztere, an welche ſodann die betreffenden Acten abzugeben ſind.

Von den, von dem Oberhofgerichte publicirten Teſtamenten hat daſſelbe ſofort nach der Publication, dem Gerichte des Wohnorts des Verſtorbenen eine beglaubigte Abſchrift zuzuſtellen und demſelben die Regulirung der Erbſchaftsſteuer zu überlaſſen.

Behalten die minorennen Kinder einer unter der Jurisdiction des Oberhofgerichts befindlich geweſenen Perſon ihr perſönliches forum vor dem Letztern (conf. §. 2.) ſo iſt Letzteres auch zur Beſtellung eines Vormundes competent und zur Abnahme der Vormundſchafts-Rechnungen verpflichtet, wie denn überhaupt alle, in Betreff des Vormundſchaftsweſens beſtehenden Verordnungen in dieſem Falle zur Anwendung kommen. Verlieren dagegen die Hinterbliebenen durch den Tod des Vaters, deſſen Gerichtsſtand, ſo geſchieht die Vormundſchaftsbeſtellung von den gewöhnlichen Gerichten.

Würde für Perſonen, welche dem Oberhofgerichte unterworfen ſind, die Anordnung einer Curatel wegen Gemüthskrankheit, Verſchwendung oder Abweſenheit erforderlich, ſo gehört ſolche, ſo wie die jährliche Rechnungsabnahme und Beaufſichtigung der Curatoren vor das Oberhofgericht.

§. 6.

Verfahren in Civilſachen.

Das Verfahren bei dem Oberhofgerichte iſt im Allgemeinen das für die Kreisämter und Diſtrictsgerichte durch die beſtehenden Verordnungen vorgeſchriebene. Die von demſelben abgegebenen Vorladungen werden in Braunſchweig Civilperſonen, auch wenn ſolche nicht zum Hof-Etat gehören, direct durch den Pedell inſinuirt; bei Militairperſonen geſchieht ſolches auf diejenige Weiſe, welche für die übrigen Civilgerichte vorgeſchrieben wor-

den. Auswärtigen werden die Beſcheide des Oberhofgerichts durch die betreffenden reſp. Diſtrictsgerichte und Kreisämter inſinuirt, welche in dieſer Hinſicht dem Oberhofgerichte ſpeciell ſubordinirt ſind und deſſen Mandaten Folge zu leiſten haben. Zeugen, welche nicht unter der Jurisdiction des Oberhofgerichts ſtehen, werden durch Requiſition der competenten Behörde vorgeladen, Militairperſonen daher durch Requiſition des General-Kriegsgerichts.

Ungebührliches Betragen vor Gericht kann auch an Perſonen, welche nicht unter dem Oberhofgerichte ſtehen, mit einem angemeſſenen Arreſte geahndet werden.

Alle Beſcheide und Urtheile werden von beiden Richtern gemeinſchaftlich nach vorgängiger Relation verfaßt; können beide ſich darüber nicht einigen, ſo haben ſie ein Mitglied des General-Kriegsgerichts zu requiriren, welches der Relation beiwohnt und deſſen votum entſcheidet.

Bei den Terminen genügt es, wenn außer dem Secretair ein Richter zugegen iſt.

Das ganze Oberhofgericht, als ſolches, kann nicht perhorrescirt werden, wohl aber die einzelnen Mitglieder. In dieſem Falle hat ſich das recuſirte Mitglied des Referirens und Votirens in der betreffenden Sache zu enthalten, und iſt, ſtatt ſeiner, ein Mitglied des General-Kriegsgerichts, bei nicht erreichter Einſtimmigkeit auch noch ein zweites Mitglied dieſes Gerichts bei der Verhandlung und Entſcheidung des vorkommenden Falls zuzuziehen.

§. 7.

Rechtsmittel.

Gegen die Erkenntniſſe des Oberhofgerichts findet das Rechtsmittel der Supplication auf völlig gleiche Weiſe ſtatt, wie ſolches bei den Civilgerichten der Fall iſt.

Die devolutiven Rechtsmittel fallen, der Form nach, hinweg, dagegen iſt es geſtattet, wo der Gegenſtand der Beſchwerde 100 Thlr. und darüber beträgt, recursum an Herzogl. Staats-Miniſterium zu interponiren, an welches ſodann die Acten einzuſenden, und dem die Rechtfertigungsſchrift binnen der geſetzlichen Friſt zu übergeben iſt. Daſſelbe ertheilt ſodann dem Herzogl. Landesgerichte den ſpeciellen Auftrag zur Prüfung und nachmaligen Entſcheidung der Sache.

Bei geringern Objecten kann nur wegen Nichtigkeit recursus interponirt werden, und ſind zuvor die Succumbenzgelder mit 5 Thlr. an das depositum des Oberhofgerichts einzuzahlen, auch eine Beſcheinigung darüber der Rechtfertigungsſchrift beizufügen.

Quaevis remedia electiv zu interponiren, iſt gleichfalls geſtattet, und findet dabei das gewöhnliche Verfahren ſtatt, nur daß bei nicht zeitig erfolgter Wahl das Oberhofgericht von Amtswegen die Acten an das Herzogl. Staats-Miniſterium einſendet.

Gegen die, von dem Landesgerichte vi specialis Commissionis in zweiter Inſtanz abgegebenen Erkenntniſſe findet gleichfalls bei Sachen, worin der Gegenſtand 500 Thlr. und darüber beträgt, recursus an Herzogl. Staats-Miniſterium ſtatt, an welches die Acten ſodann einzuſenden ſind, und von dem hiernächſt das Ober-Appellationsgericht mit nochmaliger Prüfung und Entſcheidung der Sache beauftragt wird.

Bei geringern Objecten kann nur wegen Nichtigkeit recursus interponirt werden, doch müſſen zuvor die Succumbenzgelder mit 20 Thlr. bei dem deposito des Herzogl. Landesgerichts eingezahlt und eine Beſcheinigung der bei Herzogl. Staats-Miniſterio einzureichenden Rechtfertigungsſchrift beigelegt werden.

In Anſehung der, gegen die Erkenntniſſe des Landesgerichts einzuwendenden Supplication, ſo wie der gegen die Sentenzen des Ober-Appellationsgerichts vorzukehrenden Rechtsmittel, hat es bei den beſtehenden Verordnungen ſein Bewenden, und werden, im Falle der geſchehenen Einlegung ſolcher Rechtsmittel, gedachte Gerichte mit der weitern Sachverhandlung und Abgabe der Erkenntniſſe hiedurch im Allgemeinen beauftragt.

Wenn nach geſchehener Publication der von dem Herzogl. Landesgerichte und Ober-Appellationsgerichte abgegebenen Erkenntniſſe die zehntägige Interpoſitionsfriſt abgelaufen iſt, ohne daß Rechtsmittel gegen ſelbige eingelegt worden, ſo haben jene Gerichte die Acten, nebſt einer Abſchrift des Erkenntniſſes, an Herzogliches Staats-Miniſterium wieder einzuſenden, welches dieſelben ſodann dem Oberhofgerichte remittirt.

§. 8.

Verfahren in Unterſuchungsſachen.

Das Verfahren in Unterſuchungsſachen iſt bei dem Oberhofgerichte dem bei den übrigen Gerichten völlig gleich.

Bei den Verhören muß außer dem Secretair wenigſtens ein Richter mit zugegen ſein.

In allen denjenigen Fällen, wo vor der Publication des Erkenntniſſes die Einſendung der Acten an Uns nothwendig iſt, hat das Oberhofgericht jedoch immer ein Mitglied des General-Kriegsgerichts zu requiriren, welches der Relation über den vorliegenden Fall mit beiwohnt und ſein votum mit abgiebt. — In geringern Fällen hat dieſe Zuziehung nur dann ſtatt, wenn die Mitglieder des Oberhofgerichts über das abzugebende Erkenntniß ſich nicht einigen können.

Die im Criminalverfahren bei den Civilgerichten

ſtatt findenden Rechtsmittel finden auch gegen die Straf-erkenntniſſe des Oberhofgerichts ſtatt, nur daß die devolutiven Rechtsmittel in einem Recurſe an Herzogl. Staatsminiſterium beſtehen.

Wäre alsdann die erkannte Strafe von der Art, daß ſolche auch von einem Diſtrictsgerichte hätte erkannt werden können, ſo wird das Landesgericht, wenn dieſes aber nur zur Erkennung der Strafe competent geweſen wäre, das Oberappellationsgericht mit Prüfung und Entſcheidung der Sache beauftragt. In Betreff der gegen die Erkenntniſſe beider letztgedachten Gerichte zuſtändigen Rechtsmittel gelten, ſo viel die devolutiven betrifft, die bei dem Civilverfahren gegebenen Beſtimmungen; im Falle eingelegter nicht devolutiven Rechtsmittel werden gedachte Gerichte mit der anderweiten Entſcheidung hiedurch im Allgemeinen beauftragt.

§. 9.

Executionen.

Das Oberhofgericht iſt competent zur Vollſtreckung der von ihm ſelbſt oder in den vor ihm in erſter Inſtanz anhängig geweſenen Sachen von dem Landes- und Oberappellationsgerichte abgegebenen Erkenntniſſe und wird dabei im Allgemeinen nach den beſtehenden Verordnungen verfahren.

Zu Auspfändungen hat das Oberhofgericht in Braunſchweig die Marktaufſeher und zur Verſteigerung der ausgepfändeten Sachen den Auctions-Commiſſair direct zu beauftragen, und ſind dieſelben verpflichtet, dieſem Auftrage Folge zu leiſten.

Außerhalb Braunſchweig beauftragt daſſelbe zu dieſem Ende das betreffende Gericht des Auszupfändenden, und hat letzteres dem deshalb ergangenen Mandate durch

Anordnung der Auspfändung und Verſteigerung Genüge zu leiſten.

Ein von dem Oberhofgerichte erkannter Wechſel-Arreſt wird, wie bei den übrigen Gerichten, in den dazu vorhandenen Localen vollzogen, und ſind die bei den Gefängniſſen in hieſiger Stadt angeſtellten Perſonen verpflichtet, den unmittelbaren Befehlen des Oberhofgerichts wegen Aufnahme eines Arreſtanten Folge zu leiſten.

§. 10.

Gerichtsgebühren.

Die bei dem Oberhofgerichte ſtatt findenden Sporteltax- und Stempel-, ſo wie die Inſinuations-, und Aufrufs-Gebühren des Pedellen ſind im Allgemeinen denjenigen völlig gleich, welche bei den Kreisämtern und Diſtrictsgerichten erhoben werden. Die einzige Ausnahme hievon machen die Gebühren für Erkenntniſſe in Unterſuchungsſachen, welche ſonſt von dem Herzogl. Landesgerichte abgegeben ſein würden, für welche die Beſtimmungen der Sporteltaxe von 1814 nach wie vor in Anwendung kommen. In Betreff der Verwendung der eigentlichen Sporteln ſoll nach der von Uns dieſerhalb noch zu gebenden Beſtimmung verfahren werden.

Die den Richtern und übrigen Officianten des Oberhofgerichts in vorkommenden Fällen zuzubilligenden Diäten ſind gleichfalls denjenigen gleich, welche bei den Diſtrictsgerichten vorgeſchrieben worden.

§. 11.

Rechtsmittel bei Verfügungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Wegen gravirlicher Verfügungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Curatelſachen iſt dem

ſich beſchwert Erachtenden geſtattet, ſich unter den früher in Civil-Proceßſachen vorgeſchriebenen Formalien durch einen Recurs an Unſer Herzogl. Staats-Miniſterium zu wenden.

§. 12.

Perſönliches forum des bei dem Oberhofgerichte angeſtellten Perſonals.

Mit Ausnahme des vorſitzenden Oberhofmarſchalls können die Richter und der Secretair des Oberhofgerichts vor demſelben weder belangt werden, noch als Kläger auftreten. Dieſelben ſtehen daher im erſtern Falle und ſofern die wider ſie angeſtellte Klage eine perſönliche iſt, unter dem Diſtrictsgerichte zu Braunſchweig und in geeigneten Fällen unter dem Stadtgerichte des Bezirks, in welchem ſie wohnen. Auch ihre Ehefrauen, Kinder und Domeſtiken haben daſſelbe forum. Bei eben dieſem foro haben dieſelben auch die perſönlichen Klagen gegen unter der Jurisdiction des Oberhofgerichts ſtehende Perſonen anzubringen, wenn Letztere in Braunſchweig wohnen, außerhalb Braunſchweig aber bei dem foro domicilii des Beklagten.

Der Regiſtrator und Pedell ſtehen unter dem Oberhofgerichte.

§. 13.

Allgemeine Beſtimmungen.

Alle für das bürgerliche und Criminal-Verfahren durch die beſtehenden Verordnungen vorgeſchriebene Beſtimmungen gelten, ſo weit ſie durch Obiges nicht aufgehoben oder modificirt worden, auch für das Oberhofgericht.

Namentlich hat daſſelbe über die bei ihm obſchwebenden Unterſuchungen monatlich und über die vorhandenen Curatelen jährlich tabellariſche Verzeichniſſe nach den in der Verordnung vom 3ten Februar 1814 vorgeſchriebenen Rubriken an Unſer Herzogl. Staats-Miniſterium einzuſenden.

Der Zeitpunkt, zu welchem das Oberhofgericht in Wirkſamkeit treten ſoll, wird hiedurch auf den 1ſten Mai d. J. beſtimmt.

Sämmtliche Gerichts- und ſonſtige Behörden in Unſern Landen haben ſich in ihren reſp. Verhältniſſen zum Oberhofgerichte, ſo wie die betreffenden Unterthanen nach der obigen Verordnung gebührend zu achten.

Die Diſtrictsgerichte und Kreisämter werden außerdem zur Vermeidung etwaniger Juſtizverzögerungen und vermehrter Koſten für die Partheien noch hiemit angewieſen, die Acten in den vor ihnen rechtshängigen, künftig zur Competenz des Oberhofgerichts gehörigen Proceſſen, ſofern darin noch nicht rechtskräftig erkannt worden, nicht an Letzteres abzugeben, ſondern ſolche Proceſſe in dem bisher eingeleiteten Verfahren zur Endſchaft zu befördern.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Gegeben Braunſchweig, den 20ſten März 1830.

(L.S.) Auf Allerhöchſten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Verordnungs-Sammlung.

№ 8.

Braunſchweig, den 2. April 1830.

(8.) Verordnung, die Einſetzung eines General-Kriegs-Gerichts betreffend. D. D. Braunſchweig, den 20. März 1830.

Wir Carl, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach die bisher beſtandene Einrichtung, wonach das Militair, mit Ausnahme der Unterſuchung und Beſtrafung der rein militairiſchen Vergehen, unter die Jurisdiction der gewöhnlichen Civilgerichte geſtellt worden, den davon gehegten Erwartungen nicht entſprochen hat, und mit Inconvenienzen und Nachtheilen für den Dienſt verbunden geweſen iſt; ſo haben Wir beſchloſſen, für das Militair ein eigenes Gericht, unter dem Namen: General-Kriegs-Gericht, und folgenden näheren Beſtimmungen, einzuſetzen:

§. 1.

Verhältniß des General-Kriegs-Gerichts zu den übrigen Gerichten.

Daſſelbe bildet, ſeinem Range nach, ein Obergericht, iſt keinem der übrigen Gerichte im Lande ſubordinirt, und ſteht unter ſpecieller Aufſicht Unſers Herzogl.

Staats-Miniſterii. Nur von letzterer Behörde können demnach gegen daſſelbe, auf angebrachte Beſchwerden, Beförderungs- oder Straf-Mandate erlaſſen werden.

§. 2.

Jurisdiction deſſelben.

Der Jurisdiction des General-Kriegs-Gerichts ſind im Allgemeinen unterworfen:

1) Alle wirklich dienſtthuende Militairperſonen jeden Grades;
2) alle bei dem Militair angeſtellte Civilbeamte jeden Grades, welche bisher den Kriegsartikeln in geeigneten Fällen unterworfen waren;
3) die Officiere, Unterofficiere und Soldaten der Veteranen-Compagnie;
4) die Ehefrauen, Kinder (ſo lange ſelbige noch in väterlicher Gewalt ſtehen und keinen eigenen Gerichtsſtand erworben haben) und Dienſtboten ſämmtlicher, von 1—3 angeführten Perſonen.

Dagegen fallen, nach dem Tode des Familienvaters, deſſen Wittwe, Kinder und Dienſtboten wieder unter die Civilgerichte zurück.

Penſionirte und verabſchiedete Militairs jeden Grades ſtehen gleichfalls uuter den Civilgerichten.

Beurlaubte jeden Grades ſtehen zwar im Allgemeinen unter dem General-Kriegs-Gerichte, doch ſollen die Beſtimmungen der ältern Verordnungen vom 6. Februar 1723 und 14. Februar 1763 inſoweit wieder in Kraft treten, daß den Civilgerichten ihres Aufenthaltsortes

1) in Sachen, die onera publica und Herrendienſte betreffend;
2) wenn Beurlaubte während ihres Urlaubs Gewerbe treiben, Contracte ſchließen, ſich vermieten, oder

als Tagelöhner arbeiten, und rückſichtlich dieſer Verhältniſſe Rechtsſtreitigkeiten entſtehen;

3) in Steuer-Contraventions-, Forſtwrogen- und Polizeiſachen

die Jurisdiction zuſtehen ſoll.

Gleichermaßen ſollen in delictis levioribus, d. h. ſolchen Vergehen, welche bei Civilperſonen zur Competenz der Kreisämter und Diſtrictsgerichte gehören, die Civilgerichte in vim commissionis die Unterſuchungen gegen Beurlaubte bis zum Schluſſe führen, und ſodann Acta an das General-Kriegs-Gericht zur Abgabe des Erkenntniſſes einſenden.

Bei delictis gravioribus haben dagegen die Civilgerichte den Delinquenten zu arretiren und vorläufig zu verhören, auch die etwa zur Aufnahme des Thatbeſtandes erforderlichen Schritte vorzunehmen, ſodann aber Acta, nebſt dem Delinquenten, zum weitern Verfahren an das General-Kriegs-Gericht einzuſenden.

§. 3.

Competenz deſſelben in Civilſachen.

Das General-Kriegs-Gericht erkennt in allen wider die ſeiner Jurisdiction unterworfenen Perſonen angebrachten Civilklagen, ohne Rückſicht auf den Werth des objecti litis, in erſter Inſtanz, mit alleiniger Ausnahme der Realklagen, für welche das forum rei sitae competent bleibt.

Dem Beklagten ſteht das Recht zu, den Kläger vor dem General-Kriegsgerichte reconveniendo zu belangen, und wird dadurch die Competenz dieſer Behörde gegen letztern, auch wenn derſelbe nicht Militair iſt, begründet.

Ein gleiches Recht der Wiederklage hat aber auch

der Beklagte gegen eine bei einem Civilgerichte klagend gegen ihn aufgetretene Militairperſon, und wird dadurch letzteres auch zur Entſcheidung der Reconvention competent.

Eheſcheidungsſachen, ſo wie die Einleitung eines Concursverfahrens gegen Militairperſonen, gehören folglich zur Competenz des General-Kriegs-Gerichts.

Würde der Fall eintreten, daß entweder um ein von dem General-Kriegs-Gerichte in causa personali geſprochenes Erkenntniß zu vollſtrecken, oder um in einer Concursſache die Maſſe zu completiren, der Verkauf eines dem Beklagten oder Cridario zugehörigen Grundſtückes erforderlich wäre, ſo hat das General-Kriegs-Gericht das forum rei sitae Behuf Subhaſtation deſſelben zu requiriren, dieſes Gericht auch dem gemäß die Subhaſtation, ſo wie die Ausfertigung des Adjudicationsdecretes und Umſchreibung des Beſitzers im Hypothekenbuche, vorzunehmen, ſodann aber die Kaufgelder, nebſt dem Subhaſtations-Protocolle, an das General-Kriegs-Gericht zur Fortſetzung des Verfahrens einzuſenden.

Ein von dem General-Kriegs-Gerichte auf erlaſſene Edictalien abgegebenes decretum praeclusivum ſchließt auch diejenigen Gläubiger des Cridars aus, welche ex jure reali an dem Vermögen deſſelben Anſprüche haben.

Proceſſe gegen Militairperſonen, welche ſchon, ehe dieſelben in das Militair traten, vor den Civilgerichten anhängig waren, erhalten daſelbſt ihre Entſcheidung. Verſtirbt dagegen ein Militair während der Dauer eines gegen ihn vor dem General-Kriegs-Gerichte anhängigen Proceſſes, ſo wird ſolcher dennoch von letzterer Behörde bis zur definitiven Entſcheidung fortgeſetzt. Ein Gleiches iſt der Fall, wenn der im Proceſſe befangene Militair während der Dauer deſſelben penſionirt oder verabſchiedet wird.

§. 4.

Competenz in Criminalſachen.

Alle Criminalſachen gegen Militairperſonen, welche nach der Verordnung vom 29. October 1821, die Militairſtrafen und Proceſſe betreffend, zur Competenz der Civilgerichte verſtellt waren, gehören in Zukunft zur Competenz des General-Kriegs-Gerichts.

Letzteres iſt nicht nur zur Führung der Unterſuchung, ſondern auch zur Abgabe des Erkenntniſſes, ohne Rückſicht auf Art und Maaß der zu erkennenden Strafe, befugt, hat jedoch diejenigen Urtheile, worin auf zweijährige oder längere Gefängnißſtrafe, auf infamirende oder Lebensſtrafe erkannt iſt, an Uns einzuſenden und von Uns die Erlaubniß zur Publication einzuholen.

Unterſuchungen, welche gegen ein Individuum bereits vor den Civilgerichten anhängig waren, bevor der Inculpat Militair wurde, werden von dieſen Behörden erledigt, wogegen, wenn die Unterſuchung noch nicht anhängig gemacht, das Vergehen aber vor dem Eintritte in das Militair begangen war, die Sache vor das General-Kriegs-Gericht gehört.

Unterſuchungen, welche vor dem General-Kriegs-Gerichte anhängig ſind, werden, wenn der Inculpat während der Dauer derſelben auch aus dem Militairſtande treten ſollte, dennoch vor dieſer Behörde erledigt.

Steuer-Contraventions-, Forſtwrogen- und Polizei-Sachen werden dagegen, wie ſolches in Anſehung der Beurlaubten oben bereits vorgeſchrieben worden, auch bei dienſtthuenden Militairperſonen durch die betreffenden Civilgerichts- oder Policeibehörden unterſucht und entſchieden, und hat es in Anſehung der zu erkennenden Strafen, ſo wie wegen der Art deren Vollſtreckung bei

den Beſtimmungen der oberwähnten Verordnung, Art. 134. seq. ſein Bewenden.

In eiligen Fällen kann jedoch die Civilbehörde auch bei Vergehungen, welche nach Obigem zur Competenz des General=Kriegs=Gerichts gehören würden, ſich der Perſon des Inculpaten vom Militairſtande direct verſichern, und darf ſich dieſer Verhaftung keine Militairperſon, bei Strafe der Widerſetzlichkeit gegen Vorgeſetzte, widerſetzen. Die Civilbehörde hat jedoch ſofort den Verhafteten, nebſt dem, über den Grund ſeiner Arretirung aufgenommenen Protocolle, an das General=Kriegs=Gericht abzuliefern.

§. 5.

Competenz in Anſehung der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit.

Vor dem General=Kriegs=Gerichte können von den, ſeiner Jurisdiction unterworfenen Perſonen alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche nicht jura realia betreffen, gültig und rechtsbeſtändig vorgenommen werden. Namentlich iſt daſſelbe zur Aufnahme von Teſtamenten der Militairperſonen ſelbſt dann befugt, wenn darin über liegende Gründe in casum mortis diſponirt wird. Auch von dem Teſtator ſelbſt geſchriebene Teſtamente können dem General=Kriegs=Gerichte gültig überreicht, bei demſelben deponirt und nach dem Abſterben des Teſtators von demſelben publicirt werden. Nach der Publication hat das General=Kriegs=Gericht, ſofern in dem Teſtamente über liegende Gründe diſponirt war, dem foro rei sitae eine beglaubigte Abſchrift davon zur Nachricht zugehen zu laſſen.

Dagegen iſt das Civilgericht zu allen, nach dem Abſterben einer Militairperſon, Behuf Sicherung, Re=

gulirung und Vertheilung des Nachlaſſes erforderlichen Maaßregeln ausſchließlich competent.

Fände ſich nach dem Abſterben eines Militairs, daß über deſſen Nachlaß ein Concursverfahren eingeleitet werden müßte, ſo werden die gegen den Verſtorbenen bei deſſen Lebzeiten bei dem General-Kriegs-Gerichte angebrachten noch rechtshängigen Proceſſe von letzterer Behörde ſiſtirt, die Kläger an das Civilgericht, welches das forum concursus bildet, verwieſen und Letzterm auf Verlangen die bis dahin verhandelten Acten mitgetheilt.

Die Bevormundung der, von Militairperſonen nachgelaſſenen Mineronnen gehört gleichfalls zur Competenz der Civilgerichte.

§. 6.

Competenz in Betreff der Depoſiten.

Bei dem General-Kriegs-Gerichte können Gegenſtände jeder Art, namentlich auch baare Gelder, deponirt werden. Für die Aufbewahrung der Depoſiten haften beide Beamten gemeinſchaftlich, und gelten in Anſehung der Verwahrung, ſo wie wegen der Führung der Depoſitenregiſter, Belegung der Gelder bei dem Herzogl. Leihhauſe und überhaupt in jeder, die Depoſiten betreffenden Hinſicht, die für die Diſtrictsgerichte bereits beſtehenden Verordnungen auch für das General-Kriegs-Gericht.

§. 7.

Sitz und Beſetzung des General-Kriegs-Gerichts.

Das General-Kriegs-Gericht hat ſeinen Sitz in Braunſchweig.

Daſſelbe beſteht aus dem vorſitzenden jedesmaligen

Chef des Kriegs-Collegii, zwei ſtimmführenden Beamten, einem Secretair, einem Regiſtrator und einem Pedellen.

Den Beamten liegt die Führung der nach obigen Beſtimmungen zur Competenz des General-Kriegs-Gerichts gehörigen richterlichen Geſchäfte gemeinſchaftlich ob, und bleibt es ihnen überlaſſen, ſich über deren Vertheilung zu einigen. Doch hat der an Dienſtjahren älteſte Beamte den Vorſitz vor dem zweiten, und werden ihm alle an das General-Kriegs-Gericht eingehende Exhibita und Schreiben zuvörderſt behändigt.

Wenn das Armee-Corps ins Feld rückt, iſt einer der Beamten, nach Unſern Beſtimmungen, verpflichtet, daſſelbe zu begleiten, und werden wegen deſſen proviſoriſcher Erſetzung bei dem General-Kriegs-Gerichte nach den Umſtänden geeignete Maaßregeln getroffen werden.

Dem Secretair liegt ob, die Protocolle bei den Civil- und Criminalverhören zu führen, auch die Beſcheide und Berichte nach den Angaben der Beamten zu extendiren und überhaupt die bei Civilgerichten dem Actuar zuſtehenden Geſchäfte zu verrichten.

Der Regiſtrator iſt ad protocollum zu beeidigen, und hat gleichfalls auf Erfordern das Protocoll zu führen, inſonderheit liegt demſelben ob, die Regiſtratur, unter Aufſicht der Beamten, in Ordnung zu erhalten, und hat ſich derſelbe, ſoweit ſeine Zeit es erlaubt, dem Copiren der Beſcheide ꝛc. mit zu unterziehen.

Die Geſchäfte des Pedellen ſind die gewöhnlichen Obliegenheiten der Gerichtsdiener bei den Civilgerichten.

§. 8.

Verfahren in Civil-Proceßſachen.

Das bei dem General-Kriegs-Gerichte in Proceß-

ſachen zu beobachtende Verfahren iſt demjenigen völlig gleich, welches für die Kreisämter und Diſtrictsgerichte durch die beſtehenden Verordnungen vorgeſchrieben worden.

Es kann daher bei demſelben, nach Befinden der Sache, ſowohl mündliches als ſchriftliches Verfahren Statt finden.

Mündliche Klagen können bei dem Secretair zu Protocoll gegeben werden.

Bei den Verhören muß außer dem Secretair oder Protocollführer immer ein Beamter gegenwärtig ſein.

Die Inſinuation der Decrete, Vorladungen ꝛc. geſchieht jedes Mal durch den Commandeur der betreffenden Truppenabtheilung, welchem ſolche daher mit behufiger Requiſition zuzuſenden ſind, und der die geſchehene Inſinuation ſchriftlich zu den Acten zu beſcheinigen hat. Bei Beurlaubten wird die Inſinuation nöthigenfalls durch Requiſition der betreffenden Civilgerichte bewirkt.

Den in Braunſchweig wohnhaften Partheien vom Civilſtande, oder deren, ſo wie für die Auswärtigen beſtellten Anwälden werden die Beſcheide des General-Kriegs-Gerichts direct durch den Pedell behändigt. Zeugen vom Civilſtande können jedoch nur durch Requiſition des betreffenden Civilgerichts vorgeladen werden.

Auswärtigen Partheien, ſie mögen vom Militair- oder Civilſtande ſein, liegt es übrigens ob, procuratorem in loco zu den Verhandlungen bei dem General-Kriegs-Gerichte zu beſtellen, und hat Letzteres nöthigenfalls von Amtswegen darüber zu halten.

Arreſtanlagen bei Civilperſonen müſſen denſelben durch Requiſition des Civilgerichts inſinuirt werden.

Würde das General-Kriegs-Gericht in dazu geeigneten Fällen citationem realem erkennen, ſo hat daſſelbe zu deren Realiſirung bei Civilperſonen das betreffende Civilgericht, bei Militairperſonen aber den Chef

des Vorgeladenen zu requiriren, welche beide dieſen Requiſitionen Folge zu leiſten gehalten ſind.

Ungebührliches Betragen vor Gericht kann durch Erkennung angemeſſener Strafen geahndet werden. Wird zu dem Ende ein Arreſt erkannt, ſo wird zu deſſen Vollziehung bei Militairperſonen der Chef des Inculpaten, bei Civilperſonen das Civilgericht requirirt, und iſt von beiden dieſer Requiſition Folge zu leiſten. Doch kann nöthigenfalls auch bei Perſonen vom Civilſtande, wie bereits in dem Art. 42 oberwähnter Verordnung verfügt worden, der erkannte Arreſt ſofort in Vollzug geſetzt werden, worüber alsdann ein beſonderes Protocoll aufgenommen wird.

Alle Beſcheide und Erkenntniſſe ſind nach den Beſtimmungen der Landesgeſetze und gemeinen Rechte von beiden Beamten gemeinſchaftlich, nach vorgängiger Relation, abzugeben und zu unterſchreiben. Können dieſelben ſich über deren Abfaſſung nicht einigen, ſo iſt ein Mitglied des Ober-Hof-Gerichts zu requiriren, welches der Relation beiwohnt und deſſen votum entſcheidet.

Das ganze General-Kriegs-Gericht als ſolches zu perhorresziren, iſt nach Inhalt der Verordnung vom 28ſten Juli 1754 nicht geſtattet. Würde aber ein einzelnes Mitglied perhorreszirt, ſo hat ſich daſſelbe des Votirens und Referirens in der betreffenden Sache zu enthalten, und iſt ſodann ein Mitglied des Ober-Hof-Gerichts zu requiriren, welches die Stelle des Erſtern in dem betreffenden Falle erſetzt. Sind beide nicht einſtimmig, ſo wird das zweite Mitglied des Ober-Hof-Gerichts requirirt, durch deſſen votum die Sache dann entſchieden wird.

§. 9.

Von den Rechtsmitteln.

Gegen die Erkenntniſſe des General-Kriegs-Gerichts können binnen der geſetzlichen Nothfriſt die bei den Civilgerichten zuläſſigen Rechtsmittel der Supplication, Appellation und Nichtigkeitsbeſchwerde gleichfalls eingewandt werden, jedoch unter folgenden näheren Beſtimmungen:

1) Durch die Wahl der Supplication wird dem Rechte, zu appelliren, entſagt. Die Sache wird alsdann von demjenigen Beamten, welcher früher nicht Referent war, übernommen und nach nochmaliger Prüfung praevia relatione, wobei, wenn keine Einſtimmigkeit beider Beamten vorhanden iſt, das oberwähnte Verfahren eintritt, entſchieden, und hat es bei dieſer Entſcheidung, wenn ſie confirmatoriſch war, ſein Bewenden, wogegen, ſofern dieſelbe reformatoriſch war, dem Supplicaten die geſetzlichen Rechtsmittel freiſtehen.

2) Die Appellation iſt zuläſſig, wenn der Gegenſtand der Beſchwerde 100 Thlr. Conv.-Münze und darüber beträgt. Doch geht ſolche, vermöge der Stellung des General-Kriegs-Gerichts, als eines Obergerichts, nicht direct an das Landesgericht, ſondern an Unſer Staats-Miniſterium.

Die Einlegung geſchieht bei dem General-Kriegs-Gerichte, welches alsdann die Acten bei 2 Thlr. Strafe binnen 4 Wochen mit Bericht an Unſer Herzogl. Staats-Miniſterium einzuſenden hat. Appellant iſt gehalten, die Rechtfertigung binnen 4 Wochen a die interpositionis bei jener Behörde zu übergeben, welche alsdann das Landesgericht mit weiterer Verhandlung der Sache und Abgabe des Erkenntniſſes beauftragt. Gegen die ſolchergeſtalt

vi commissionis abgegebenen Erkenntniſſe des Landesgerichts kann Supplication direct bei demſelben, Appellation aber, wenn der Gegenſtand der Beſchwerde 500 Thlr. und darüber beträgt, bei Unſerm Staats-Miniſterio verfolgt werden, welches letzternfalls, nachdem die Acten von dem Landesgerichte an daſſelbe eingeſandt worden, das gemeinſchaftliche Ober-Appellations-Gericht mit Entſcheidung der Sache beauftragt. In Betreff der gegen die Erkenntniſſe des Landesgerichts einzuwendenden Supplication und der gegen die Erkenntniſſe des Ober-Appellations-Gerichts vorzukehrenden Rechtsmittel hat es bei den bereits vorhandenen geſetzlichen Beſtimmungen ſein Bewenden, und werden, im Falle der Einlegung ſolcher Rechtsmittel, gedachte Gerichte mit der weitern Sachverhandlung und Abgabe der Erkenntniſſe hiedurch im Allgemeinen beauftragt.

3) Die Nichtigkeitsbeſchwerde iſt in allen Fällen, wo die Geſetze ſolche gegen die Erkenntniſſe der Diſtrictsgerichte geſtatten, auch gegen die Erkenntniſſe des General-Kriegs-Gerichts zuläſſig. Die Interpoſition geſchieht bei Letzterm, und werden dabei zugleich die Succumbenzgelder mit 5 Thlr. Conv.-Münze ad depositum deſſelben gezahlt, worüber der binnen 4 Wochen bei Unſerm Staats-Miniſterio einzureichenden Rechtfertigung eine Beſcheinigung beizufügen iſt. Das weitere Verfahren iſt dem bei der Appellation zu beobachtenden gleich, und werden die Succumbenzgelder, im Falle der eingelegten Nichtigkeitsquerel gegen ein Erkenntniß des Landesgerichts, an das depositum dieſes Letztern mit 20 Thlr. eingezahlt.

Quaevis remedia mit Vorbehalt der Wahl zu in-

terponiren, iſt gleichfalls geſtattet, und wird dabei, mit alleiniger Ausnahme der von Amtswegen an Unſer Staats-Miniſterium geſchehenden Einſendung der Acten, wie bei den Civilgerichten verfahren.

Wenn nach geſchehener Publication der von dem Herzogl. Landesgerichte und Ober-Appellations-Gerichte abgegebenen Erkenntniſſe die Nothfriſt zur Einlegung von Rechtsmitteln abgelaufen iſt, ohne daß ein ſolches interponirt worden, ſo haben jene Gerichte die Acten, nebſt einer Abſchrift des von ihnen abgegebenen Erkenntniſſes, an Unſer Staats-Miniſterium wieder einzuſenden, welches dieſelben ſodann dem General-Kriegs-Gerichte remittirt.

§. 10.

Von der Execution.

Das General-Kriegs-Gericht iſt competent, die von ihm abgegebenen rechtskräftigen Erkenntniſſe, ſo wie die in vor ihm rechtshängigen Sachen von dem Landesgerichte und Ober-Appellations-Gerichte vi specialis commissionis abgegebenen Erkenntniſſe vollziehen zu laſſen. Dabei ſind jedoch folgende nähere Beſtimmungen zu beobachten:

1) Zu Auspfändungen iſt das Civilgericht des Auszupfändenden und zur Verſteigerung der ausgepfändeten Sachen diejenige Behörde, welche ſolches an dem Wohnorte des Auszupfändenden vorzunehmen beſtellt iſt, — mithin in Braunſchweig der Auktions-Commiſſair, — zu requiriren.
2) Militairiſches Einlager kann gegen Militairperſonen nicht erkannt werden.
3) Arreſt auf den Gehalt der Militairperſonen kann nur inſoweit erkannt werden, als ſolcher bisher von den Civilgerichten geſetzlich geſchehen konnte.

4) Wegen der Verſteigerung von Grundſtücken ſ. oben §. 3.
5) Wechſelarreſt, wo ſolcher gegen die, der Jurisdiction des General-Kriegs-Gerichts Unterworfenen mit Beifall der Rechte erkannt werden kann, wird entweder in der Wohnung des Arreſtaten, oder in dem Gefängnißlocale des Militairſtockhauſes vollzogen und der Beklagte durch den Pedellen, nöthigenfalls durch Wache, dahin abgeführt.

§. 11.

Verfahren in Criminalſachen.

In Betreff der Criminalſachen iſt zu unterſcheiden zwiſchen denjenigen Fällen, welche bereits nach der Verordnung vom 29ſten October 1821 zur Competenz der Kriegsgerichte und denen, welche vor die Civilgerichte gehören.

Soviel die Erſtern betrifft, ſo hat es bei dem desfalls bisher beobachteten Verfahren lediglich ſein Bewenden. Wie jedoch die Dienſtverhältniſſe des Staabs- und Garniſon-Auditeurs aufhören, ſo haben der hieſige Gouverneur, ſo wie die betreffenden übrigen Chefs die Anzeigen über Statt gefundene Vergehungen an das General-Kriegs-Gericht gelangen zu laſſen, welches einen ſeiner Beamten zur Verhandlung der Sache auf die bis jetzt übliche Weiſe zu deputiren hat. Dieſem iſt geſtattet, ſich in den Verhörsterminen des Secretairs oder Regiſtrators zur Protocollführung zu bedienen, das Protocoll über die Stand- und Kriegsgerichte aber iſt derſelbe ſelbſt zu führen gehalten.

Die über Fälle dieſer Art verhandelten Acten ſind in der Regiſtratur beſonders aufzubewahren.

Digitized by Google

Wenn der Inculpat bei Verurtheilungen zum Tode, zu lebenslänglicher, oder zehnjähriger Feſtungsarbeit auf die ihm in der Verordnung vom 29ſten October 1821 nachgelaſſene Reviſion des wider ihn abgegebenen Erkenntniſſes durch das Landesgericht provocirt; ſo hat das militairiſche Kriegsgericht die Acten an Unſer Staats-Miniſterium einzuſenden, welches ſodann das Landesgericht mit der weitern Entſcheidung beauftragt.

Die Unterſuchung aller übrigen Vergehen der Militairperſonen, welche bislang den Civilgerichten übertragen war, gehört fortan ausſchließlich zur Competenz des General-Kriegs-Gerichts.

Daſſelbe verfährt dabei durchgängig nach den, für die Civilgerichte beſtehenden Vorſchriften des Unterſuchungsproceſſes.

Bei den Verhören muß ein Beamter neben dem Secretair oder Protocollführer zugegen ſein.

Citationen von Militairperſonen geſchehen in Criminalſachen durch Requiſition des Chefs des Vorzuladenden; Civilperſonen werden durch Requiſition der Civilgerichte vorgeladen. Behuf Vernehmung auswärtiger Zeugen können dieſe gleichfalls requirirt werden.

Vergehungen, wobei Militair- und Civil-Perſonen zugleich implicirt ſind, werden durch ein judicium mixtum, beſtehend aus einem Mitgliede des General-Kriegs-Gerichts und des betreffenden Civilgerichts unterſucht und, wenn letzteres Gericht zur Erkennung der geſetzlichen Strafe competent iſt, von beiden, andern Falls aber von einem Mitgliede des General-Kriegs-Gerichts und einem hiezu ſpecialiter zu requirirenden Mitgliede des Landesgerichts, gemeinſchaftlich abgegeben. Stimmen die Richter nicht überein, ſo iſt in den geeigneten Fällen ein anderes Mitglied der betreffenden Untergerichte reſp. des Herzogl. Landesgerichts zu erfordern.

Verhaftungen in Criminalſachen werden an Militairperſonen durch Requiſition des Chefs derſelben, bei Civilperſonen durch Requiſition der Civilgerichte vollzogen, welche beide dieſen Requiſitionen Folge zu leiſten gehalten ſind.

Die Erkenntniſſe in Criminalſachen werden nach den Landesgeſetzen und dem gemeinen Strafrechte von den Beamten gemeinſchaftlich praevia relatione abgegeben. Bei ermangelnder Einſtimmigkeit tritt das in Civilſachen vorgeſchriebene Verfahren auch hier ein. Zu Abgebung eines Erkenntniſſes, welches nach den Beſtimmungen des §. 4. vor der Publication an Uns eingeſendet werden muß, hat jedoch das General-Kriegs-Gericht jedes Mal einen Beamten des Oberhofgerichts mit zuzuziehen, welcher der Relation über den betreffenden Fall mit beiwohnt und ſein Votum mit abgiebt. Daß ſolches geſchehen, iſt in dem Erkenntniſſe jedes Mal zu bemerken. Die in dem 81ſten bis 94ſten Kriegs-Artikel enthaltenen Strafbeſtimmungen ſind jedoch hiebei nicht zu berückſichtigen, da ſolche nur, wenn das Armee-Corps im Felde ſteht, zur Anwendung kommen.

In Betreff der gegen dienſtthuende Militairperſonen zu erkennenden Strafen ſind die Artikel 145 und 146 der Verordnung vom 29ſten October 1821 zu beobachten.

Die gegen Straf-Erkenntniſſe der Civilgerichte geſetzlich zuläſſigen Rechtsmittel finden auf gleiche Weiſe auch gegen die Erkenntniſſe des General-Kriegs-Gerichts Statt, nur daß, wie bei dem Civilverfahren, die devolutiven Rechtsmittel bei Unſerm Staats-Miniſterio verfolgt werden.

Iſt alsdann die erkannte Strafe von der Art, daß ſolche die Competenz eines Diſtrictsgerichts nicht überſchreitet, ſo wird das Landesgericht mit dem zweiten Er-

kenntniſſe beauftragt, wäre aber die Strafe ſo bedeutend, daß ſolche, wenn die Sache vor den Civilgerichten unterſucht wäre, nur von dem Landesgerichte hätte erkannt werden können, ſo wird das Ober-Appellationsgericht zur Abgabe des Erkenntniſſes committirt. Gegen die Straf-Erkenntniſſe beider Behörden ſind die geſetzlichen Rechtsmittel unter den, in Betreff der devolutiven, bereits bei dem Civilverfahren bemerkten Beſtimmungen gleichfalls geſtattet; im Falle eingelegter nicht devolutiver Rechtsmittel werden gedachte Gerichte mit der weitern Sachverhandlung und Entſcheidung hiedurch im Allgemeinen beauftragt.

Die Vollziehung der rechtskräftigen Straf-Erkenntniſſe geſchieht durch das General-Kriegs-Gericht in gleicher Weiſe, wie ſolches bislang mit den, von Civilgerichten gegen Militairperſonen abgegebenen Straf-Erkenntniſſen der Fall war.

Diejenigen Folgen, welche ein gegen dienſtthuende Militairperſonen von den Civilgerichten abgegebenes Straf-Erkenntniß, außer der Vollziehung der Strafe, zufolge der Verordnung vom 29ſten October 1821, bisher nach ſich zog, treten bei den, durch das General-Kriegs-Gericht abgegebenen Straf-Erkenntniſſen auf gleiche Weiſe ein, und bleibt das in jener Verordnung hierüber vorgeſchriebene Verfahren unverändert.

§. 12.

Von den Gerichtsgebühren.

Die bei dem General-Kriegs-Gerichte zu erhebenden Sporteltax- und Stempel-, ſo wie die dem Pedellen zuzubilligenden Inſinuations- und Aufrufs-Gebühren, ſind den, bei den Untergerichten in Civil- und Criminalſachen zu erhebenden völlig gleich, eben ſo die Copialien,

Inſinuations- und Aufrufs-Gebühren. Es machen hievon nur die Gebühren für diejenigen Erkenntniſſe in Unterſuchungsſachen eine Ausnahme, welche ſonſt von dem Herzogl. Landesgerichte abgegeben ſein würden, für welche die Beſtimmungen der Sporteltaxe von 1814 nach wie vor gelten. Hinſichtlich der Verwendung der eigentlichen Sporteln behalten Wir Uns die nähere Beſtimmung annoch vor. Bei Feſtſetzung der dem Gerichtsperſonale in vorkommenden Fällen zuzubilligenden Diäten ſind gleichfalls die für die Diſtrictsgerichte und Kreisämter beſtimmten Taxen zum Grunde zu legen.

Dem General-Kriegs-Gerichte ſteht auch die Befugniß zu, den Partheien, nach vorgängig erfolgter Beſcheinigung ihrer Armuth, das Armuthsrecht zu ertheilen, wie auch denſelben aus den, zu Braunſchweig wohnenden Anwälden Sachführer ex officio zu beſtellen. Bei Beſtellung der Defenſoren und Contradictoren ſteht demſelben eine gleiche Befugniß zu.

§. 13.

Perſönlicher Gerichtsſtand der bei dem General-Kriegs-Gerichte angeſtellten Perſonen.

Mit Ausnahme des vorſitzenden Chefs des Kriegs-Collegii können die Beamten und der Secretair des General-Kriegs-Gerichts vor demſelben weder belangt werden, noch als Kläger auftreten.

Dieſelben ſtehen im erſtern Falle und ſofern die wider ſie angeſtellte Klage eine perſönliche iſt, unter dem Diſtrictsgerichte zu Braunſchweig und in geeigneten Fällen unter dem Stadtgerichte des Bezirks, in welchem ſie wohnen. Auch ihre Familie und Domeſtiken haben daſſelbe Forum.

Bei eben dieſen Gerichten haben dieſelben auch die

perſönlichen Klagen gegen, unter der Jurisdiction des General-Kriegs-Gerichts ſtehende Perſonen, wenn letztere in Braunſchweig wohnen, außerhalb Braunſchweig aber bei dem foro domicilii des Beklagten anzubringen.

Der Regiſtrator und Pedell, ſo wie deren Familien und Dienſtboten ſtehen unter dem General-Kriegs-Gerichte.

Sämmtliche Gerichts- und ſonſtige Behörden, ſo wie die betreffenden Individuen, haben ſich in ihren Verhältniſſen zum General-Kriegs-Gerichte nach den Beſtimmungen der obigen Verordnung genau zu achten.

Um Juſtizverzögerungen und vermehrte Koſten für die Partheien, welche durch die Fortſetzung der vor den Diſtrictsgerichten und Kreisämtern anhängigen, künftig zur Competenz des vorgedachten Gerichts gehörigen Proceſſe bei dem Letztern veranlaſſt werden könnten, zu vermeiden, werden die genannten Gerichte hiemit angewieſen, ſolche Proceſſe, ſofern noch nicht rechtskräftig darin erkannt worden, in dem bisher eingeleiteten Verfahren zur Endſchaft zu befördern.

Uebrigens wird der Zeitpunkt, zu welchem dieſe Verordnung in Wirkſamkeit treten ſoll, hiedurch auf den 1ſten Mai c. feſtgeſetzt.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 20ſten März 1830.

(*L. S.*)

Auf Allerhöchſten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Verordnungs-Sammlung.

№ 9.

Braunſchweig, den 27. April 1830.

(9.) Verordnung, die Aufhebung der Verordnungen vom 31. December 1813, vom 14. Auguſt 1815, vom 10. Mai 1827 und vom 13. Decbr. 1828 betreffend. D. D. Braunſchweig, den 22. April 1830.

Carl, von Gottes Gnaden, ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem Gründe vorwalten, bei denen ſich nach ihrer Qualification das Fortbeſtehen folgender Verordnungen, als:

a.) derjenigen vom 31. December 1813,

b.) derjenigen vom 14. Auguſt 1815,

c.) derjenigen vom 10. Mai 1827, bei welcher Wir es Uns vorbehalten haben, ſie ſpäter wieder aufzuheben, in Bezug auf einen Bundestagsbeſchluß vom 20. Auguſt 1829, und endlich

d.) derjenigen vom 13. December 1828,

als incompatibel darſtellt, ſo finden Wir Uns bewogen, dieſelben, wie hiemit geſchiehet, aufzuheben.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Staats=Canzlei=Siegels.

Braunſchweig, den 22ſten April 1830.

(*L. S.*)

Auf ſpeciellen Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 10.

Braunſchweig, den 21. Mai 1830.

(10.) Verordnung, das Wohnortsrecht der Unterthanen in polizeilicher Hinſicht betreffend. D. D. Braunſchweig, den 4. Mai 1830.

Wir Carl, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Da bei der zunehmenden Bevölkerung in den hieſigen Landen über die Erwerbung des Wohnortsrechts in einzelnen Fällen, imgleichen über die Frage: zu welcher Gemeinde ein einzeln belegenes Herzogl. Amt, Kloſter, privatives Landgut oder ſonſtiges für ſich beſtehendes Etabliſſement hinſichts des Wohnortsrechts zu rechnen ſey? häufig Zweifel entſtanden ſind, und es erforderlich iſt, zur Abwendung der aus dieſer Ungewißheit für einen großen Theil Unſerer getreuen Unterthanen hervorgehenden Nachtheile ſolche Beſtimmungen zu treffen, wodurch die Befugniß zum bleibenden Aufenthalte an einem Orte näher feſtgeſtellt und die Wahl des Wohnſitzes möglichſt erleichtert wird; ſo finden Wir Uns bewogen, hierunter Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Das Wohnortsrecht des Vaters erſtreckt ſich auf deſſen eheliche, adoptirte und legitimirte Kinder, und

Digitized by Google

geht, wenn ſie einen beſonderen Wohnort anderweit nicht ſchon erworben haben, in der Maße auf ſie über, als daſſelbe bei dem Tode des Vaters beſtand; jedoch verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß Adoptionen nicht zur Umgehung des Geſetzes vorgenommen werden dürfen.

§. 2.

Uneheliche Kinder erwerben das Wohnortsrecht der Mutter.

§. 3.

Kinder heimathloſer und unbekannter Eltern haben das Wohnortsrecht da, wo ſie geboren, und wenn dieſes zweifelhaft bleibt, wo ſie getauft, Findelkinder da, wo ſie gefunden ſind.

§. 4.

Ehefrauen theilen das Wohnortsrecht ihres Ehemannes von dem Augenblicke der Verheirathung an, und behalten daſſelbe auch nach deſſen Ableben in der Maße, wie es zu dieſer Zeit beſtand.

§. 5.

Erwirbt die Wittwe einen neuen Wohnſitz, ſo folgen ihr die mit einem eigenen Wohnorte noch nicht verſehenen Kinder. Jedoch ſteht es den volljährigen Kindern (nach zurückgelegtem 25ſten Jahre) frei, an dem bisherigen Wohnorte zu verbleiben, und den minderjährigen iſt es vorbehalten, binnen einem Jahre nach erlangter Volljährigkeit nach dem frühern Wohnorte zurückzukehren, es ſey denn, daß ſie inzwiſchen einen eigenen Wohnort ſchon erworben hätten. Dieſes Recht zur Rückkehr bleibt mit gleicher Beſchränkung auch für den Fall vorbehalten, daß nach der Beſtimmung des Vormundes der Minderjährige den bisherigen Wohnort verlaſſen hat, dieſer daher für verändert anzunehmen ſteht.

§. 6.

Herrſchaftliche Officianten, Geiſtliche und Gemein-

bediener, gleichviel, ob dieſelben definitiv, oder nur auf Kündigung angeſtellt ſind, imgleichen ſämmtliche Militairperſonen vom Officier-Range erhalten für ſich, ihre Ehefrauen und Kinder das Wohnortsrecht in der Gemeinde, in welcher ſie ihres Dienſtes halber ſich niederlaſſen müſſen, nicht nur während des Dienſtes, ſondern auch nach Auflöſung des Dienſtverhältniſſes.

§. 7.

Im letzten Falle, und wenn der Dienſtaufenthalt in einer Gemeinde nicht länger als zwei Jahre gedauert hat, bleibt es denſelben, und nach ihrem Tode der Wittwe und den nachgelaſſenen Kindern unbenommen, an den Ort, wo ſie unmittelbar vorher das Recht zum bleibenden Aufenthalte erworben hatten, zurückzukehren. Jedoch iſt dieſes Recht auf das erſte Jahr, von der Dienſtaufhebung oder dem erfolgten Tode anzurechnen, beſchränkt.

§. 8.

Zu den Gemeindedienern werden diejenigen nicht gerechnet, welche zu den Gemeinden im eigentlichen Dienſtboten-Verhältniſſe ſtehen, als z. B. Hirten, Schäfer, Feldhüter, Tage- und Nachtwächter, und erwirbt ein ſolcher Gemeinde-Dienſtbote das Wohnortsrecht in dieſer Gemeinde, wenn das Dienſtverhältniß länger als drei Jahre mit ihm fortgeſetzt, oder er vom Anfange an auf längere Zeit als Gemeinde-Dienſtbote angenommen iſt.

§. 9.

Gleiche Rechte, wie die herrſchaftlichen Officianten, genießen Advocaten, Notarien, practiſche Ärzte, Thierärzte, Inhaber von Apotheken, Chirurgen und Hebammen in Anſehung des Orts, woſelbſt ſie zur Ausübung ihrer Praxis berechtigt ſind.

§. 10.

Auch die von den Beſitzern größerer Landgüter auf

Lebenszeit angeſtellten obern Officianten, inſofern ſie einen eigenen, von dem eines ſolchen Gutsbeſitzers getrennten, Haushalt führen, erwerben das Wohnortsrecht an dem Orte ihrer Anſtellung, nachdem die das Engagement auf Lebenszeit bekundenden Documente der Obrigkeit zur Prüfung vorgelegt und von derſelben als zur Sicherung des Unterhalts des Anzuſtellenden genügend anerkannt ſind; wogegen Officianten dieſer Art, wenn ſie nur auf Kündigung angeſtellt ſind, nur unter den im §. 17. und 18. gedachten Bedingungen ein Wohnortsrecht erwerben.

§. 11.

Außer den bisher erwähnten Fällen, iſt zur Erwerbung des Wohnortsrechts die beſtimmt erklärte und obrigkeitlich genehmigte Abſicht, den fortwährenden Wohnſitz an einem Orte zu wählen, erforderlich.

§. 12.

Dieſe Abſicht und obrigkeitliche Genehmigung wird als vorhanden angenommen:

1.) wenn der Ankömmling in den Städten das Bürgerrecht erworben, oder die nach den Statuten eines jeden Orts nothwendigen Erforderniſſe zur Sicherung eines bleibenden Aufenthalts beobachtet hat.

§. 13.

2.) Wenn derſelbe in den Landgemeinden entweder ein mit einem Wohnhauſe verſehenes Grundſtück unter gerichtlicher Confirmation erworben, oder die Genehmigung zu einem neuen Anbaue erwirkt und ſolchen ausgeführt hat.

Der Erwerb eines Ritter- oder Freiſaſſenguts begründet gleichfalls das Wohnortsrecht.

§. 14.

3.) Wenn der Ankömmling für einen beſtimmten Ort

in eine Gilde aufgenommen iſt, oder die Conceſſion zur Betreibung eines Gewerbes an einem beſtimmten Orte erhalten, zugleich aber auch eine Wohnung daſelbſt gefunden hat.

§. 15.

4.) Wenn derſelbe in Gemäßheit Unſerer Verordnung vom 24. März 1825, die Wiedereinführung der Trauſcheine betreffend, einen Trauſchein erhalten, auch in Folge deſſelben ſich verheirathet und an demjenigen Orte ſich niedergelaſſen hat, welcher bei der, der Ertheilung des Trauſcheins vorangegangenen Unterſuchung als künftiger Aufenthalt bezeichnet iſt.

§. 16.

5.) Wenn Handwerksgeſellen, nach §. 85. der Verordnung vom 29. October 1821, die modificirte Gewerbe- und Gildeordnung betreffend, mit Genehmigung der Obrigkeit ſich verheirathet und an dem bisherigen Wohnorte ſodann einen eigenen Haushalt errichtet haben.

§. 17.

Die Erlaubniß zur Niederlaſſung in einer Stadtgemeinde wird von dem Stadt-Magiſtrate, und zwar in den Städten Braunſchweig und Wolfenbüttel nach vorgängiger Berathung mit der Herzoglichen Polizei-Direction, in einer Landgemeinde aber von dem betreffenden Kreisamte ertheilt.

§. 18.

Dieſe Erlaubniß wird in der Regel ertheilt werden, ſobald der Aufzunehmende ſich durch obrigkeitliche Beſcheinigung über ſeine untadelhafte Aufführung an ſeinem bisherigen Aufenthaltsorte genügend ausgewieſen, und ein hinreichendes Vermögen, oder ſonſt genügende Mittel

zu ſeinem und ſeiner Familie Unterhalte nachgewieſen, auch eine Wohnung gefunden hat.

§. 19.

Gehört der Ankömmling zu der Claſſe der Handarbeiter, und verlangt derſelbe als Häusling in eine Landgemeinde aufgenommen zu werden, ſo hat zuvörderſt das Herzogl. Kreisamt die Ortsbehörde über dieſen Antrag zu vernehmen, und eine Unterſuchung über das bisherige Wohlverhalten, die Erwerbsfähigkeit und die Vermögensumſtände des Häuslings anzuſtellen. Es iſt dabei in Überlegung zu ziehen, ob der Häusling ſich an dem betreffenden Orte von ſeiner Arbeit werde ernähren können, auch ob ſeine Niederlaſſung daſelbſt nicht mit nachtheiligen Folgen für das Fortkommen der dort ſchon vorhandenen Arbeiter gleicher Art verbunden ſeyn werde. Sind in vorbemerkter Hinſicht keine Bedenklichkeiten gegen die Aufnahme vorhanden, und hat der Häusling eine Wohnung nachgewieſen, ſo kann deſſen Aufnahme in die Gemeinde, ſelbſt gegen den Willen der Ortsbehörde, von Amts wegen verfügt werden. Würde dagegen die angeſtellte Unterſuchung ein nachtheiliges Reſultat für den Häusling ergeben haben, ſo kann deſſen Aufnahme, auch gegen den Willen der Ortsbehörde, verweigert werden.

§. 20.

Die Verabredung unter einzelnen Gemeindemitgliedern, daß dem Auswärtigen eine Wohnung nicht vermietet werden ſolle, iſt für ungültig zu achten, und ſoll mit einer den Umſtänden nach zu beſtimmenden Geld- oder Gefängnißſtrafe geahndet werden.

§. 21.

Den Hauswirthen in den Stadt- und Landgemeinden iſt es nicht geſtattet, Fremde, welche ſich in der Gemeinde niederzulaſſen gedenken, bei ſich aufzunehmen,

bevor dieſelben die obrigkeitliche Genehmigung ihrer Aufnahme beigebracht haben.

Die Übertretung dieſes Verbots wird mit einer, an die Orts-Armencaſſe zu erlegenden Strafe, welche, den Umſtänden nach, von 2 bis 10 ₰ zu beſtimmen iſt, geahndet, und außerdem bleibt der Hauswirth für die Erhaltung des Aufgenommenen verantwortlich, inſofern deſſen Rückkehr nach dem früheren Wohnorte Schwierigkeiten finden würde.

§. 22.

In Anſehung der Häuslinge, welche in den Häuslings- und Tagelöhner-Wohnungen, oder ſonſt auf den Herzogl. Ämtern, Kloſtergütern, Vorwerken und privativen Landgütern, ſo wie auf einzeln belegenen öffentlichen oder Privatfabriken und größeren Etabliſſements Aufnahme finden, ſind dieſelben Vorſchriften, welche §. 19—21 enthalten ſind, zu beobachten, und erwerben dieſe Häuslinge durch die Aufnahme in den gedachten Wohnungen das Einwohnerrecht in derjenigen Gemeinde, mit welcher das betreffende Amt oder Gut, oder einzelne Etabliſſement, nach Maaßgabe der im §. 38. enthaltenen Beſtimmungen, verbunden iſt.

§. 23.

Ausländer können ohne ausdrückliche Genehmigung Unſerer Herzoglichen Cammer ein Wohnortsrecht in den hieſigen Landen nicht erwerben. Es haben daher diejenigen Behörden, bei welchen Anträge wegen Aufnahme eines Ausländers eingehen, nach vorgängiger genauer Unterſuchung des bisherigen Wohlverhaltens, des Vermögens und der Erwerbsfähigkeit des Ausländers, und der ſonſt noch in Betracht kommenden Umſtände, deshalb an Unſere Herzogliche Cammer zu berichten.

§. 24.

Obwohl nach der Beſtimmung des §. 11. durch

den bloßen Aufenthalt an einem Orte, ohne hinzugekommene Genehmigung der Obrigkeit, das Wohnortsrecht zukünftig nicht erworben werden kann, ſo ſoll dennoch denjenigen Unſerer Unterthanen, welche vor der Publikation dieſer Verordnung in einer Gemeinde zwei Jahre hindurch ſich aufgehalten und während dieſer Zeit ein Geſchäft oder ein Gewerbe, bei welchem die Abſicht einer fortwährenden Niederlaſſung vorausgeſetzt werden muß, betrieben, auch einen eigenen Haushalt geführt, oder erſt errichtet haben, das Wohnortsrecht daſelbſt ferner eingeräumt werden. Auch ſoll dieſe Beſtimmung auf die Wittwen und Kinder ſolcher Unterthanen, wenn dieſelben einen anderweiten Wohnort nicht ſchon erworben haben, Anwendung finden. Diejenigen Unterthanen dagegen, welche vermöge eines Heimath-Reverſes an einem Orte Aufnahme gefunden haben, ſollen das Wohnortsrecht daſelbſt nur dann erwerben, wenn ihnen während eines Zeitraums von zwei Jahren, von Publikation dieſer Verordnung angerechnet, der Aufenthalt ohne Verlängerung des Heimath-Reverſes geſtattet wird, und bleibt es außerdem zu einer Übereinkunft unter den betreffenden Behörden verſtellt, ſolchen Perſonen auch ferner auf Verlängerung von Heimaths-Reverſen den Aufenthalt an einem Orte zu geſtatten.

§. 25.

Da zur Erwerbung des Wohnortsrechts die Abſicht zur bleibenden Niederlaſſung nothwendig erforderlich iſt, ſo kann der durch einen vorübergehenden Zweck bedingte Aufenthalt an einem Orte, ſelbſt mit hinzugekommener obrigkeitlicher Genehmigung, dieſes Recht nicht begründen.

§. 26.

Es können daher Zeitpächter, Hauslehrer, Schauſpieler, Schüler und Zöglinge, Verwalter, Handwerksgeſellen und Lehrlinge, ſämmtliche nicht im Officiers-

Range ſtehende Militairs, und endlich alle im Dienſtbotenverhältniſſe ſtehende Perſonen, in dieſer Eigenſchaft ein Wohnortsrecht nicht erwerben.

§. 27.

Eben ſo wenig wird dieſes Recht durch den Aufenthalt einzelner Perſonen in fremden Häuſern, wo ſie das Gnadenbrot genießen, oder aus anderen Gründen unterhalten werden, erwerben.

§. 28.

Den Zeitpächtern, deren Hauptgewerbe in dem Betriebe und der Benutzung des gepachteten Gegenſtandes beſteht, bleibt es unbenommen, durch eine, unter gerichtlicher Autorität mit der Gemeinde getroffene Übereinkunft ſich einen bleibenden Wohnort an dem Orte, woſelbſt der Pachtgegenſtand belegen iſt, zu ſichern. In Ermangelung einer ſolchen Übereinkunft ſollen dieſelben, wenn die Pacht über einen Zeitraum von zwölf Jahren und wenigſtens über die Dauer des urſprünglichen Contracts hinaus ununterbrochen fortgeſetzt iſt, das Recht des bleibenden Aufenthalts an dem Orte, woſelbſt der Gegenſtand des Pacht-Contracts belegen iſt, für ſich und die Ihrigen erworben haben. Auch ſollen die Pachtjahre des Vaters, wenn nach deſſen Tode der Sohn in die Pacht eingetreten iſt, oder von neuem gepachtet hat, dem letztern angerechnet werden.

§. 29.

Gleichergeſtalt ſollen Handwerksgeſellen, wenn ſie bei Einem Meiſter Zehn Jahre lang treu gearbeitet, ſo wie alle in Dienſtboten-Verhältniſſen ſtehende Perſonen, wenn ſie Zehn Jahre lang in dieſer Eigenſchaft bei Einer Herrſchaft treu gedient und an Einem Orte ſich aufgehalten haben, berechtigt ſeyn, ihren bleibenden Aufenthalt daſelbſt zu wählen. Es bleibt ihnen jedoch das Recht, nach ihrem früheren Wohnorte zurückzukehren,

Digitized by Google

ſo lange vorbehalten, bis ſie von jener Befugniß Gebrauch gemacht und an dem jetzigen Aufenthalte einen eigenen Haushalt errichtet haben.

§. 30.

Zu den Dienſtboten wird auch das Ackergeſinde gerechnet, ſo wie auch Deputatiſten auf Oeconomien und alle diejenigen dahin gehören, welche gegen das Lohn und Brot oder ſonſtige Vergütung gewöhnliche Körperarbeit zu verrichten haben, und entweder auf beſtimmte längere Zeit, oder auf Kündigung angenommen ſind.

§. 31.

Alle nicht mit Officier-Rang bekleidete Militairs treten nach beendigter Dienſtzeit in das früher erworbene Wohnortsrecht zurück. Denjenigen Ausländern, welche unter den hieſigen Truppen gedient, und nach erfolgter Verabſchiedung in das Ausland nicht zurückkehren, auch ſonſt einen Wohnſitz in den hieſigen Landen nicht finden können, ſoll von Landespolizei wegen ein Wohnort angewieſen werden.

§. 32.

Das Wohnortsrecht geht durch Nichtgebrauch nicht, ſondern, inſofern es nicht auf Güterbeſitz gegründet iſt, nur durch die Wahl und den Erwerb eines andern Wohnorts verloren. Die Befugniß, nach dem verlaſſenen Wohnorte zurückzukehren, findet daher ſo lange Statt, bis ein anderer bleibender Wohnort gewählt und erworben iſt.

§. 33.

Das durch Güterbeſitz begründete Wohnortsrecht (§. 13.) geht zwar durch den Verluſt des Grundſtückes, nicht aber durch den Erwerb eines anderweiten Wohnortes verloren, vielmehr ſteht es dem Angeſeſſenen frei, an den Ort, wo ſeine Beſitzung belegen iſt, jederzeit zurückzukehren.

§. 34.

Wenn der nach ſeinem Wohnorte Zurückkehrende bei keinem Einwohner dieſes Orts ein Unterkommen finden kann, ſo iſt demſelben, im Fall ſeines Unvermögens, von Seiten der Obrigkeit, auf Koſten der Gemeinde, eine ſeinen Verhältniſſen angemeſſene Wohnung zu verſchaffen.

Gründet ſich der Mangel eines Unterkommens bloß auf die Beſorgniß, daß der Zurückkehrende den Mietzins nicht werde erlegen können, ſo iſt dem Hauswirthe, welcher die Wohnung einräumen will, für die Bezahlung des Mietzinſes aus der Gemeinde-Caſſe von Amtswegen Gewähr zu leiſten. Treten andere Gründe ein, welche das Unterkommen verhindern, ſo hat die Obrigkeit eine proviſoriſche Maaßregel wegen Unterbringung des Einwohners bis dahin zu treffen, daß derſelbe eine Wohnung gefunden haben wird.

§. 35.

Das Recht der Rückkehr in den verlaſſenen Wohnort erſtreckt ſich auch auf die Ehefrau und die Kinder des Zurückkehrenden, und kann nach dem Tode des Ehemannes von der Wittwe und den nachgelaſſenen Kindern, ſo lange dieſelben einen beſondern Wohnort nicht erworben haben, in Anſpruch genommen werden.

§. 36.

Alle über die Anwendung der vorſtehenden Beſtimmung etwa entſtehenden Zweifel und Beſchwerden ſollen, wenn es auf die Erlangung des Wohnortsrechts ankommt, unter Vorbehalt des Recurſus an Unſer Herzogliches Staats-Miniſterium, zur Entſcheidung Unſerer Herzoglichen Cammer verſtellt werden, und ein gerichtliches Verfahren darüber völlig ausgeſchloſſen ſeyn; dagegen bleiben die Beſchwerden über Beeinträchtigung eines als bereits erworbenen, in Anſpruch genommenen

Wohnortsrechts der Entſcheidung der betreffenden Gerichte vorbehalten.

§. 37.

Auch ermächtigen Wir Unſere Herzogliche Cammer in ſolchen Fällen, wenn das Wohnortsrecht weder durch Geburt, noch auf eine andere, durch dieſe Verordnung begründete Weiſe als gültig erworben angeſehen werden kann, dem Heimathloſen ein Unterkommen anzuweiſen.

§. 38.

Die Frage, zu welcher Gemeinde, hinſichts des Wohnortsrechts, die einzeln belegenen Herzoglichen Ämter, Klöſter, privative Landgüter, oder ſonſtigen für ſich beſtehenden Etabliſſements zu rechnen ſeyn, entſcheiden folgende Beſtimmungen:

1.) Alle innerhalb des Umfanges der Städte, Flecken und Dörfer Unſerer Herzoglichen Lande belegenen Herzogl. Ämter, Klöſter, Vorwerke, privativen Landgüter, Fabriken, Manufacturen und ſonſtige für ſich beſtehende Etabliſſements aller Art ſollen hinſichts des Wohnortsrechts künftighin ohne Ausnahme, als zu der Gemeinde, worin ſie belegen, gehörig, betrachtet werden.

2.) Bei den Städten Braunſchweig und Wolfenbüttel ſoll die Jurisdictionsgrenze Unſerer Herzogl. Stadtgerichte, ſo wie die, mit ſolcher übereinſtimmende Verwaltungsgrenze beſagter Städte, in obiger Hinſicht über den Communalverband der dadurch eingeſchloſſenen Herzoglichen und Privatbeſitzungen entſcheiden.

3.) Alle übrigen einzeln belegenen Beſitzungen dieſer Art ſollen in vorbemerkter Hinſicht mit der Stadt, dem Flecken oder dem Dorfe vereinigt ſeyn, wie ſolches in dem, dieſer Verordnung beigefügten Verzeichniſſe beſtimmt iſt.

4.) Bei künftigen neuen Anbauen, Mühlen-Anlagen, Einrichtung von Vorwerken, ſtädtiſchen und ländlichen Gebäuden und Etabliſſements aller Art, außerhalb der Städte, Flecken und Dörfer, ſollen die Magiſtrate Unſerer Städte Braunſchweig und Wolfenbüttel und Unſere Herzoglichen Kreisämter in beſonders darüber zu erſtattenden Berichten, nach Anhörung der Eigenthümer und Local-Behörden, Vorſchläge an Unſere Herzogliche Cammer über den für dieſelben in vorerwähnter Hinſicht zu beſtimmenden Communal-Verband thun, und ſoll dabei vorzugsweiſe die Feldmarksgrenze, worin die neue Anlage gemacht worden, und hiernächſt der hauptſächlichſte Nahrungs-Verband beſonders berückſichtigt werden.

Unſere Herzogliche Cammer und ſämmtliche Verwaltungsbehörden, ſo wie alle diejenigen, welche es betrifft, haben ſich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 4. Mai 1830.

(L.S.) Auf Allerhöchſten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in den hieſigen Landen einzeln belegenen Herzoglichen Ämter, Kloſtergüter, Vorwerke, privativen Landgüter und ſonſtigen Etabliſſements, nebſt Angabe der Ortſchaften, welchen dieſelben, hinſichtlich der Erwerbung des Wohnortsrechts, beigelegt ſind.

Digitized by Google

I. Oberhauptmannſchaft des Wolfenbüttelſchen Diſtricts.

	combinirt mit
1) Kreisamt Wolfenbüttel.	
Die Windmühle vor Achim	Achim
die Erbenzins-Windmühle bei Ahlum .	Ahlum
die Herrſchaftl. Waſſermühle bei Apelnſtedt	Apelnſtedt
die Waſſermühle bei Börßum	Börßum
der Büchenkrug bei Gr. Denckte	Gr. Denckte
die Teichmühle zwiſchen Wolfenbüttel und Fümmelſe	Fümmelſe
der Bungenſtedter Thurm zwiſchen Halchter und Ohrum	Halchter
das Gut Monplaiſir zwiſchen Wolfenbüttel und Halchter	Halchter
das Gut Hedwigsburg mit der dazu gehörigen Ziegelei und der dem erſtern erbenzinspflichtigen Fährmühle . . .	Kiſſenbrück
das Wirthshaus zu Thiedebach nebſt einer Häuslings-Wohnung und einem Brinkſitzerhauſe	Leiferde
die Herzogl. Saline auf dem Salzberge	Salzdahlum
das Stiftsamt Steterburg mit der Ziegelhütte, dem Herrſchaftlichen Förſterhauſe, dem Kruge mit der Schmide und der Waſſermühle des Müllermeiſters Schwanneke	Thiede
das Herzogl. Vorwerk Nortenhof . . .	Ufingen
die von Lauingenſche Waſſermühle bei Wendeſſen	Wendeſſen
die Schmide auf der ſogenannten Fiſcherbrücke	Wendeſſen
das Förſterhaus zur Aſſe	Wittmar

	combinirt mit

2) Kreisamt Vechelde.

Die Windmühle vor Alveſſe	Alveſſe
die Windmühle vor Bettmar	Bettmar
der Rothenburger Thurm vor Broitzen	Broitzen
die Windmühle vor Fürſtenau	Fürſtenau
die Windmühle vor Kl. Gleidingen	Kl. Gleidingen
die Windmühle vor Meerdorf	Meerdorf
die ſogenannte Vechelder Windmühle zwiſchen Köchingen und Bettmar	Vechelde
der Kloſterhof Steinhof	Watenbüttel

3) Kreisamt Riddagshauſen.

Die Herrſchaftlichen Schäfereigebäude vor Eſſehof	Eſſehof
das Herzogliche Amt Campen bei Flechtorf	Flechtorf
die Windmühle bei Gardeſſen und das Anbauerhaus № 23. daneben	Gardeſſen
das Anbauerhaus № 39. an der Heerſtraße bei Hötzum	Hötzum
das Vorwerk und Gaſthaus zum Raffthurm	Lehndorf
das alte Chauſſeehaus vor Lehndorf	Lehndorf
das Vorwerk Reitling	Lucklum
die Kupfer= und Walkemühle bei Lucklum	Lucklum
die ſogenannte Steinmühle bei Lucklum	Lucklum
das Kloſter Riddagshauſen mit den dazu gehörigen beiden Fiſcherhäuſern am großen und Forellen=Teiche, dem Feldhüterhauſe am Moorteiche und dem Entenmeiſterhauſe	Neuhof
der Grüne Jäger, Wirthshaus bei Riddagshauſen	Neuhof
das Weghaus am Maſtbruche	Neuhof
das Förſterhaus im v. Pawelſchen Holze	Oelper
das Armenhaus vor Oelper	Oelper
die Herrſchaftliche Ziegelei zum Querumer Paß	Querum
die Mühle bei Rautheim	Rautheim

	combinirt mit
der Wendenthurm bei Rühme und das Zollhaus daſelbſt	Rühme
der Schöppenſtedter-Thurm nebſt Clus und Häuslingshauſe	Kl. Schöppenſtedt
die von Veltheimſche Ziegelei (Cremlingerhorn)	Schulenrode
die beiden Papierfabriken bei Ober-Sickte	Ober-Sickte
die Neue-Mühle	Ober-Sickte
die Ölmühle	Ober-Sickte
das große Weghaus bei Kl. Stöckheim	Kl. Stöckheim
die Voigtsmühle bei Gr. Veltheim	Gr. Veltheim
die Viewegſche Ziegelei oder Moorhütte bei Volkmarode	Volkmarode
das Fiſcherhaus № 36. bei Weddel	Weddel
das vormalige Hannoverſche Weghaus bei Wendebrück	Wenden

4) Kreisamt Salder.

Die Windmühle zwiſchen Barum und Immendorf	Barum
die Windmühle bei Berel	Berel
die Windmühle vor Broiſtedt	Broiſtedt
die Waſſermühle zwiſchen Salder und Lichtenberg (der obere Sukop)	Bruchmachterſen
die Waſſermühle zwiſchen der obern Sukops-Mühle und Bruchmachterſen (der untere Sukop)	Bruchmachterſen
die Windmühle vor Cramme	Cramme
die oberſchlächtige Waſſermühle unter Gebhardshagen	Gebhardshagen
die Windmühle vor Hallendorf	Hallendorf
die Waſſer- und Windmühle oberhalb Lebenſtedt	Lebenſtedt
die Waſſer- und Windmühle zwiſchen Lebenſtedt und Reppner	Lebenſtedt
das zwiſchen Leſſe und Barbecke im ſogenannten Rienſtedt iſolirt belegene Haus	Leſſe
die Windmühle vor Leſſe	Leſſe

	combinirt mit
die Windmühle zwiſchen Leſſe und Burgdorf	Leſſe
das Herzogliche Amt Lichtenberg nebſt dem Vorwerke Altenhagen	Ob. u. Nieder-Freden
die Windmühle vor Lichtenberg	Ob. u. Nieder-Freden
das Wirthshaus hinter Oelber am w. W. an der Hannoverſchen Chauſſee . .	Oelber am w. W.
die Ziegelhütte vor Oelber am w. W. .	Oelber am w. W.
die Waſſermühle vor Oſterlinde	Oſterlinde
die ſogenannte alte Waſſermühle zwiſchen Reppner und Broiſtedt	Reppner
die Windmühle zwiſchen Salder und Engelnſtedt	Salder
die Windmühle zwiſchen Engelnſtedt und Sauingen	Sauingen
die Windmühle zwiſchen Barbecke und Woltwieſche	Woltwieſche
die Windmühle bei Woltwieſche	Woltwieſche

II. Oberhauptmannſchaft des Schöningſchen Diſtricts.

5) Kreisamt Helmſtedt.

Die Buſchmühle unweit Barmke	Barmke
die Brunſole unweit Emmerſtedt . . .	Emmerſtedt
die Waſſermühle bei Grasleben	Grasleben
die Ziegelei	Grasleben
das Kloſter St. Ludgeri vor Helmſtedt	Helmſtedt
die dazu gehörige ſogenannte Steinmühle daneben	Helmſtedt
das Kloſter Marienberg vor Helmſtedt .	Helmſtedt
die Alaunſiederei vor Helmſtedt	Helmſtedt
das Haus des Windmüllers Kruſe vor Helmſtedt	Helmſtedt
die Waſſermühle des Alaun-Fabrikanten Koch desgleichen	Helmſtedt
die Wachsbleiche desgleichen	Helmſtedt

	combinirt mit
das Schützenhaus auf der Maſch vor Helmſtedt	Helmſtedt
das Weghaus desgleichen	Helmſtedt
das Zollhaus desgleichen	Helmſtedt
das Wirthshaus zum weißen Roſſe desgl.	Helmſtedt
der Geſundbrunnen mit den Nebengebäuden, 1 Stunde von Helmſtedt	Helmſtedt
die oberſte und unterſte Holz-Mühle, 1/4 Stunde unterhalb demſelben	Helmſtedt
das Zechenhaus bei dem Steinkohlenbergwerke	Helmſtedt
das Herrſchaftliche Förſterhaus in der Marienberger Forſt	Helmſtedt
die Waſſermühle bei Saalsdorf	Saalsdorf
das von Spiegelſche Gut Altena, 1/4 Stunde davon	Saalsdorf

6) Kreisamt Schöningen.

Der Kibitzdamm auf der Grenze der Beierſtedter Feldmark	Beierſtedt
die beiden Mühlen sub № 31 und 32. bei Dobbeln	Dobbeln
die Fleitsmühle unweit Hoyersdorf	Hoyersdorf
das Holzhaus an der Südoſtſpitze des Elms	Hoyersdorf
die drei Mühlen sub № 54, 55 und 59. bei Hoyersdorf	Hoyersdorf
die Graßmühle vor Schöningen	Schöningen
das Kloſter Lorenz vor Schöningen	Schöningen
der Fährthurm bei Schöningen	Schöningen
das Wildenſtein-Leeſtenſche Hoſpital und die Cammer-Clus bei Schöningen	Schöningen
die Saline bei Schöningen	Schöningen
die Bleiche bei Schöningen	Schöningen
die Ziegelhütte bei Schöningen	Schöningen
die Teichmühle bei Alversdorf	Schöningen
die Mühle sub № 83. bei Söllingen	Söllingen
die Soltau-Waſſer- und Windmühle bei Watenſtedt	Watenſtedt

	combinirt mit
7) Kreisamt Schöppenſtedt.	
Die Ampleber-Kuhle im Elme	Ampleben
die Kuckucks-Mühle bei Bansleben . . .	Bansleben
die Waſſer- und Windmühle bei Barnſtorf	Barnſtorf
die Waſſer- und Windmühle über Eitzum .	Eitzum
das Holzhauerhaus vor dem Elme am Watzumer Holze	Eitzum
das Hospital Beatae Mariae Virginis vor Heſſen	Heſſen
die Mahl- und Oelmühle vor Heſſen . .	Heſſen
das Dankmeyerſche Brinkſitzerweſen vor Heſſen	Heſſen
das Germerſche Anbauerhaus vor Heſſen	Heſſen
das Herzogliche Vorwerk: der neue Bau, vor Heſſen	Heſſen
die Oelmühle bei Küblingen	Küblingen
die Ziegelbrennerei desgleichen	Küblingen
die ſogenannte Pumpmühle vor Sambleben	Sambleben
großen Rohde, Wirthshaus im Elme .	Sambleben
die Ziegelbrennerei bei Sambleben . . .	Sambleben
die Schäferei vor Schöppenſtedt	Schöppenſtedt
die ſogenannte Feldmühle desgleichen . .	Schöppenſtedt
die ſogenannte Twelkenmühle desgleichen	Schöppenſtedt
das Mühlenhaus des Müllers Ehlers desgleichen	Schöppenſtedt
das Armenhaus desgleichen	Schöppenſtedt
die Windmühle bei Uehrde	Uehrde
die Gypshütte unſern Kl. Vahlberg . .	Kl. Vahlberg
der Ziegel oder Siegel bei Weferlingen .	Weferlingen
das Zoll- und Wirthshaus zum Heſſen-Damm bei Gr. Winnigſtedt	Gr. Winnigſtedt
die Mahlmühle des Müllers Arnecke unweit Kl. Winnigſtedt	Kl. Winnigſtedt
8) Kreisamt Königslutter.	
Die Waſſermühle nördlich von Bornum .	Bornum
die rothe Mühle zwiſchen Frellſtedt und dem Elme	Frellſtedt

	combinirt mit
der Knickkrug daneben	Frellſtedt
die Pfeiferſche Mühle bei Frellſtedt	Frellſtedt
die von Hoymſche Mühle	Frellſtedt
das Herrſchaftliche Fiſcherhaus auf dem rothen Mühlenteiche bei Frellſtedt	Frellſtedt
das Herzogliche Vorwerk Schickelsheim	Königslutter
die Papiermühle vor Königslutter	Königslutter
die beiden Oelmühlen vor Königslutter	Königslutter
die Waſſermühle vor Königslutter	Königslutter
die Walkemühle vor Königslutter	Königslutter
die Cichorien-Darre vor Königslutter	Königslutter
das Stiftamt Königslutter nebſt dem ſogenannten Hagenhofe, zwiſchen Sunſtedt und Süpplingen	Oberlutter
die Halbmeiſterei vor Oberlutter	Oberlutter
die beiden Schaarſchmidtſchen Papiermühlen öſtlich und weſtlich vor Räbke	Räbke
die beiden Waſſermühlen öſtlich und weſtlich vor Räbke	Räbke
das bei erſterer belegene Anbauerhaus	Räbke
das Brunsleberfeld (Förſterhaus) im Elme	Räbke
die Puritz-Mühle und das daneben belegene Anbauerhaus	Rieſeberg
die Glüſig oder der Paſſkrug vor Ochſendorf	Rieſeberg
die Ziegelhütte bei Süpplingenburg	Süpplingenburg
die Laugmühle zwiſchen Wolsdorf und Frellſtedt	Wolsdorf
der Jacobſche Krug desgleichen	Wolsdorf

9) Kreisamt Vorsfelde.

Das Herzogliche Vorwerk zum Blanken	Bahrdorf
das Herrſchaftliche Förſterhaus daſelbſt	Bahrdorf
der Pachtkrug daſelbſt	Bahrdorf
die Fleitmühle bei Bahrdorf	Bahrdorf
die Mühle bei Brackſtedt	Brackſtedt
das Wipperhaus unweit Brechtorf	Brechtorf
die Wippermühle desgleichen	Brechtorf
die Ziegelei bei Danndorf	Danndorf

	combinirt mit
die Schomburgs-Mühle unweit Grafhorſt	Grafhorſt
die Hoitlinger-Mühle unweit Hoitlingen	Hoitlingen
die Papenroder Windmühle unweit Papenrode	Papenrode
das Forſthaus zum Giebel	Parſau
das Herzogliche Amt Neuhaus mit dem Kruge und der Neuhäuſer Mühle daſelbſt und dem Sandkruge zwiſchen Neuhaus und Reislingen	Reislingen
die Waldmühle, 1/2 Stunde von Rickendorf	Rickendorf
das Jägerhaus, die Sandmühle und der Birkenkrug unfern Velpke	Velpke
die Graſemühle, 1/2 Stunde von Velpke	Velpke
das Gut Büſtedt nebſt der Lehnmühle	Wahrſtedt
die Landwehr bei Warmenau	Warmenau

10) Kreisamt Calvörde.

Das alte Schloß bei Calvörde	Calvörde
die Herrſchaftliche Schäferei vor Calvörde	Calvörde
die beiden Herrſchaftlichen Windmühlen bei Calvörde	Calvörde
die Wannewehmühle desgleichen	Calvörde
die Windmühle auf dem Strahlenberge	Calvörde
die Windmühle auf der Amtsfreiheit	Calvörde
die Töpferei bei Calvörde	Calvörde
die Abdeckerei desgleichen	Calvörde
das Forſthaus desgleichen	Calvörde
der Sandkrug bei Jeſeritz	Jeſeritz
die Windmühle bei Loſſewitz	Loſſewitz
die Horſtmühle bei Uthmöden	Uthmöden
das Forſthaus in der Horſt	Uthmöden
das Forſthaus auf dem Born	Uthmöden
die Windmühle daſelbſt	Uthmöden
die Windmühle bei Uthmöden	Uthmöden
die Windmühle bei Velsdorf	Velsdorf
die Windmühle bei Zobbenitz	Zobbenitz
das Vorwerk Dorſt unweit Zobbenitz	Zobbenitz

III. Oberhauptmannſchaft des Harz=Diſtricts.

11) Kreisamt Harzburg.

	combinirt mit
Das Herzogliche Vorwerk Neuhof an der Radau	Bettingerode
das Schimmerwalder Forſthaus an der Ecker	Bettingerode
der Altfelder Krug am Schimmerwalde .	Bettingerode
die Radauer Mühle	Bettingerode
das zum Herzoglichen Geſtüte Harzburg in Bündheim gehörige Wildenhaus und Fohlenhaus	Bündheim
das zum Herzoglichen Amte Harzburg in Bündheim gehörige Molkenhaus . .	Neuſtadt
die beiden Förſterhäuſer oberhalb Neuſtadt	Neuſtadt
die drei Herrſchaftlichen Sägemühlen oberhalb Neuſtadt an der Radau	Neuſtadt
der Schützenkrug zwiſchen Bündheim und Neuſtadt	Neuſtadt
die ſämmtlichen vor dem breiten Thore vor Goslar, im Schlecke, und an der Oker belegenen dieſſeitigen Mühlen und ſonſtigen Etabliſſements	Oker
der Strohkrug vor Goslar	Oker
die Herrſchaftliche Ziegelhütte hinter dem Langenberge	Oker
das Okerſche Forſthaus oberhalb Schlevecke	Schlevecke

12) Kreisamt Seeſen.

	combinirt mit
Die Neue Mühle und das Herrſchaftliche Förſterhaus an der Soeſe bei Badenhauſen	Badenhauſen
die Mahl= und Gypsmühle des Zimmermeiſters Liesmann bei der Oberhütte daſelbſt	Badenhauſen
das zum Herzoglichen Gute Bornumhauſen gehörige Vorwerk Langenberg . .	Bornumhauſen

	combinirt mit
die Herzogl. Wilhelmshütte vor Bornum	Bornum
das Herrſchaftliche Förſterhaus und die Mahl- und Sägemühle daneben . . .	Bornum
die über Engelade gelegene Sägemühle .	Engelade
die unterhalb Engelade belegene Schlakkenmühle	Engelade
das von Kochſche Gut bei Herrhauſen .	Herrhauſen
die Mühle des Müllers Harenberg unter Herrhauſen	Herrhauſen
das von Campenſche Gut zu Ildehauſen	Ildehauſen
das von Campenſche Gut Kirchberg mit der dazu gehörigen Hammershauſer Mühle und der Eulenburger Sägemühle bei Kirchberg	Kirchberg
der Krug (die Eulenburg) vor Kirchberg	Kirchberg
das Herzogliche Amt Staufenburg mit den Vorwerken Lichtenhagen und Fürſtenhagen	Münchehof
das Herrſchaftliche Förſterhaus über Münchehof	Münchehof
die über kl. Rhüden belegene Mahl- und Oehlmühle	Kl. Rhüden
das Gut Oedishauſen nebſt Schäferei vor kl. Rhüden	Kl. Rhüden
das Herzogliche Amt Seeſen nebſt dem Gerichtslocale und der Juſtizbeamten-Wohnung, ſo wie das dazu gehörige Vorwerk Klingenhagen	Seeſen
das Herzogliche Schloß bei Seeſen . . .	Seeſen
die beiden Mahlmühlen der Wittwe Fiſcher vor Seeſen	Seeſen
die Oelmühle der Familie Winkel vor Seeſen	Seeſen
die Mahlmühle der Sackſchen Erben unter Seeſen	Seeſen
die Lohmühle unter Seeſen	Seeſen
die Zigelei des Adminiſtrators Kalm vor Seeſen	Seeſen
das adlich von Kochſche Gut und die dazu gehörige Ziegelei bei Windhauſen	Windhauſen

	combinirt mit
der Weiler zur Laubhütte vor Windhauſen	Windhauſen
13) Kreisamt Lutter am Barenberge.	
Die zum Cleveſchen Gute gehörige ſogenannte Pulvermühle und das ſogenannte Trockenhaus ſüdöſtlich von Aſtfelde	Aſtfelde
die Mahl= und Oelmühle ſüdöſtlich von Aſtfelde	Aſtfelde
die einzelnen Anbauerhäuſer der Anbauer Koch, Block und Nelz ſüdöſtlich von Aſtfelde	Aſtfelde
die Kukkuks=Mühle weſtlich von Bodenſtein	Bodenſtein
die Zehntnermühle ſüdlich von Clausthor	Clausthor
der Auerhahn ſüdlich von Clausthor . .	Clausthor
der Neuekrug mit den Nebengebäuden ſüdöſtlich von Hahauſen	Hahauſen
die Kanſteins=Mühle nordöſtlich von Langelsheim	Langelsheim
die Oelmühle des Müllers Hampe daneben	Langelsheim
die Oelmühle des Müllers Müller öſtlich von Langelsheim	Langelsheim
die Lohmühle der Wittwe Henneberg desgl.	Langelsheim
die einzelnen Häuſer der Anbauer Heinrich Schwarze, Zacharias Schwarze, Chriſtian Könnecke und Daniel Könnecke desgleichen	Langelsheim
die Niedere= oder Teichmühle nördlich von Lutter am Barenb.	Lutter am Bb.
die Oelmühle des Müllermeiſters Gahre nordöſtlich von Lutter am Barenb. .	Lutter am Bb.
das zum Rettbergſchen Gute gehörige Vorwerk Rhode mit den übrigen dortigen Wohnungen nördlich von Lutter am Barenb.	Luter am Bb.
das Gut Hochſtedt mit den übrigen dortigen Wohnungen	Mahlum

	combinirt mit
die Pöppecken-Mühle ſüdlich von Nauen	Nauen
das Anbauerhaus des Leinewebers Göbecke öſtlich von Nauen	Nauen
das Förſterhaus bei Ortshauſen	Ortshauſen
die Mahlmühle des Müllers Lüttgau öſtlich von Oſtharingen	Oſtharingen
das Gräflich von Stollbergſche Gut Rienhagen nördlich von Schlewecke	Schlewecke
die Ziegelhütte des Ziegelmeiſters Bornemann nordöſtlich von Volkersheim	Volkersheim
die Oelmühle des Müllers Bornemann nordöſtlich von Volkersheim	Volkersheim
die Mahlmühle des Müllers Hartmann nördlich von Volkersheim	Volkersheim
das ſogenannte alte Zechenhaus öſtlich von Neuwallmoden	Neu-Wallmoden

14) Kreisamt Gandersheim.

Die Mühle der Erben des Müllers Münder bei Ackenhauſen	Ackenhauſen
das Gut Rimmerode bei Bentierode	Bentierode
das Kloſtergut zur Clus	Dankelsheim
das Kloſtergut Brunshauſen	Dankelsheim
die Herrſchaftliche Mühle daſelbſt	Dankelsheim
die Herrſchaftliche Teichmühle bei Dankelsheim	Dankelsheim
der Dechanei-Meierhof bei Gandersheim	Gandersheim
das Gut Hilprechtshauſen bei Heckenbeck	Heckenbeck
das Herzogliche Gut Deyershauſen	Opperhauſen
die Mahlmühle des Müllers Bode bei Opperhauſen	Opperhauſen
die Wahnemühle	Orxhauſen
die Hollemühle bei Rittierode	Rittierode
das Convictoreigut Schachtenbeck	Wreſcherode
die Herrſchaftliche Borberger Mühle	Wreſcherode
der Weiler Oeſterbruch	Opperhauſen

IV. Oberhauptmannſchaft des Weſerdiſtricts.

15) Kreisamt Greene.

	combinirt mit
Das Wirthshaus zu Mühlenbeck an der Ammenſer-Straße	Brunſen
das neue Grenz-Zollhaus oberhalb Mühlenbeck	Brunſen
das Gut Düſterthal	Delligſen
die Herzogliche Carlshütte nebſt den dazu gehörigen Hammerhütten und der ſ. g. Ziegelhütte bei Delligſen	Delligſen
die Papiermühle bei Delligſen	Delligſen
das neue Zollhaus bei Delligſen	Delligſen
die Wohnungen auf der alten Burg bei Greene	Greene
die Lohmühle bei Greene	Greene
das Forſthaus bei Greene	Greene
das Bormanns-Haus im Hilſe	Kaierde
das Herzogliche Vorwerk Weddehagen .	Naenſen
das Wirthshaus zum Langenſtruck . . .	Naenſen
das Herzogliche Vorwerk Nienrode bei Voldagſen	Voldagſen
die Sölterſche Oel- und Küſterſche Mahlmühle bei Voldagſen	Voldagſen
das Herrſchaftliche Forſthaus vor Wenzen	Wenzen

16) Kreisamt Holzminden.

Das Herzogliche Amt Allersheim mit dem Vorwerke Meiernberg	Altendorf
die Herrſchaftliche Eiſenhütte (obere, mittlere und untere Hütte) zwiſchen Holzminden und Altendorf	Altendorf
der Blankhammer des Kaufmanns Koken oberhalb Altendorf	Altendorf
die Beverungſche Erbenzinsmühle unweit Altendorf	Altendorf
die Steinmeyerſche Papiermühle ſüdlich von Altendorf	Altendorf

	combinirt mit
der Blankhammer der Gebrüder Cromberg desgleichen	Altendorf
der Retemeyerſche Blankhammer nebſt Oelmühle unterhalb Altendorf	Altendorf
die Bleiche des Kaufmanns Hühn desgleichen	Altendorf
das Herzogliche Amt Forſt nebſt den dortigen Erbenzinsſägemühlen	Bevern
das Herzogliche Forſthaus vor Boffzen	Boffzen
der Otterbach, Erbenzinskrug auf dem Wege von Holzminden nach Fürſtenberg	Boffzen
der Eulenkrug unweit Derenthal	Derenthal
die unweit Fohlenplaken liegende Glaſurmühle	Fohlenplaken
die ſogenannte Corveyer Rinderhütte	Fohlenplaken
das Herzogliche Amt Fürſtenberg mit den beiden Vorwerken Feldelſe und Steinkrug	Fürſtenberg
das von Wrisbergſche Gut unterhalb Holzminden	Holzminden
das Landgut „die hohe Eiche" ſüdöſtlich von Holzminden	Holzminden
die Herrſchaftliche Mahl- und Oelmühle vor dem untern Thore vor Holzminden	Holzminden
die ſogenannte Roth- oder Schneidehüttenmühle	Holzminden
das Herrſchaftl. Zollhaus unterhalb Holzminden	Holzminden
die weiße Mühle bei Lütgenade	Lütgenade
die Siebrechtſche Mahl- und Oelmühle vor Meinbrexen	Meinbrexen
die Sandwäſche vor Neuhaus	Neuhaus
die Glashütte zu Mecklenbruch	Neuhaus
das Haus des Hüttenfuhrmanns Heinrich Gundelach, dem neuen Dorfe (Silberborn) gegenüber	Neuhaus

17) Kreisamt Stadtoldendorf.

Das Kloſter Amelunxborn mit dem dazu

	combinirt mit
gehörigen Kruge und der ſogenannten Grundmühle	Negenborn
die Dune=Mühle	Negenborn
die Glashütte zu Mühlenberg und zu Pilgrim, ſo wie das Herrſchaftliche Forſthaus zu Schießhaus und die Holzhauer=Häuſer daſelbſt	Schorborn
das von Campeſche Gut Gieſenberg	Stadtoldendorf

18) Kreisamt Eſchershauſen.

Das zum Gräflich Metternichſchen Gute Bisperode gehörige Vorwerk Neuhaus	Bisperode
die Barenſer Mühle	Bisperode
der Vollmeierhof zu Welliehauſen unweit Bremke	Bremke
der Grenzkrug bei Brunkenſen	Brunkenſen
die Papiermühle und Blankſchmiede bei Brunkenſen	Brunkenſen
das Herzogliche Amt Wickenſen mit dem Erbenzinskruge daſelbſt	Eſchershauſen
die Klippmühle bei Halle	Halle
das Herzogliche Vorwerk Markeldiſſen, ſo wie das Herrſchaftliche Polirwerk, die Erbenzinsmühle und die vormalige Erbenzins=Pulvermühle ſammt Zubehör daſelbſt	Grünenplan
das ſogenannte Haus Harderode ohnweit Harderode	Harderode
das Herzogliche Vorwerk bei Hohenbüchen	Hohenbüchen
die Holzer=Hütte bei Holzen	Holzen
das Etabliſſement Thran mit der Mühle daſelbſt	Linſen

19) Kreisamt Ottenſtein.

Das Gräflich Schulenburgſche Vorwerk Erneſtienthal	Hehlen
das Gräflich Schulenburgſche Vorwerk bei Brökeln	Hehlen

	combinirt mit
die Herrſchaftliche Papiermühle zu Sievershagen	Ottenſtein
die Mahlmühle daſelbſt	Ottenſtein
das Vorwerk Ovelgünne	Hehlen

20) Kreisgericht Thedinghauſen.

Das Gut Oenigſtedt nordweſtlich von Dibberſe	den vereinigten Gemeinden Dibberſe und Donnerſtedt
das Gut Donnerſtedt nördlich von Donnerſtedt	
das Gut Eißel nördlich von Eißel	Eißel

V. Oberhauptmannſchaft des Blankenburgſchen Diſtricts.

21) Kreisamt Blankenburg.

Treſeburg nebſt den beiden Privat-Blankſchmieden	Altenbrak
Ludewigshütte bei Altenbrak	Altenbrak
Wendefurth	Altenbrak
Kloſter-Vorwerk Heſſungen	Blankenburg
das Kloſter Michaelſtein	Heimburg
die Münchemühle	Heimburg
die Birkenthalſche Mühle	Heimburg
die Clausſche Mühle	Heimburg
die Bachſche Mühle	Heimburg
die Brockenſtedter Mühle	Heimburg
der Pfeifenkrug	Heimburg
die zum Gute Hüttenrode gehörige Schäferei im Keltenthale	Hüttenrode
das Herrſchaftliche Forſthaus bei Hüttenrode	Hüttenrode
die Herrſchaftliche Marmormühle bei Neuwerk	Neuwerk
die Kreuzmühle bei Neuwerk	Neuwerk
die Anbauerhäuſer bei Neuwerk	Neuwerk
die Nebelshölzer Sägemühle unweit Rübeland	Rübeland

	combinirt mit
die Papiermühle im Kaltenthale	Rübeland
das Herrſchaftliche Gut Lange	Rübeland
die Krugwirthſchaft bei Helſungen ...	Timmenrode
die Ziegelhütte und Kalkbrennerei bei Timmenrode	Timmenrode
die Eggeröder Mühle unweit Wienrode .	Wienrode

22) Kreisamt Haſſelfelde.

Das Blaufärbewerk unweit Braunlage .	Braunlage
die Brunnenbachsmühle unweit Braunlage	Braunlage
der Königskrug desgleichen	Braunlage
die Hagemühle und die Bocksmühle bei Haſſelfelde	Haſſelfelde
das Herzogliche Amt Stiege	Stiege
die weiße Blechhütte unweit Tanne ..	Tanne
das Vorwerk Grünthal	Trautenſtein

23) Kreisamt Walkenried.

Die Schächermühle	Hohegeiß
die Wolfsbachmühle unweit Hohegeiß ..	Hohegeiß
das Herzogliche Vorwerk Wiedigshof ..	Walkenried
die Wertherſche Oelmühle	Walkenried
die Wiedaſche Unter-Hammerhütte ...	Wieda
die Widaſche Zainhütte	Wieda
die Obermannſche Mahl- und Oelmühle	Wieda
die Herrſchaftliche Förſterwohnung ...	Wieda
die Herrſchaftl. Drathhütte unweit Zorge	Zorge
die untere Hammerhütte, Mittelhütte und Oberhütte unweit Zorge	Zorge

(11.) Declaration der Verordnungen vom 8ten December 1825 und 22ſten Juni 1827, wegen Beſtätigung der von Bauern eingegangenen Verträge betreffend. D. D. Braunſchweig, den 8ten Mai 1830.

Wir Carl, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Demnach Zweifel darüber erhoben worden, ob die Verordnungen vom 8ten December 1825 und 22ſten Junius 1827, die Beſtätigung der von Bauern eingegangenen Verträge betreffend, auch ſolche Verträge derſelben, welche zwar ein Bauergut, aber nur ein perſönliches Recht an demſelben zum Gegenſtande haben, alſo z. B. Pachtverträge; imgleichen ſolche Verträge, die zwar ein dingliches Rechts-Verhältniß, aber nicht an einem Bauergute betreffen, deshalb, weil ſie von einem Bauer geſchloſſen worden (z. B. ſolche, durch welche ein Bauer ſtädtiſche Grundſtücke, Ritter- und Freiſaſſen-Güter oder dingliche Rechte an denſelben erwirbt), der gerichtlichen Beſtätigung unterworfen; und dann den beſagten Verordnungen nur der Zweck unter-

liegt, daß Bauergüter, als ſolche, in ihrer Integrität erhalten und die daran dem Staate und dem Gutsherrn zuſtehenden Rechte nicht beeinträchtigt werden ſollen, woraus ſich von ſelbſt ergiebt, daß Verträge der vorerwähnten Art der richterlichen Beſtätigung nicht bedürfen, ſo werden in dieſer Maße die Verordnungen vom 8ten December 1825 und 22ſten Junius 1827 damit declariret.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 8ten Mai 1830.

(L. S.)

Auf Allerhöchſten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Verordnungs-Sammlung.

№ 11.

Braunſchweig, den 28. Mai 1830.

(12.) Verordnung, den, mit der Königlich Hannoverſchen, Churfürſtlich Heſſiſchen und Großherzoglich Oldenburgiſchen Regierung am 27. März d. J. abgeſchloſſenen Vertrag, wegen Herſtellung freien Handels und Verkehrs und Annahme eines gleichmäßigen, gemeinſchaftlichen Syſtems der indirecten Abgaben betreffend. D. D. Braunſchweig, den 18. Mai 1830.

Wir Carl, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Demnach Wir mit der Königlich Hannoverſchen, Churfürſtlich Heſſiſchen und Großherzoglich Oldenburgſchen Regierung, wegen Herſtellung freien Handels und Verkehrs zwiſchen Unſern und den genannten Staaten, ſowie Annahme eines gleichmäßigen und gemeinſchaftlichen Syſtems der indirecten Abgaben, Unterhandlungen haben eröffnen laſſen, in deren Folge unterm 27. März d. J. vorbehältlich der Genehmigung der betheiligten Regierungen, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt:

Seine Majeſtät der König von Großbritannien, Irland und Hannover,

Seine Königliche Hoheit der Kurfürſt von Heſſen,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg,

von dem Wunſche geleitet, das Wohl Ihrer Unterthanen allenthalben zu befördern, und denſelben die Vortheile eines freien Verkehrs gegenſeitig zu gewähren, haben Sich bewogen gefunden, zur Erreichung dieſes Zwekkes Unterhandlungen eintreten zu laſſen, und Bevollmächtigte zu ernennen, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Großbritannien, Irland und Hannover, Höchſtihren Geheimerath, Kriegs-Canzlei- und Oberzoll-Director, August Ludwig Otto Freiherrn Grote, Commandeur des Königl. Hannoverſchen Guelphen-Ordens, Großkreuz des Königl. Sächſiſchen Civil-Verdienſt- und des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom göldenen Löwen, und

Höchſtihren Hofrath Ernſt Friedrich Georg Hüpeden;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürſt von Heſſen, Höchſtihren Geheimerath und Finanz-Cammer-Präſidenten, Carl Friedrich von Kopp, Großkreuz des Kurfürſtlich Heſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen, des Königl. Hannoverſchen Guelphen-, des Königl. Sächſiſchen Civil-Verdienſt- und des Großherzoglich Sächſiſchen Hausordens vom weißen Falken, und

Höchſtihren Finanz-Cammerrath Friedrich Meiſterlin, Ritter des Großherzogl. Sächſiſchen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg,

Höchſtihren Staatsrath und Regierungs-Vice-Präſidenten, Carl Friedrich Ferdinand Suden, Ritter des Königl. Preußiſchen rothen Adler- und des Königl. Hannoverſchen Guelphen-Ordens;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg Höchſtihren Ober-Legationsrath, Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg, Commandeur des Kurfürſtlich Heſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königl. Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

von welchen in Folge der denſelben ertheilten Vollmachten und Inſtructionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag verabredet und abgeſchloſſen worden iſt:

1.

Das Königreich Hannover, das Kurfürſtenthum Heſſen, das Großherzogthum Oldenburg und das Herzogthum Braunſchweig vereinigen ſich zur Annahme eines gleichmäßigen und gemeinſchaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben-Syſtems.

2.

Dieſe Vereinigung bezieht ſich:

a) auf die, unter dem Namen von Ein- und Ausgangs-Zoll, Eingangs-Steuer, Lizent, Impoſt, Acciſe, oder unter einer ſonſtigen Bezeichnung bisher in den contrahirenden Staaten erhobenen indirecten Abgaben, ſowohl von den, in dieſe Staaten eingegangenen und zum Verbrauche im Innern derſelben beſtimmten ausländiſchen Gegenſtänden, als von den, aus den contrahirenden Staaten verſen-

beten inländiſchen oder ausländiſchen Gegenſtänden; ſowie

b) auf die allgemeinen Verbrauchs-Abgaben von denjenigen Gegenſtänden, welche der gemeinſchaftlich zu verabredende Tarif benennen wird.

3.

Zwiſchen den contrahirenden Staaten ſollen die jetzt beſtehenden Steuer- und Zoll-Linien aufgehoben werden, und es wird unter denſelben, bloß mit Ausſchluß der namentlich bezeichneten Artikel, ein völlig freier Verkehr Statt finden.

4.

Dagegen ſoll eine gemeinſame Linie aufgeſtellt werden, welche den in den Abgaben-Verband aufgenommenen Länder-Umfang der contrahirenden Staaten umgiebt.

5.

In den contrahirenden Staaten werden die beſtehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Verbote aufgehoben, und über die, in Beziehung auf das Ausland zu erlaſſenden derartigen Verbote, unter Berückſichtigung der beſtehenden Verträge, gemeinſchaftliche Beſtimmungen verabredet werden.

6.

Hinſichtlich der Behandlung des Ein- und Ausgangs innerhalb der aufzuſtellenden Steuer- und Zoll-Linie der anzunehmenden Tarifſätze und der nöthigen Maaßregeln zur Erhebung und Sicherung der Ein- und Ausgangs-, ſowie der Verbrauchs-Abgaben, ſoll nach übereinſtimmenden Anordnungen verfahren werden.

7.

Die contrahirenden Staaten werden ſich über die Einführung eines gemeinſchaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben-Tarifs vereinigen, wel-

cher ihren Handels-, Gewerbe-, Fabrik- und Finanz-Verhältniſſen angemeſſen ſein ſoll.

8.

Einzelne Landestheile, welche entweder von dem Gebiete auswärtiger Staaten ganz umgeben ſind, oder nach der gemeinſchaftlich zu treffenden Verabredung, rückſichtlich ihrer Lage und Verhältniſſe, in den Verband nicht aufgenommen werden, ſind von der Vereinigung ausgeſchloſſen, und in Beziehung auf den Verkehr mit den in dem Verbande befindlichen Ländern als Ausland zu behandeln.

Den betheiligten Staaten bleibt es unbenommen, wegen dieſer Landestheile eine Verſtändigung und Vereinigung mit anderen Staaten eintreten zu laſſen, inſoweit ſolches nach den beſtehenden ſonſtigen Verträgen, oder zu treffenden nähern Verabredungen, unter den contrahirenden Staaten zuläſſig iſt.

Die, unter Anwendung der anzuordnenden Controle-Maaßregeln, aus ſolchen Landestheilen eingehenden Producte der Fiſcherei, des Landbaues, der Viehzucht und der Forſtwirthſchaft ſollen jedoch, inſofern die fraglichen Landestheile keinem andern Zoll-Syſteme angeſchloſſen ſind, von der Entrichtung der Eingangs-Abgaben befreiet ſein.

9.

Das Kochſalz bleibt von dem freien Verkehr unter den contrahirenden Staaten ausgenommen, und es behält daher jeder Staat die Befugniß, daſſelbe nach ſeiner Convenienz einſeitig mit Verbrauchs- oder Fabrikations-Abgaben zu belegen.

Zur Sicherſtellung der desfallſigen Intraden ſollen indeſſen, hinſichtlich des Salzhandels, folgende allgemeine Beſtimmungen zur Anwendung kommen:

a) Der Eingang des fremden, in den contrahirenden Staaten nicht erzeugten Salzes wird verboten.

b) Der Verkauf des Kochſalzes in das Ausland bleibt unbeſchränkt. Indeß ſoll daſſelbe von den unter landesherrlicher Adminiſtration ſtehenden Salinen nur alsdann unter dem für das Inland beſtimmten Preiſe verkauft werden, wenn durch Anwendung der erforderlichen Controle Gewißheit darüber verſchafft wird, daß daſſelbe wirklich in fremde, zu dem Abgaben-Verbande nicht gehörende Staaten ausgeführt iſt, oder wenn daſſelbe in Gemäßheit beſonderer Lieferungsverträge einem der andern contrahirenden Staaten überlaſſen wird.

c) Jeder Staat kann die Durchfuhr des fremden Salzes durch ſein Gebiet, unter Anwendung der erforderlichen Controle-Maaßregeln, geſtatten; auch

d) die Einfuhr des Seeſalzes, zum Einpöckeln oder Einſalzen von Seeproducten, zum mediciniſchen Gebrauche, ſowie in den Fällen, in welchen ſolches bei Gewerben nicht entbehrt werden kann, erlauben.

e) Das in einem der contrahirenden Staaten gewonnene Kochſalz darf nur, in Gemäßheit der, mit der Regierung eines der andern contrahirenden Staaten etwa abzuſchließenden beſondern Verträge, in das Gebiet dieſes letztern Staates eingeführt werden. Auch findet der Durchgang nur auf den hiezu zu beſtimmenden Straßen, unter Beobachtung der zu verabredenden Controle-Maaßregeln, Statt.

f) Den Saline-Officianten und conceſſionirten Salzverkäufern ſoll es unterſagt werden, wiſſentlich Salz an Unterthanen aus den andern contrahirenden Staaten zu verkaufen.

g) Die Krämer und Kaufleute, welche Handel mit Kochſalz betreiben, dürfen daſſelbe nur von den Sa-

linen, oder von den conceſſionirten Salz-Verkäufern des eigenen Staates ankaufen, und die inländiſchen Conſumenten ſich ebenfalls nur bei dieſen Salinen und Salzverkäufern, oder bei den erwähnten Krämern und Kaufleuten damit verſehen.

10.

Die Spielkarten, deren Einführung vom Auslande verboten werden ſoll, werden von dem freien Verkehre ebenfalls ausgeſchloſſen; und damit um ſo weniger Defrauden hinſichtlich des Kartenſtempels eintreten können, wollen die contrahirenden Staaten ihren Spielkarten-Fabrikanten den Abſatz ungeſtempelter Spielkarten ſowohl in dem eigenen Gebiete, als in die Länder der andern contrahirenden Staaten nicht geſtatten, vielmehr ſolchen unter angemeſſenen und gleichmäßigen Strafen verbieten.

Durch dieſe Beſtimmung ſoll jedoch der Abſatz ungeſtempelter Spielkarten in diejenigen contrahirenden Staaten, in welchen kein Kartenſtempel beſteht, ſowie an die Stempelſteuer-Adminiſtration des eigenen oder eines andern Staates nicht beſchränkt ſein.

11.

Die Regulirung und Erhebung der Durchgangs-Abgaben, mögen ſie in einem ausdrücklich ſo benannten Durchgangszolle, oder unter der Benennung von Ein- und Ausgangszoll beſtehen, bleibt für jetzt und bis zu etwaiger weitern Verſtändigung der einſeitigen Anordnung jedes contrahirenden Staates überlaſſen. Die Erhebung einer Durchgangs-Abgabe ſoll hinſichtlich derjenigen Gegenſtände Statt finden, welche vom Auslande in die contrahirenden Staaten ein- und, ohne in den freien Verkehr übergegangen zu ſein, von dort wieder in das Ausland geführt werden.

Dagegen ſoll eine Durchgangs-Abgabe von allen denjenigen Gegenſtänden nicht erhoben werden, welche

entweder von dem Auslande kommen und zum Verbleiben in einem der contrahirenden Staaten beſtimmt ſind und daſelbſt den Eingangs-Abgaben unterliegen, oder überhaupt in den freien Verkehr übergehen, oder welche aus einem der contrahirenden Staaten herſtammen, oder dort den Eingangs-Abgaben ſchon unterlegen haben, und durch die andern Staaten, oder durch einen derſelben in einen der contrahirenden Staaten oder in das Ausland gebracht werden.

Von denjenigen Gegenſtänden, welche aus dem Auslande durch einen der contrahirenden Staaten mit der Beſtimmung, in einem andern dieſer Staaten zu verbleiben, durchgeführt werden, und von denen ſolchen Falles die Durchgangs-Abgabe nach der obigen Beſtimmung nicht erhoben werden darf, ſoll dieſelbe noch bezahlt werden, ſobald jene Gegenſtände in dem andern Staate nicht zur Abgaben-Entrichtung oder in den freien Verkehr gelangen, ſondern von dort, ſei es auf einer Achſe, oder nach vorgängiger Umladung oder Lagerung wieder in das Ausland geführt werden.

Derjenige Staat, aus welchem dieſe Weiterverſendung erfolgt, hat in dieſem Falle die fragliche Durchgangs-Abgabe nacherheben und an den oder die andern betheiligten Staaten, durch welche jene Gegenſtände, ohne dieſelbe erlegt zu haben, geführt ſind, abliefern zu laſſen.

Die zur Sicherung der Durchgangs-Abgaben erforderlichen Controle-Maaßregeln ſollen demgemäß angeordnet, und es ſoll namentlich die gemeinſame Verpflichtung und Beeidigung der betreffenden Abgaben-Erheber und ſonſtigen Officianten auf die richtige Erhebung und Ablieferung der Durchgangs-Abgaben ſowohl für den eigenen Staat, als für die andern contrahirenden Staaten mit erſtreckt werden.

12.

Auch die in den einzelnen Staaten beſtehenden Waſſerzölle bleiben von der Vereinigung ausgeſchloſſen.

13.

Ebenſo unterliegen die Schiffahrts-Abgaben, die Lootſen-, Barken-, Feuer-, Laſten-, Chauſſee-, Weg-, Pflaſter-, Canal-, Brücken-, Fähr-, Schleuſen- und Schlachten-Gelder, ſo wie die Hafen-, Waage-, Krahn- und Niederlage-Gebühren, Lokal-, Meſſ-Unkoſten und die ſonſtigen derartigen Abgaben nicht der gemeinſamen, ſondern nach wie vor der einſeitigen Beſtimmung jedes Staates, und ſind daher auch fernerhin von demſelben ausſchließlich zu beziehen.

Die Einwohner aus den andern contrahirenden Staaten ſollen aber in Hinſicht dieſer Abgaben ſtets den Inländern gleich behandelt werden.

14.

Alle Verbrauchs-Abgaben werden im gemeinſamen Einverſtändniſſe angeordnet, eingeführt und nach gleichmäßigen Einrichtungen und Abgaben-Sätzen erhoben werden. Mit Vorbehalt der in dem künftigen Tarif zu benennenden ſonſtigen Gegenſtände ſollen dieſelben jeden Falls das in den contrahirenden Staaten ſelbſt erzeugte Bier, ſo wie den Branntewein betreffen.

Die Verbrauchs-Abgabe vom Branntewein wird nach der Menge der verbrauchten Maiſche feſtgeſetzt, und ſowohl dieſerhalb, als über die Art der Erhebung der Abgabe das Weitere verabredet werden.

15.

Beſondere Verbrauchs-Abgaben, welche ein Staat in einzelnen Städten oder Gemeinden angeordnet hat, oder anordnen, oder den fraglichen Städten oder Gemeinden ſelbſt bewilligen möchte, unterliegen auch fernerhin der einſeitigen Beſtimmung jedes einzelnen Staates.

Nur iſt dabei ſtets von dem Grundſatze auszugehen, daß die nach ſolchen Städten oder Gemeinden aus einem der andern contrahirenden Staaten gebrachten Gegenſtände in keinem Falle mit einer höhern Verbrauchs-Abgabe belegt werden dürfen, als die inländiſchen Gegenſtände der nämlichen Art, welche von den Bewohnern der fraglichen Städte oder Gemeinden ſelbſt, oder von den übrigen Landeseinwohnern producirt oder fabricirt ſind.

16.

Alle Gegenſtände, welche der zu verabredende gemeinſchaftliche Abgaben-Tarif als abgabenpflichtig benennen wird, ſind, ſobald ſie in den freien Verkehr gelangen, ohne Ausnahme zur Abgaben-Entrichtung heranzuziehen. Inzwiſchen bleibt es jedem Staate überlaſſen, für die Bedürfniſſe des Hauſes des Landesherrn und der Mitglieder des Regentenhauſes, für das Eigenthum auswärtiger Souveraine und der Mediatiſirten, für die Bedürfniſſe der Geſandten und Geſchäftsträger, ſowie für Militair-Effecten, Steuer- und Zoll-Freipäſſe zu ertheilen, oder Rückvergütung dieſer Abgaben für alleinige Rechnung zu bewilligen. Dabei ſoll der Regel nach eine Rückvergütung der erlegten Abgaben eintreten und die Ertheilung von Freipäſſen ſo viel wie möglich beſchränkt werden.

Der Betrag der erlaſſenen oder zurückvergüteten Abgaben wird in ſolchen Fällen bei der Ausgleichung demjenigen Staate, von welchem der Erlaß oder die Rückvergütung verfügt iſt, in Anrechnung gebracht.

Einfuhr-Erleichterungen für andere, als die eben bezeichneten Gegenſtände können nur durch Rückvergütungen aus den eigenen Caſſen desjenigen Staates, welcher die Erleichterungen bewilligt, bewirkt werden.

17.

Einfuhr-Erleichterungen und Begünſtigungen, welche ein Staat andern, zu dieſem Vereine nicht gehörenden

Staaten ſchon bewilligt oder zugeſichert hat, ſollen ausgemittelt und feſtgeſetzt werden, und es wird über deren etwaige Anrechnung beſondere Verabredung Statt finden.

Solche Einfuhr-Erleichterungen, welche einer der contrahirenden Staaten in Gemäßheit der allgemeinen Vereins-Verträge vom 24ſten September 1828 und 11ten October 1829 und in Gemäßheit der ſonſtigen, auf den Grund dieſer allgemeinen Vereins-Verträge abgeſchloſſenen Special-Conventionen, andern zum allgemeinen Vereine gehörenden Staaten zugeſichert hat, ſollen demſelben zwar nicht allein zur Laſt fallen, ſondern von ſämmtlichen contrahirenden vier Staaten übernommen werden; allein dergleichen Zugeſtändniſſe ſollen über die Dauer der jetzigen Verträge hinaus, ohne gemeinſames Einverſtändniß, nicht verlängert werden.

18.

Verträge mit andern Staaten hinſichtlich der gemeinſchaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben ſollen künftig nur im Einverſtändniſſe ſämmtlicher contrahirenden Staaten abgeſchloſſen werden.

Handels- und Schifffahrts-Verträge mit andern Staaten, welche auf den Ertrag der gemeinſchaftlichen Abgaben keinen Einfluß haben, können dagegen auch künftig von jedem contrahirenden Staate einſeitig eingegangen werden.

19.

Entſchädigungen für aufgehobene Zoll- und Steuer-Rechte, welche Privaten oder Communen zu entrichten ſind, ſollen demjenigen Staate, welcher ſie bewilligt hat oder bewilligen wird, allein zur Laſt fallen.

20.

Jedem der contrahirenden Staaten bleibt die Befugniß vorbehalten, eine den Handels- und Gewerbsverhältniſſen entſprechende Anzahl von ſteuerfreien öffent-

lichen und Privat-Niederlagen, jedoch unter Anordnung entſprechender gemeinſchaftlicher Controle-Maaßregeln, einrichten zu laſſen.

Von den in dieſe Niederlagen aufzunehmenden Gegenſtänden ſind nur die einſeitig von jedem Staate zu beſtimmenden, für den Gebrauch der Niederlagen und deren Verwaltung zu erlegenden Gebühren, ſowie, wenn dieſelben wieder in das Ausland gebracht werden, die feſtgeſetzten Durchgangs-Abgaben zu entrichten. Den gemeinſchaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben aber unterliegen dieſelben nur in dem Falle, wenn ſolche aus den Niederlagen in den freien Verkehr übergehen.

Das bei ſolchen Anſtalten zu beſtellende Niederlage- oder Packhofs-Perſonal, welches jeden Falles zur Sicherung der gemeinſchaftlichen Abgaben für das Intereſſe des ganzen Vereins mit zu verpflichten iſt, ſoll von dem betreffenden Staate ausſchließlich, das dabei etwa anzuſtellende Steuer- und Zoll-Perſonal aber aus den gemeinſchaftlichen Aufkünften beſoldet werden.

21.

Auf den Meſſen in den contrahirenden Staaten ſoll der Verkehr in dem Maße frei ſein, daß von den auf die Meſſen gebrachten, aus den contrahirenden Staaten herſtammenden Gegenſtänden, welche in die contrahirenden Staaten und in das Ausland abgeſetzt werden, ſo wie von den aus dem Auslande auf die Meſſen geführten und wieder ins Ausland abgeſetzten oder zurückkehrenden Gegenſtänden die gemeinſchaftlichen Eingangs-Abgaben nicht erhoben werden.

Ausgenommen von dieſer Befreiung ſind allein diejenigen aus dem Auslande auf die Meſſen gebrachten abgabenpflichtigen Gegenſtände, welche in die contrahi-

renden Staaten ſelbſt abgeſetzt werden und in den innern Verkehr übergehen.

22.

Sowohl die inländiſchen Gegenſtände, welche aus den contrahirenden Staaten durch das Ausland wiederum in dieſe Staaten verſendet werden, als auch die im gleichen Falle befindlichen ausländiſchen Gegenſtände, von denen die gemeinſchaftlichen Abgaben ſchon erlegt ſind; ferner die nach auswärtigen Meſſen und Märkten gebrachten inländiſchen, ſowie die im gleichen Falle befindlichen ausländiſchen, bereits mit den gemeinſchaftlichen Abgaben betroffenen Waaren und Gegenſtände, welche auf jenen Meſſen und Märkten nicht abgeſetzt ſind, ſollen unter Beobachtung der gemeinſchaftlich feſtzuſetzenden Sicherungs-Maaßregeln bei ihrem Wiedereingange in die contrahirenden Staaten frei von Entrichtung der Eingangs-Abgaben eingelaſſen werden.

23.

Zur Erhebung der einzuführenden gemeinſchaftlichen Abgaben werden ſowohl im Innern der contrahirenden Staaten, als an den Grenzen gegen das Ausland nach näher zu verabredenden Grundſätzen Erhebungs-Aemter oder Recepturen errichtet.

24.

Die Eingangs-Abgaben ſind in der Regel von dem Erhebungsamte des Beſtimmungsortes zu erheben, und es haben demnach die Eingangs-Aemter, inſofern nicht beſondere Umſtände die ſofortige Erhebung der Abgaben nöthig machen, lediglich für die Sicherſtellung derſelben zu ſorgen und zu deren Entrichtung am Beſtimmungsorte anzuweiſen.

Die angeordnete Ausgangs-Abgabe wird nach Willkühr der Abgabe-Pflichtigen entweder von dem Erhe-

bungs-Amte des Orts der Verſendung oder von der Ausgangs-Grenz-Receptur erhoben.

25.

Die Verwaltung wird von jedem Staate innerhalb ſeines Gebietes und in Gemäßheit der desfallſigen gemeinſamen Beſtimmungen angeordnet und geleitet, und es hat jede Regierung die zu erlaſſenden Verordnungen, Verfügungen und Inſtructionen über das gemeinſchaftliche Zoll- und Steuerweſen in ihrem Namen zu verkündigen.

Da die contrahirenden Staaten gegenſeitig dabei betheiligt ſind, daß die verabredeten Beſtimmungen allenthalben gehörig und gleichmäßig in Vollziehung geſetzt werden: ſo bleibt es jedem derſelben vorbehalten, ſich von der Ausführung der beſtehenden Vorſchriften Ueberzeugung zu verſchaffen und zu dem Ende bei der mit der Verwaltung beauftragten Central-Behörde jedes contrahirenden Staates einen Bevollmächtigten anzuſtellen.

Die Befugniſſe und Pflichten dieſer Bevollmächtigten ſollen durch gemeinſchaftliche Verabredung beſtimmt werden.

26.

Das zur Verwaltung, Erhebung, Controle und Aufſicht ꝛc. erforderliche Perſonal wird von jeden der contrahirenden Staaten innerhalb der Grenzen ſeines Gebiets ausſchließlich beſtellt und verpflichtet, und iſt nur den Geſetzen des betreffenden Staates, von welchem es angeſtellt worden, unterworfen. Durch den von demſelben abzuſtattenden, gemeinſchaftlich zu formirenden Dienſteid ſoll daſſelbe verpflichtet werden, das Intereſſe des geſammten Vereins ebenſo, wie das Intereſſe des eigenen Staates, wahrzunehmen.

27.

Die Beſoldungen des anzuſtellenden Perſonals und die ſonſt zu verwendenden Adminiſtrationskoſten werden gemeinſchaftlich verabredet und nebſt den Ausgaben für

die erforderlichen Schreibmaterialien und ſolche Druckſachen, für welche keine beſondere Vergütung erfolgt, von den Geſammt-Aufkünften des Vereins beſtritten.

Dagegen hat jeder Staat die Ausgaben, welche die Central-, Zoll- und Steuer-Verwaltung in jedem Staate und die Leitung dieſer Angelegenheit bei der höchſten Staatsbehörde veranlaſſen wird, imgleichen die Penſionen, ſo wie die Koſten für die nach gemeinſchaftlicher Verabredung erforderliche Anſchaffung von Lokalen, Erbauung und Erhaltung der nöthigen Gebäude, und Anſchaffung und Erhaltung des Inventars an Amts-Requiſiten und Geräthſchaften einſeitig zu übernehmen.

28.

Taggelder und Reiſekoſten, ſo wie etwaige Vergütungen für das Wägen der zur Verſteuerung gelangenden Gegenſtände, für ertheilte Beſcheinigungen, für Plomben, Siegel, Viſirungen, Vermeſſungen, Aichungen und ſonſtige nicht in die öffentlichen Caſſen fließenden Gebühren ſollen gemeinſam verabredet und feſtgeſetzt werden.

29.

Jeder der contrahirenden Staaten verpflichtet ſich, für die Dienſttreue der von ihm angeſtellten Zoll- und Steuer-Officianten in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche durch Dienſtuntreue oder Dienſtvernachläſſigung eines ſolchen Beamten entſtehen, der Geſammtheit von demjenigen Staate, welcher den Beamten angeſtellt hat, zu erſetzen ſind.

Eben ſo hat jeder Staat für die gehörige Bewahrung der aufgekommenen Einnahmen, und für die Sicherheit der in ſeinem Gebiete vorhandenen Caſſen einzuſtehen, und die etwa entſtehenden Verluſte allein zu tragen.

30.

Wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehen gegen die Geſetze über die gemeinſchaftlichen Eingangs-,

Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben, ſowie wegen Vollziehung der Erkenntniſſe, ſollen gleichmäßige Beſtimmungen verabredet werden.

Die Unterſuchung und Beſtrafung ſoll vorzugsweiſe zur Competenz desjenigen Gerichts gehören, in deſſen Bezirke die Vergehen entdeckt und entweder die Thäter ertappt, oder die Gegenſtände, mit denen die Uebertretung begangen worden, angehalten ſind.

Die Gerichte haben die Uebertreter der erwähnten Abgaben-Geſetze auf Erfordern gegenſeitig zu ſiſtiren, und bei ſolchen Unterſuchungen überhaupt den ſonſtigen Requiſitionen der competenten Gerichte in den contrahirenden Staaten gegenſeitig Genüge zu leiſten.

31.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht wird von jedem Staate in ſeinem Gebiete ausgeübt.

Die Zoll- und Steuer-Strafen und confiscirten Gegenſtände oder deren Werth ſollen, mit Vorbehalt der Antheile der Denuncianten, demjenigen Staate verbleiben, in welchem über die Vergehen erkannt iſt, von dieſem aber, ſoweit es nöthig erſcheint, zur Unterſtützung der Steuer- und Zoll-Bedienten verwandt werden.

Der Betrag der defraudirten Abgaben ſoll jedoch in die gemeinſchaftliche Caſſe fließen.

32.

Der Geſammt-Betrag der gemeinſchaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben wird nach Abzug der Koſten für die Verwaltung unter den contrahirenden Staaten, nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung vertheilt, und es ſoll zu dem Ende die Bevölkerung alle ſechs Jahre nach gleichmäßigen Grundſätzen ausgemittelt und der wirkliche Stand derſelben am 1ſten Januar des betreffenden Jahres zum Grunde gelegt werden.

33.

Die von den Erhebungs-Aemtern eines jeden Staates bezogenen Abgaben kommen gegenſeitig in Anrechnung. Es ſoll darüber nicht nur von drei zu drei Monaten vorläufige Abrechnung aufgeſtellt und danach einſtweilige Auszahlung vorgenommen, ſondern auch vor dem Ablauf des Kalender-Jahres, für die Zeit bis Ende Juni jeden Jahres, die erforderliche definitive Ausgleichung bewirkt, und das etwaige Guthaben des einen oder andern Staates ſofort von den übrigen betreffenden Staaten baar herausgezahlt werden. Zur Erleichterung der Ausgleichung ſoll entweder der Anfang des Rechnungsjahres auf den 1ſten Juli feſtgeſetzt, oder der halbjährliche Abſchluß der in Frage kommenden Abgabe-Rechnungen auf den 1ſten Januar und 1ſten Juli jedes Jahres angeordnet werden.

34.

In jedem Jahre wird eine aus Bevollmächtigten der contrahirenden Staaten beſtehende Central-Commiſſion zuſammentreten, um die Nachweiſungen über den Statt gehabten Ertrag der gemeinſchaftlichen Abgaben auszumitteln, die Ausgleichung und Vertheilung feſtzuſtellen, und alle nöthig ſcheinenden Anordnungen und Entſcheidungen nach Maßgabe der weitern Verabredungen zu treffen, oder den Regierungen zur Genehmigung vorzulegen.

35.

In Beziehung auf das Zoll- und Abgaben-Weſen ſoll in den contrahirenden Staaten Gleichförmigkeit der Münze, des Maßes und Gewichtes verabredet und eingeführt, bis dahin aber eine möglichſt genaue Reduction der verſchiedenen Münzen, Maße und Gewichte vorgenommen werden.

36.

Die contrahirenden Staaten verſprechen ſich gegenſeitige Unterſtützung in der Sicherſtellung derjenigen beſondern Abgaben, welche der eine oder andere angeordnet hat, oder etwa noch verordnen mögte.

Auch können die bei der Verwaltung der gemeinſchaftlichen Abgaben angeſtellten Beamten, ſo weit es ihr Dienſt mit ſich bringt und geſtattet, nach vorgängiger Verabredung zu der Erhebung und Controlirung jener beſondern Abgaben mit angewieſen werden.

37.

Handel- und Gewerbetreibende aus einem der contrahirenden Staaten ſollen in Beziehung auf ihr Gewerbe in den übrigen contrahirenden Staaten wie die eigenen Unterthanen behandelt und dort keiner Abgabe unterworfen werden, welcher nicht auch die eigenen Unterthanen des Staates, in welchem das Gewerbe ausgeübt wird, in den nämlichen Fällen unterliegen. Namentlich ſollen Handelstreibende und Handels- und Fabrik-Reiſende aus einem der contrahirenden Staaten, in Beziehung auf ihre Handels- und Fabrik-Geſchäfte in den andern dieſer Staaten zu der Entrichtung einer Gewerbe- oder ſonſtigen derartigen Steuer oder Abgabe nicht herangezogen werden, wenn ſie ſelbſt, oder ihre Principale in demjenigen Staate, welchem ſie angehören, ſchon Abgaben entrichten, welche nach deſſen Ermeſſen ihren Gewerbs-Verhältniſſen entſprechen.

38.

Auch wollen ſich die contrahirenden Staaten über gleichmäßige Vorſchriften zu einer zweckmäßigen Beſchränkung des Hauſirhandels vereinigen.

39.

Es ſollen ſofort Commiſſarien der contrahirenden Staaten zuſammentreten, um die zur Ausführung der

vorſtehenden Beſtimmungen weiter erforderlichen Verabredungen zu treffen, und die Ausarbeitung der zu erlaſſenden Zoll- und Steuergeſetze, ſowie der damit in Verbindung ſtehenden organiſchen Verfügungen, Inſtructionen und Anordnungen vorzunehmen.

40.

Die Dauer dieſes Vertrages wird vorläufig bis zum Ablaufe des Jahrs 1841 beſtimmt, und es ſoll hiernächſt über die Verlängerung deſſelben weitere Verabredung eintreten.

Sollten ſämmtliche Deutſchen Bundesſtaaten ſich über gemeinſame Maaßregeln in Beziehung auf die Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben vereinigen, ſo ſoll der Verein von der Zeit an, von welcher die Beſchlüſſe der Bundes-Verſammlung in Wirkſamkeit treten, wieder aufgelöſet werden. Ebenſo ſollen, wenn die Deutſchen Bundesſtaaten über den freien Handel und Verkehr mit Lebensmitteln gemeinſame Maaßregeln verabreden, dieſe Verabredungen, ſtatt der von dem Vereine desfalls zu treffenden beſondern Beſtimmungen, zur Ausführung kommen.

41.

Dieſer Vertrag ſoll in vier gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und den Allerhöchſten und Höchſten Höfen unverzüglich zur Ertheilung der Ratification vorgelegt werden, deren Auswechſelung längſtens binnen ſechs Wochen Statt finden wird.

Urkundlich iſt vorſtehender Vertrag von ſämmtlichen Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen beſiegelt worden.

So geſchehen Einbeck, am Sieben und zwanzigſten März Eintauſend Achthundert Dreißig.

(*L. S.*) August Ludewig Otto Freiherr Grote.

(*L. S.*) Ernſt Friedrich Georg Hüpeden.

(*L. S.*) Carl Friedrich von Kopp.
(*L. S.*) Friedrich Meiſterlin.
(*L. S.*) Carl Friedrich Ferdinand Suden.
(*L. S.*) Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.

Wir auch ſolchem Vertrage Unſere landesherrliche Ratification ertheilt haben; ſo laſſen Wir ſolches den betreffenden Behörden, ſowie allen Unſern getreuen Unterthanen, hiemit unverhalten, um ſich nach den Beſtimmungen des gedachten Vertrages in ihren reſp. Verhältniſſen zu achten, und behalten Wir Uns übrigens den Zeitpunct, von welchem an letzterer in Wirkſamkeit treten ſoll, noch zu beſtimmen vor.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 18. Mai 1830.

L.S. Auf Allerhöchſten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 12.

Braunſchweig, den 28. Mai 1830.

(13.) Verordnung, die diesjährige Feier des Sieges bei Waterloo betreffend. D. D. Braunſchweig, den 18. Mai 1830.

Wir Carl, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Da Wir beſchloſſen haben, daß zur Erneuerung des Andenkens an den von den Heeren der Verbündeten glorreich erkämpften Sieg bei Waterloo in den ſämmtlichen Kirchen Unſrer Lande an dem, auf den Jahrstag jenes denkwürdigen Ereigniſſes folgenden Sonntage, den 20ſten Juni d. J., nach Beendigung des Vormittags-Gottesdienſtes ein feierliches Te Deum geſungen werde; ſo haben ſämmtliche Prediger dieſerhalb das Erforderliche zu veranlaſſen, und die an jenem Tage zu haltenden Vorträge dazu zu benutzen, ihre Gemeinden an die fe-

gensreichen Folgen jener Begebenheit zu erinnern und dadurch in den Herzen ihrer Zuhörer von Neuem die Gefühle des Dankes gegen die göttliche Vorſehung zu erwecken.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 18. Mai 1830.

L.S. Auf Allerhöchſten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 13.

Braunſchweig, den 4. Juni 1830.

(14.) Circular-Reſcript des Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Staats-Miniſterii, die nähere Beſtimmung der Grundſätze und des Verfahrens bei Remiſſionen wegen Brandſchäden auf dem Lande betreffend. D. D. Braunſchweig, den 24. Mai 1830.

Da ſeit dem Circular-Reſcripte vom 9. December 1771 die Einrichtung der auf Remiſſions-Geſuche wegen verrichteten Baues zu erſtattenden Berichte betreffend, die Verhältniſſe ſich geändert haben, indem nicht nur die eigentlichen Bau-Remiſſionen durch das Ausſchreiben vom 6. Auguſt 1802 abgeſchafft worden, ſondern auch, in Beziehung auf die Brandſchäden, für eine genauere, dem wahren Werthe der Gebäude entſprechende Feuer-Verſicherung Sorge getragen wird, auch Gelegenheit ſich darbietet, eine ſolche Verſicherung auf den Mobiliar-Beſitz ausgedehnt zu erhalten, und dann die zwiſchen den Landleuten und den Bewohnern der Städte zu beobachtende Gleichheit erfordert, den einmal hergebrachten Unterſchied auf den urſprünglichen Grund deſſelben zu-

rückzuführen; ſo wird hiemit über den erwähnten Gegenſtand Folgendes beſtimmt:

1) Der Mehrbetrag der Baukoſten, verglichen mit der Verſicherungsſumme, kommt bei Berechnung der Remiſſion wegen Brandſchaden ferner nicht in Betracht, und haben die Obrigkeiten ſolcherhalb um ſo aufmerkſamer dahin, daß den Feuerverſicherungen dem wirklichen Werthe entſprechende Schätzungen untergelegt werden, zu ſehen.

2) Von der fahrenden Haabe, dem Mobiliar-Vermögen, kommen dagegen nicht nur die eigentlichen Mobilien und Effecten, ſondern auch das Vieh, ſoweit ſolche Gegenſtände durch Feuer oder bei Gelegenheit des Brandes verloren gegangen ſind, jedoch nur in der Maaße in Rechnung, als ſie zum Betriebe der ländlichen Wirthſchaft und zur Erreichung des ordentlichen Zweckes derſelben gehören. Alſo kommen dabei in Anſatz:

   a) die zum Haushalte nothwendigen Mobilien, Geräthſchaften und Vorräthe,

   b) das Hof- Stall- und Boden-Inventar,

   c) das Wirthsſchaftsvieh;

   keineswegs aber ſolche Mobilien, Vorräthe und Vieh, welche als Gegenſtände der Speculation, oder eines mit der Bewirthſchaftung des Hofes oder Hauſes nicht nothwendig verbundenen Gewerbes,

oder des Luxus, oder bloßer Aufbewahrung zu betrachten ſind.

3) Der Betrag und Werth der verlorenen Gegenſtände iſt möglichſt genau auszumitteln durch Vernehmung des Geſindes, der Nachbarn, u. d. und, insoweit hierdurch eine genügende Gewißheit nicht erlangt wird, durch einen, nach dem Ergebniß der Unterſuchung zu normirenden Eid von dem Beſchädigten zu bekräftigen.

4) In dem Falle, daß der Mobiliar-Beſitz gegen Feuer verſichert geweſen, und ſoweit der Abgebrannte hierdurch wegen des Brandſchadens Erſatz erlangt, findet überall keine Remiſſion Statt.

5) Die Remiſſion beträgt fünf vom Hundert der, nach den hier aufgeſtellten Grundſätzen ausgemittelten Summe des, durch den Brand erwachſenen und nicht gedeckten Schadens, und wird dieſer Betrag an den, von dem Beſchädigten zu entrichtenden directen Steuern abgeſetzt.

Braunſchweig, den 24. Mai 1830.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

von Bülow. von Münchhauſen.

Verordnungs-Sammlung.

№ 14.

Braunſchweig, den 6. Auguſt 1830.

(15.) Verordnung, den mit dem Königreiche Sachſen, dem Königreiche Hannover, dem Churfürſtenthume Heſſen, den Großherzogthümern Sachſen-Weimar-Eiſenach und Oldenburg, dem Herzogthume Naſſau und den freien Städten Bremen und Frankfurt am Main unterm 11ten October 1829 abgeſchloſſenen Vertrag über die Beförderung des gegenſeitigen Handels und Verkehrs betreffend. D. D. Braunſchweig, den 22ſten Julius 1830.

Wir Carl, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach zwiſchen dem Herzogthum Braunſchweig und dem Königreiche Sachſen, dem Königreiche Hannover, dem Churfürſtenthume Heſſen, den Großherzogthümern Sachſen-Weimar-Eiſenach und Oldenburg, dem Herzogthume Naſſau und den freien Städten Bremen und Frankfurt am Main am 11ten October 1829 ein Vertrag abgeſchloſſen worden, welcher folgende Beſtimmungen über die Beförderung des gegenſeitigen Handels und Verkehrs enthält:

Art. 4.

Zur Beförderung des Handels und Verkehrs unter den Vereinsſtaaten ſelbſt ſichern ſich diejenigen, welche ein Syſtem zur Erhebung von Eingangs-Abgaben entweder bereits eingeführt haben, oder noch einführen, und dadurch in den Stand geſetzt werden, das Reciprocum zu gewähren, inſofern nicht eine größere Freiheit des Handels und Verkehrs unter ihnen ſchon beſteht, eine in der Folge möglichſt zu erhöhende Erleichterung von 25 pro Cent Nachlaß an den jedesmaligen tarifmäßigen Eingangs-Abgaben-Sätzen für die wichtigſten eigenen Erzeugniſſe der Natur, des Gewerbefleißes und der Kunſt gegenſeitig zu.

Die nähere Vereinbarung über diejenigen Erzeugniſſe, welche dieſe gegenſeitige Erleichterung genießen ſollen, ſo wie über die Feſtſetzung der erforderlichen Controle-Maaßregeln, ſoll ſofort bewirkt werden. Wenn jedoch dieſe in den andern Staat übergehenden Erzeugniſſe in ſo geringen Quantitäten verſendet werden, daß die tarifmäßige Eingangs-Abgabe von der ganzen, aus einem Artikel oder mehreren beſtehenden Sendung überhaupt den Betrag von Drei Thalern nicht erreicht, ſoll die volle tarifmäßige Abgabe davon entrichtet werden.

Art. 5.

In Anſehung der im Artikel 4 erwähnten eigenen Erzeugniſſe derjenigen der contrahirenden Staaten, welche

a. entweder dem Handelsbedürfniſſe der übrigen Vereinsländer auf eine ſonſtige Weiſe entſprechen, indem ſie die gedachten Erzeugniſſe derſelben gar nicht, oder nur mit unbedeutenden Eingangs-Abgaben belaſten, und ihnen dadurch, ſo wie durch eine, im Allgemeinen gleiche Behandlung des Verkehrs auf ihren Handelsplätzen den Vortheil eines, den Abſatz ſolcher Erzeugniſſe in das Ausland befördernden großen Markts gewähren, oder aber

b. durch beſondere Verträge, oder ſonſtige Verhältniſſe an der Einführung eines Eingangs-Steuer-Syſtems und dadurch an der vollſtändigen Gewährung des Reciprocums gehindert ſind,

ſollen für ſelbige gleichwohl ähnliche Erleichterungen, wie ſolche im vorhergehenden Artikel ſtipulirt worden, und zwar im Wege beſonderer Uebereinkunft und nach Maaßgabe desfallſiger, ſofort näher zu verabredender Modalitäten ausgemittelt und eingeräumt werden;

ſo wird ſolches hiedurch mit dem Bemerken zur allge-

meinen Kenntniß gebracht, daß die nähern Vereinbarungen mit den gedachten Staaten hinſichtlich derjenigen Erzeugniſſe, welchen die verabredete Abgaben-Erleichterung zu Theil werden ſoll, demnächſt weiter bekannt gemacht werden ſollen.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 22. Julius 1830.

L.S. Auf Allerhöchſten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Digitized by Google

(16.) Bekanntmachung, die mit dem Großherzogthume Sachſen=Weimar=Eiſenach auf den Grund des mit dem Königreiche Sachſen, dem Königreiche Hannover, dem Churfürſtenthume Heſſen, den Großherzogthümern Sachſen=Weimar=Eiſenach und Oldenburg, dem Herzogthume Naſſau und den freien Städten Bremen und Frankfurt am Main unterm 11ten October 1829 abgeſchloſſenen Vertrages über die Beförderung des gegenſeitigen Handels und Verkehrs getroffene Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Bewilligung von Abgaben=Erleichterungen betreffend. D. D. Braunſchweig, den 22ſten Julius 1830.

Wir Carl, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

In Beziehung auf die Verordnung vom heutigen dato, den mit dem Königreiche Sachſen, dem Königreiche Hannover, dem Churfürſtenthume Heſſen, den Großherzogthümern Sachſen=Weimar=Eiſenach und Oldenburg, dem Herzogthume Naſſau und den freien Städten Bremen und Frankfurt am Main unterm 11ten October 1829 abgeſchloſſenen Vertrag über die Beförderung des gegenſeitigen Handels und Verkehrs betreffend, wird hiedurch ferner bekannt gemacht, daß mit dem Großherzogthume Sachſen=Weimar=Eiſenach eine Uebereinkunft dahin getroffen worden iſt, daß nachſtehende Erzeugniſſe

dieſes Großherzogthums bis zu dem jährlichen Betrage der dabei bemerkten Quantitäten:

1) Wollene Tuch-Manufactur-Waaren, Tuch, Merinos, Etamine, Damis Kammlott, Serge	150	Centner
2) Wollene Strumpf-Manufactur-Waaren, als Strümpfe, Kaſtorſtrümpfe, Frauenkleider und Röcke, Kinderkleider, Hoſenſtücke, Kamiſöler, Jacken	100	=
3) Wollene Garne	50	=
4) Baumwollene Garne	50	=
5) Kattune	50	=
6) Barchent, Zwillich und dergleichen	75	=
7) Beuteltuch	15	=
8) Bleiweis und Farben	200	=
9) Porzellan	125	=
10) Larven und Puppenköpfe	7	=
11) Roth- und Weißgärber-Fabrikate .	50	=
12) Gewehre	10	=
13) Ruhlaer Pfeifenköpfe	10	=

gegen Erlaſſung von 25 proCent an den dieſſeitigen Acciſe-Abgaben in das Herzogthum Braunſchweig eingeführt werden dürfen, wogegen folgenden Erzeugniſſen des hieſigen Herzogthums, nämlich:

1) Gußeiſen, ſo wie Stab-, Schien- und Zain-Eiſen, imgleichen Drath, Blech, Nägel und dergleichen,

grobe Eiſenwaaren, Blei, Kupfer, Garkupfer, Meſſing, Stahl, ſowohl raffinirter als Roh=Stahl,

2) Schiffmumme,

3) Leinewand, leinen Garn,

4) Porzellan,

5) Wolle,

6) Flachs, Heede, Werg und Hanf,

7) Cichorien=Caffee,

8) Baumwollen Waaren,

9) Würſte,

10) Honigkuchen und Pfeffernüſſe,

11) Sämereien,

12) Hopfen,

13) Lackirte Waaren,

14) Leder aller Art,
feine Lederwaaren, namentlich Sattler=Waaren und Handſchuhe, ordinaire,

15) Häute, rohe Ochſen= und Kuhhäute, Kalb=, Lamm=, Schaf= und Ziegenhäute,

16) Kutſchen, als Chaiſen,
Whisky's und Droſchken,
Stuhlwagen,

17) Hüte,

18) Holz=, Horn=Drechsler= ꝛc. Waaren, auch Bürſten, Eimer ꝛc.

19) Regen= und Sonnenſchirme,

20) Bildhauer-Arbeit aus Holz,

21) Klempnerwaaren,

a) von Eiſenblech,

b) von Meſſing,

22) Zinn-Waaren

23) Kupferſchmiede-Waaren,

24) Marmor,

25) Rüböl,

26) Papier-Tapeten

eine gleiche Abgaben-Erleichterung an den Großherzoglich Sachſen-Weimariſchen Eingangsabgaben, bei deren Einführung in jenen Staat, bewilligt worden iſt.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 22ſten Juli 1830.

(L.S.) Auf Allerhöchſten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 15.

Braunſchweig, den 3. September 1830.

(17.) Verordnung, die diesjährige Eröffnung der niedern Jagd betreffend. D. D. Braunſchweig, den 30ſten Auguſt 1830.

Wir Carl, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Da es bei der bisherigen, die Aberntung des Getreides verzögernden naſſen Witterung nicht thunlich ſein wird, die diesjährige Ernte bis zum 4ten September zu beendigen; ſo haben Wir Uns bewogen gefunden, den Termin zur Eröffnung der niedern Jagd in den hieſigen Landen für das laufende Jahr auf den 10ten f. M. zu beſtimmen, wonach ſich alſo ein Jeder, den es angeht, und insbeſondere ſämmtliche Forſtbediente zu achten haben.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 30ſten Auguſt 1830.

Auf Allerhöchſten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 16.

Braunſchweig, den 7. September 1830.

(18.) Circular-Reſcript an ſämmtliche Herzogl. Diſtricts-gerichte, Stadtgerichte und Kreisämter, das Subha-ſtationsverfahren betreffend. D. D. Braunſchweig, den 23ſten Auguſt 1830.

Carl, Herzog ꝛc.

Da nach den beſtehenden Verordnungen ſämmtliche Contracte über die Veräußerung resp. den Ankauf bäuerlicher Grundſtücke auch im Falle einer nothwendigen Subhaſtation der amtlichen Confirmation bedürfen, ſo haben Wir, um die Herzoglichen Kreisämter in den Stand zu ſetzen, ihren desfallſigen Obliegenheiten nachkommen zu können, die Herzoglichen Diſtrictsgerichte durch die Circular-Verfügung vom 15ten Junius d. J. angewieſen, von dem Ausfalle der bei ihnen ergangenen Subhaſtationen von Immobilien auf dem Lande jedes Mal den Herzoglichen Kreisämtern, unter Beifügung der darüber aufgenommenen Protocolle, die nöthige Mitthei-

lung zu machen und den Zuſchlag nur unter Vorbehalt der amtlichen Beſtätigung zu ertheilen.

Um jedoch die Bedenklichkeiten, welche aus einer ſolchen Trennung des Subhaſtations-Verfahrens von der Cognition der Sache, welche der amtlichen Confirmation vorausgehen ſoll, und von dieſer ſelbſt ſich ergeben, zu beſeitigen, wollen Wir den Herzogl. Kreisämtern, resp. den Herzoglichen Stadtgerichten, mit Ausnahme der Stadt Braunſchweig, wegen der daſelbſt beſtehenden beſondern Verfaſſung, vi perpetuae commissionis auch bei nothwendigen Subhaſtationen das dabei erforderliche Verfahren, mithin ſowohl die Ausfertigung der Subhaſtations-Patente und die damit verbundene Ladung derjenigen Gläubiger, welche an das zu ſubhaſtirende Grundſtück Anſprüche zu haben vermeinen, als auch den Verkauf und die Ertheilung des Zuſchlages, verbunden mit der Confirmation, ſo wie die Erlaſſung des Präcluſivbeſcheides gegen diejenigen, welche im Liquidations-Termine ihre Anſprüche nicht angemeldet haben, übertragen und, um die nöthige Einheit in dem Verfahren der gedachten Gerichts-Behörden bei freiwilligen Subhaſtationen zu bewirken, dieſelben auch zur Abgebung der Präcluſivbeſcheide auf die darin

zu erlaſſenden Edictal-Ladungen hiemit ausdrücklich ermächtigen.

Sämmtliche Gerichte haben ſich hienach gebührend zu achten und danach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Braunſchweig, den 23ſten Auguſt 1830.

Auf Allerhöchſten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 17.

Braunſchweig, den 2. October 1830.

(19). Patent Sr. Durchlaucht des Herzogs Wilhelm zu Braunſchweig-Oels, die einſtweilige Uebernahme der Regierung der hieſigen Lande betreffend. D. D. Braunſchweig, den 28ſten Septbr. 1830.

Wir Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig-Oels,

fügen hiemit zu wiſſen:

Nachdem Wir Uns veranlaſſt gefunden haben, die Regierung der hieſigen Lande bis auf Weiteres zu übernehmen, ſo ſetzen Wir die getreuen Unterthanen davon hiedurch in Kenntniß, und fügen die Verſicherung hinzu, daß Unſer eifrigſtes Beſtreben dahin gerichtet ſein wird, die glücklich wiederhergeſtellte Ruhe und Ordnung zu erhalten, und die Wohlfahrt des Landes nach Möglichkeit zu befördern. Wir hoffen dabei auf den Beiſtand der göttlichen Vorſehung und vertrauen zu den ſämmtlichen Landes-Collegien, Behörden und Beamten, daß dieſelben in dem ihnen angewieſenen Geſchäftskreiſe, nach

ihren Obliegenheiten, aus allen Kräften durch Dienſteifer und Treue Uns beſtens unterſtützen, zu den getreuen Unterthanen halten Wir Uns aber verſichert, daß ſelbige Unſeren angelegentlichſten Wunſch, ihren Wohlſtand thunlichſt zu heben und zu befeſtigen, anerkennen, und ſoviel an ihnen iſt, zur Erreichung deſſelben beitragen werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 28ſten September 1830.

Wilhelm. (L.S.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 17./18

Braunſchweig, den 8. Octobber 1830.

(19.) Verordnung, die Ermäßigung der Perſonalſteuer betreffend. D. D. Braunſchweig, am 4ten October 1830.

Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig-Oels ꝛc., bei Unſerer dermaligen Regierung des Herzogthums Braunſchweig,

fügen hiemit zu wiſſen:

Durch die Verordnung vom 29ſten October 1821, die Perſonalſteuer betreffend, iſt die fernere Erhebung dieſer, in Gemäßheit der Verordnung vom 16ten Januar 1814 bis dahin beibehaltenen Steuer behuf allmäliger Deckung der Laſten, welche die feindliche Occupation dem hieſigen Lande auferlegt hatte, bis auf Weiteres verfügt worden.

Obwohl nun erſt bei einer allgemeinen Ordnung der finanziellen Bedürfniſſe des Landes die Frage genügend beantwortet werden kann, ob der Ertrag dieſer Steuer ganz oder nur theilweiſe zu entbehren ſei, und wie der Abgang unfühlbar gemacht werden könne, hierzu aber eine längere Vorbereitung erforderlich iſt, ſo haben Wir dennoch zur Erleichterung des Nothſtandes, in wel-

Digitized by Google

chem ein großer Theil der getreuen Unterthanen ſich befindet, und auf den Antrag der vereinten Stände des Herzogthums Uns bewogen gefunden, ſofort eine Ermäßigung dieſer Steuer eintreten zu laſſen, und verordnen deshalb wie folgt:

Die Perſonalſteuer wird nach den, im §. 2. der Verordnung vom 29ſten October 1821 beſtimmten Claſſen fernerweit veranlagt, jedoch ſoll vom 1ſten October d. J. an bis auf Weiteres nur der für das Haupt einer Familie und für ſelbſtſtändige Perſonen beſtehende Steuerſatz erhoben werden, der in gleichem Maaße für die Ehefrau und für ein Kind des Familienvaters bisher zu entrichten geweſene Steuerſatz aber von dem gedachten Zeitpunkte an gänzlich hinwegfallen.

Sämmtliche Behörden und Landes-Einwohner haben ſich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 4ten October 1830.

Wilhelm. (L.S)

v. Bülow.

Verordnungs-Sammlung.

№ 19.

Braunſchweig, den 12. October 1830.

(21.) Verordnung, die Aufhebung der Verordnung vom 25ſten Februar dieſes Jahrs betreffend. D. D. Braunſchweig, den 4ten October 1830.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Herzog zu Braunſchweig-Lüneburg-Oels, bei Unſerer dermaligen Regierung des Herzogthums Braunſchweig,

fügen hiemit zu wiſſen:

Da die Herzogliche Verordnung vom 25ſten Februar d. J., den Urlaub der Herzoglichen Dienerſchaft betreffend, in ihrer Anwendung Schwierigkeiten ergeben hat, ſo wollen Wir ſie hiermit ſuſpendiren, und verfügen, daß, bis eine vollſtändige Vorſchrift über den Urlaub der Staatsdiener wird erlaſſen werden können, wiederum bei Urlaubsanträgen nach den früher beſtandenen Beſtimmungen verfahren werden ſoll.

Alle in Herzoglichen Dienſten Angeſtellte, beſonders die Vorgeſetzten und Dirigenten der Collegien, haben ſich hiernach zu richten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Staats=Canzlei=Siegels.

Braunſchweig, den 4ten October 1830.

Wilhelm. L.S

v. Bülow.

Digitized by Google

Verordnungs=Sammlung.

№ 20.

Braunſchweig, den 12. October 1830.

(22). Herzoglich Braunſchweig=Lüneburgiſchen Staats=Miniſterii Bekanntmachung, die Feier des Sieges bei Leipzig betreffend. D. D. Braunſchweig, den 9ten October 1830.

Damit auch in dieſem Jahre der durch den ruhmvollen und glorreichen Sieg bei Leipzig für die dem deutſchen Vaterlande wieder errungene Freiheit und Unabhängigkeit unvergeßlich gewordene 18te October auf eine der Wichtigkeit des Ereigniſſes angemeſſene und würdige Weiſe gefeiert werde, ſoll an dem, dem 18ten October vorhergehenden Sonntage, den 17ten deſſelben Monats, in ſämmtlichen Kirchen der hieſigen Lande, nach Beendigung des vormittägigen Gottesdienſtes ein feierliches Te Deum geſungen werden.

Sämmtliche Prediger haben ſich alſo hiernach zu

achten und zugleich an jenem Sonntage in ihren Vorträgen ihre Zuhörer auf die Bedeutung dieſer Feier aufmerkſam machen und dem Zwecke derſelben gemäß, die Gefühle der Dankbarkeit gegen die göttliche Vorſehung zu erwecken zu ſtreben.

Braunſchweig, den 9ten October 1830.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

von Bülow. von Münchhauſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunſchweig, den 29. October 1830.

(23). Verordnung, die Aufhebung des Oberhofgerichts und General-Kriegs-Gerichts betreffend. D. D. Braunſchweig, den 25ſten October 1830.

Wir von Gottes Gnaden, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig-Oels ꝛc., bei Unſerer dermaligen Regierung des Herzogthums Braunſchweig,

fügen hiemit zu wiſſen:

Da dringende Gründe vorhanden ſind, die durch die Einſetzung des Oberhofgerichts und General-Kriegs-Gerichts erfolgte Abänderung der Juſtizverfaſſung nicht länger fortdauern zu laſſen, ſo verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Die Verordnungen vom 20ſten März d. J. Nro. 7 und Nro. 8, die Einſetzung eines Oberhofgerichts und General-Kriegs-Gerichts betreffend, ſind aufgehoben.

§. 2.

Das Oberhofgericht und General-Kriegs-Gericht werden ihre Functionen am letzten Tage dieſes Monats einſtellen.

§. 3.

Alle der Competenz dieſer Gerichte überwieſene Rechtsſachen gehören, von dieſem Zeitpunkte an, vor diejenigen Gerichte, welche vor der Errichtung des Oberhofgerichts und General-Kriegs-Gerichts die zuſtändigen waren.

Hinſichtlich des Verfahrens bei nicht militairiſchen Vergehen und in bürgerlichen Klageſachen der Militairperſonen treten die Beſtimmungen der Verordnung vom 29ſten October 1821 Nro. 17. die Militair-Strafen und Prozeſſe betreffend, bis auf Weiteres wieder in Kraft.

§. 4.

Die bei dem Oberhofgerichte und General-Kriegs-Gerichte noch anhängigen Rechtsſachen gehen in der Lage, in welcher ſie ſich am letzten Tage dieſes Monats befinden, an die nach §. 3. künftig competenten Gerichte über.

Die gegen Erkenntniſſe des Oberhofgerichts und General-Kriegs-Gerichts zu verfolgenden Rechtsmittel gehören vor das Gericht, welches nach den vor Errichtung des Oberhofgerichts und General-Kriegs-Gerichts beſtehenden Beſtimmungen, das competente geweſen ſein würde, und auch die devolutiven Rechtsmittel ſind, ohne vorgängigen Recurs an das Herzogl. Staats-Miniſterium, zuläſſig.

§. 5.

Die Akten des Oberhofgerichts und General-Kriegs-Gerichts über beendigte Civil-Prozeſſe und Unterſuchungsſachen, die Verhandlungen über Gegenſtände der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit, deponirte Teſtamente, ſo wie andere Depoſiten, ſind an das Gericht abzuliefern, welches vor der Einſetzung des Oberhofgerichts und General-Kriegs-Gerichts das zuſtändige war.

§. 6.

Von allen, zufolge der obigen Beſtimmungen an

die zuſtändigen Gerichte abzuliefernden Akten und Depoſiten ſind dem betreffenden Gerichte doppelte Verzeichniſſe zugehen zu laſſen, deren eines dem Oberhofgerichte oder General-Kriegs-Gerichte, mit der Empfangsbeſcheinigung verſehen, zu remittiren iſt.

Die beſcheinigten Verzeichniſſe, ſo wie die bei dem Oberhofgerichte und General-Kriegs-Gerichte verhandelten General-Akten, ſind dem Herzogl. Landesgerichte einzuſenden.

§. 7.

Das Oberhofgericht und General-Kriegs-Gericht werden mit dem letzten dieſes Monats die Rechnung über die Sporteln und über die Gerichtsverwaltungskoſten ſchließen, und ſolche mit den eingegangenen Sporteln bei den betreffenden Behörden einreichen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Gegeben Braunſchweig, den 25ſten October 1830.

Wilhelm H. (L.S)

von Schleinitz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 22.

Braunſchweig, den 5. November 1830.

(24.) Verordnung, die nähere Beſtimmung des §. 6. der Verordnung vom 14ten Juli 1825 über den Gerichtsſtand des Perſonals der Diſtrictsgerichte und Kreisämter, hinſichtlich der gerichtlichen Beſtellung und Confirmation von Hypotheken, betreffend. D. D. Braunſchweig, den 27ſten October 1830.

Wir von Gottes Gnaden, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig-Oels ꝛc., bei Unſerer dermaligen Regierung des Herzogthums Braunſchweig,

fügen hiemit zu wiſſen:

Da die in dem §. 6. der Verordnung vom 14ten Juli 1825, den Gerichtsſtand des Perſonals der Diſtrictsgerichte und Kreisämter betreffend, enthaltene Beſtimmung, daß die Anmeldung der für oder gegen die Beamten und Actuarien der Stadtgerichte und Kreisämter und die zu deren Familien gehörenden Perſonen zu beſtellenden Hypotheken unmittelbar bei dem betreffenden

Diſtrictsgerichte vorzunehmen ſei, inſofern einer nähern Erklärung bedarf, als es zweifelhaft iſt, ob unter dieſer Anmeldung der Hypothek auch deren gerichtliche Beſtellung begriffen und ferner, von welcher Behörde die Confirmation der Hypothekbeſtellung in denjenigen Fällen, wo dieſe erforderlich iſt, zu ertheilen ſei: ſo haben Wir für nöthig gefunden, dieſerhalb Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Wenn für oder gegen den Beamten oder den Actuarius eines Stadtgerichts oder Kreisamts, oder gegen eine, nach §. 4. der angezogenen Verordnung, zu deſſen Familie gehörende Perſon eine Hypothek an einem in dem Gerichtsbezirke des betreffenden Stadtgerichts oder Kreisamts liegenden Grundſtücke beſtellt werden ſoll, ſo iſt für dieſen Akt dasjenige Stadtgericht oder Kreisamt das zuſtändige, welches nach §. 5. der gedachten Verordnung in den, zur Competenz der Kreisämter gehörigen Sachen zu verfügen hat.

§. 2.

Vor dieſes Gericht gehört auch die Confirmation dieſer Hypothekbeſtellungen, ſofern ſolche erforderlich iſt.

§. 3.

Die Vorſchriften des §. 1. der allegirten Verordnung finden keine Anwendung auf die, bei den hieſigen Stadtgerichten angeſtellten Beamten und Actuarien, wegen der in der Stadt Braunſchweig, hinſichtlich der

Hypothekbeſtellungen, beſtehenden beſondern Einrichtungen.

Die Gerichte des Landes, ſo wie alle diejenigen, welche es ſonſt angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Staats=Canzlei=Siegels.

Braunſchweig, den 25ſten October 1830.

Wilhelm H.

von Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung

№ 23.

Braunſchweig, den 9. November 1830.

(25.) Verordnung, die Beſtrafung der gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe gerichteten Vergehen und das dabei zu beobachtende Verfahren betreffend. D. D. Braunſchweig, den 1ſten November 1830.

Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig-Oels ꝛc., bei Unſerer dermaligen Regierung des Herzogthums Braunſchweig,

fügen hiemit zu wiſſen:

Je geneigter Wir ſind, gerechte Beſchwerden der getreuen Unterthanen zu hören, und deren billige Wünſche thunlichſt zu erfüllen, und je bereitwilliger Wir der Noth eines Theils der Landeseingeſeſſenen durch höchſt bedeutende Verwilligungen bereits abgeholfen haben, um ſo weniger können Wir es dulden, daß einzelne Uebelgeſinnte oder Verleitete den Obrigkeiten den ſchuldigen Gehorſam und die ihnen gebührende Ehrerbietung verſagen, oder durch andere Exceſſe die Ruhe ihrer Mitbürger ſtören. Da nun die über Vergehen dieſer Art beſtehenden Strafgeſetze meiſtens ganz unbeſtimmt ſind, und da ferner die Wirkſamkeit der Strafgeſetze haupt-

ſächlich dadurch erhöhet wird, daß die Beſtrafung dem Vergehen ſchnell folgt, ſo wollen Wir, damit diejenigen, welche es wagen ſollten, ſich gegen die öffentliche Ordnung aufzulehnen, einer ſchnellen und nachdrücklichen Beſtrafung nicht entgehen, verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer die Ehrerbietung gegen einen öffentlichen Beamten während der Ausübung ſeines Amtes, oder in Amtsverhältniſſen, oder aus Rache gegen eine obrigkeitliche Verfügung, oder aus Ungehorſam durch ehrenkränkende Worte oder Handlungen abſichtlich verletzt, ſoll mit Gefängniſſ- oder Zwangsarbeitſtrafe von vier Wochen bis zu zwei Jahren belegt werden.

Bei Zumeſſung der Strafe iſt insbeſondere auf die Würde des beleidigten Beamten, ſo wie auf die Größe und Art der Beleidigung zu ſehen.

§. 2.

Wer den rechtmäßigen Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit gewaltſam Widerſtand leiſtet;

wer einen öffentlichen Beamten durch Gewalt, oder durch gefährliche Drohungen zu einer Amtshandlung nöthiget oder davon abhält;

wer denſelben während der Ausübung ſeines Amtes thätlich mißhandelt;

wer an demſelben wegen einer Amtshandlung auf thätliche Weiſe Rache nimmt, ohne daß dieſe Handlungen in Aufruhr übergehen;

ſoll mit Zwangsarbeitſtrafe oder Zuchthaus von ſechs Monaten bis zu fünf Jahren belegt werden.

Bei Zumeſſung der Strafe iſt insbeſondere auf den Grad, die Art und Weiſe der Mißhandlung oder Widerſetzung und deren Folgen Rückſicht zu nehmen, ſo wie darauf, ob bei derſelben Waffen angewendet wor-

den, d. h. ſolche Werkzeuge, deren gewaltthätiger Gebrauch lebensgefährlich iſt.

§. 3.

Wer ſich den Gerichts- und Polizei-Unterbedienten, dem Polizei-Militair, den Steuer- Accife- und Zollerhebern, den Executoren bei der Ausübung ihres Dienſtes gewaltſam widerſetzt,

ſoll mit dreimonatiger bis zweijähriger Gefängniß- oder Zwangsarbeitsſtrafe belegt werden,

und ſind bei Zumeſſung der Strafe die im §. 2 aufgeführten Rückſichten in Erwägung zu ziehen.

§. 4.

Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit oder des Polizeimilitairs gewaltſam befreiet; wer eine Verhaftung gewaltſam verhindert,

ſoll mit Gefängniß oder Zwangsarbeit von vier Monaten bis zu drei Jahren beſtraft werden.

Bei Zumeſſung dieſer Strafe iſt Rückſicht zu nehmen: auf die Art, den Grad und die Folgen der angewandten Gewalt, vorzüglich darauf: ob die Wache übermannt, oder das Gefängniß erbrochen iſt, und ferner auf die Schwere des Verbrechens, wegen deſſen der Befreiete verhaftet war.

§. 5.

Wer durch Verübung rechtswidriger Gewaltthätigkeiten gegen Perſonen oder Sachen die öffentliche Sicherheit ſtört, ſoll,

wenn die Gewaltthätigkeiten an Perſonen verübt wurden, mit Gefängniß oder Zwangsarbeit von zwei Monaten bis zu drei Jahren;

wenn die Gewaltthätigkeit an Sachen verübt iſt, mit Gefängniß oder Zwangsarbeit von vier Wochen bis zu einem Jahre beſtraft werden.

Bei Zumeſſung dieſer Strafen iſt vorzüglich auf

die Art, den Grad und die Folgen der angewendeten Gewalt und auf die Beſchaffenheit des Orts derſelben zu ſehen.

§. 6.

Wer öffentlich gefährliche Drohungen ausſtößt, oder Brand- oder Drohbriefe verfertigt, wiſſentlich auslegt oder verbreitet,

ſoll mit Gefängniß oder Zwangsarbeit von vier Wochen bis zu einem Jahre belegt werden.

Bei Ausmeſſung der Strafe iſt vorzüglich die Gefährlichkeit der Drohungen und der durch dieſelben herbeigeführte Nachtheil zu berückſichtigen.

§. 7.

Bergwerks-, Hütten- und Waldarbeiter, Fabrikanten, Handwerker und Tagelöhner, welche, um ihre Beſchwerden durchzuſetzen, oder wegen angeblicher Beſchwerden gegen ihre Vorgeſetzten, Meiſter und Lohnherren die Einſtellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer ſolchen Uebereinkunft auffordern, oder die Obrigkeit damit bedrohen,

ſollen mit Gefängnißſtrafe von vier Wochen bis zu ſechs Monaten belegt werden.

§. 8.

Wir verbieten, daß ganze Gemeinden, Corporationen, Claſſen von Unterthanen oder eine größere Mehrzahl von Perſonen verſammelt, Geſuche und Beſchwerden bei den Behörden, Beamten oder Vorgeſetzten anbringen, oder überreichen, vielmehr ſollen ſolche Geſuche und Beſchwerden von nicht mehr als drei Deputirten angebracht oder überreicht werden.

Jede Uebertretung dieſes Verbotes ſoll an jedem Theilnehmer mit einer Geldſtrafe von 5 bis 10 Thlr., oder acht- bis vierzehntägigem Gefängniß geahndet werden.

Wäre bei Gelegenheit oder durch Veranlaſſung einer ſolchen Verſammlung eines der in den vorhergehenden Paragraphen mit Strafe bedroheten Verbrechen verübt, ſo ſoll den Schuldigen die durch daſſelbe verwirkte Strafe um ſo ſtrenger zugemeſſen werden.

§. 9.

Außer den in den vorigen Paragraphen aufgeführten beſonderen Strafzumeſſungsgründen haben die Gerichte folgende allgemeine Rückſichten bei Beſtimmung der Strafe zu beachten:

1) Die Beweggründe und die Veranlaſſung zur That;
2) Die größere oder mindere Theilnahme an dem Verbrechen;
3) Den Umſtand, ob der Thäter wegen eines gleichen oder ähnlichen Verbrechens bereits Strafe erlitten hat;
4) Die Thatſache, ob ſich drei oder mehrere Perſonen zu der Ausübung des Verbrechens verbunden haben, welcher letztere Umſtand bei den, §. §. 2 bis 5 aufgeführten Verbrechen, als ein ſehr erheblicher Erſchwerungsgrund anzuſehen iſt.

§. 10.

Der Verſuch eines der oben angeführten Vergehen ſoll mit einer Strafe belegt werden, welche nicht bis auf die Hälfte der bei jedem einzelnen Verbrechen feſtgeſetzten geringſten Strafe herunter ſinken und nicht bis über ein Viertheil des für jedes einzelne Vergehen beſtimmten höchſten Strafübels ſteigen darf.

§. 11.

Gegen alle diejenigen, welche eines der aufgeführten Vergehen ſich ſchuldig machen, ſoll bis auf Weiteres ein ſummariſches Strafverfahren Statt haben.

§. 12.

Bei dieſem Verfahren ſind im Allgemeinen die durch das gemeine Recht und die Landesgeſetze für den

Unterſuchungsprozeß gegebenen Vorſchriften zu befolgen, es iſt aber die Unterſuchung möglichſt zu beſchleunigen und abzukürzen, jedoch ohne daß weſentliche Stücke des Prozeſſes verſäumt werden.

§. 13.

Sobald ein Vergehen dieſer Art zur Kunde eines Kreisamtes oder Stadtgerichtes kömmt, hat dieſes ſofort die Unterſuchung einzuleiten und ſolche ohne Unterbrechung bis zum Erkenntniſſe zu inſtruiren.

Sollte die Unterſuchung weitläufig oder beſonders ſchwierig zu werden drohen, ſo iſt hievon ſogleich dem betreffenden Diſtrictsgerichte Anzeige zu machen, und dieſes deputirt eines ſeiner Mitglieder, um mit den Kreisbeamten an Ort und Stelle die Unterſuchung gemeinſchaftlich zu führen.

Bei dieſer gemeinſchaftlichen Unterſuchung hat der dem Dienſtalter nach älteſte Beamte die Direction.

§. 14.

Eine ſummariſche Wiederholung der für oder gegen die Angeſchuldigten vorgekommenen Umſtände findet nicht Statt, ebenſo wenig eine Vertheidigung vor dem erſten Erkenntniſſe.

§. 15.

Die Acten ſind ſodann ohne Verzug dem erkennenden Gerichte einzureichen, und zwar dem Landesgerichte durch das betreffende Diſtrictsgericht, vor welchem auch die Publication des Erkenntniſſes geſchieht.

§. 16.

Das erkennende Gericht wird binnen acht, ſpäteſtens vierzehn Tagen das Erkenntniß abgeben.

§. 17.

Gegen die abgegebenen Erkenntniſſe finden die in Strafſachen überhaupt zugelaſſenen Rechtsmittel zwar

Statt, bei deren Einlegung und Rechtfertigung iſt jedoch folgendergeſtalt zu verfahren:

1) der Verurtheilte hat ſich binnen drei Tagen darüber: ob er ſich dem Erkenntniſſe unterwerfen wolle oder nicht, zu erklären, und iſt am dritten Tage nach der Publication des Erkenntniſſes zu dem Ende dem Gerichte vorzuführen.

2) Erklärt er, ſich bei dem Erkenntniſſe beruhigen zu wollen, ſo wird die Strafe ſogleich vollzogen; hält er ſich durch daſſelbe beſchwert, ſo erwählt er ſich ſofort einen Vertheidiger, oder dieſer wird ihm von Amtswegen beigeordnet, und es wird Termin zur Wahl und Rechtfertigung des Rechtsmittels, welcher aber nicht über vierzehn Tage hinausgeſetzt werden darf, anberaumt.

3) Zugleich wird der gewählte oder beſtellte Vertheidiger von der auf ihn gefallenen Wahl, ſo wie von dem angeſetzten Termine benachrichtigt, es wird ihm die Acteneinſicht geſtattet, und die Auflage ertheilt, das Rechtsmittel entweder vor dem Termine ſchriftlich oder in demſelben zu Protocoll zu erwählen und zu rechtfertigen.

4) Kömmt der Vertheidiger dieſer Auflage nicht nach, ſo verfällt er in die doppelte Ordnungsſtrafe, der Verurtheilte ſelbſt iſt dem Gerichte vorzuführen und umſtändlich über die Gründe zur Rechtfertigung ſeiner Beſchwerde gegen das Erkenntniß zu vernehmen, und vertrauen Wir zu den Gerichten, daß ſie ſich dieſem Geſchäfte mit Eifer unterziehen werden. Dieſer Vortrag des Verurtheilten iſt als die Rechtfertigung des demſelben vortheilhafteſten Rechtsmittels, alſo in allen appellabeln Sachen, als Rechtfertigung der Appellation, in allen nicht appellabeln als Vorſtellung anzunehmen.

§. 18.

Das Gericht, welches über das Rechtsmittel zu erkennen hat, wird innerhalb acht, ſpäteſtens vierzehn Tagen das Erkenntniß abgeben und die Acten zu deſſen Publication remittiren.

§. 19.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß wenn eines der oben aufgeführten Vergehen in ein durch die beſtehenden Geſetze mit härterer Strafe belegtes Verbrechen übergeht, dieſe härtere Strafe nach vorgängigem ordentlichen Verfahren Statt habe.

§. 20.

Dieſe Verordnung ſoll nicht nur auf gewöhnliche Weiſe durch die Verordnungsſammlung und die Anzeigen publicirt, ſondern auch in allen Ortſchaften des Landes öffentlich affigirt werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Gegeben Braunſchweig, den 1ſten November 1830.

Wilhelm H. L.S.

von Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 24.

Braunſchweig, den 16. November 1830.

(26.) Verordnung, die vor Eingehung der Ehen beizubringenden obrigkeitlichen Beſcheinigungen betreffend. D. D. Braunſchweig, den 8ten November 1830.

Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig-Oels ꝛc., bei Unſerer dermaligen Regierung des Herzogthums Braunſchweig,

fügen hiemit zu wiſſen:

Bald nach der durch die Verordnung vom 24ſten März 1825 geſchehenen Wiedereinführung der Trauſcheine für das platte Land, ſo weit vormals ein Bedemundſchein hatte gelöſet werden müſſen, wurde die Nothwendigkeit anerkannt, eine gleiche Vorkehrung zur Abwendung leichtſinniger, die fortſchreitende Verarmung fördernder Ehen auch für die in jenem Geſetze nicht begriffenen Claſſen der Unterthanen zu treffen. Dieſes Bedürfniß iſt noch dringender geworden, ſeitdem die Wohnortsrechte der Unterthanen durch die Verordnung vom

4ten Mai d. J. näher beſtimmt ſind, und die Gemeinden gegen das Entſtehen von Familien, welche der Verarmung entgegenſchreiten, nur dadurch möglichſt geſichert werden können, daß die Eingehung der Ehen unter obrigkeitliche Aufſicht geſtellt wird.

Obwohl nun eine ſolche Maaßregel ihrem Zwecke nach bei den höheren Claſſen der Staatsbürger in der Regel nicht erforderlich ſein würde, ſo kann dennoch hinſichtlich dieſer allgemeinen polizeilichen Anordnung eine Ausnahme, zumal bei der Unzuläſſigkeit angemeſſener Grenzbeſtimmungen, nicht eintreten, und verordnen Wir daher, wie folgt:

§. 1.

Diejenigen Mannsperſonen, welche in der Verordnung vom 24ſten März 1825 nicht begriffen ſind, bedürfen, wenn ſie ſich zu verehelichen beabſichtigen, einer obrigkeitlichen Beſcheinigung darüber, daß in polizeilicher Hinſicht der einzugehenden Ehe ein Hinderniß nicht entgegenſtehe.

§. 2.

Dieſe Beſcheinigung wird in den Städten von dem Magiſtrate, und zwar in Braunſchweig und Wolfenbüttel nach vorgängiger Berathung mit der Herzoglichen Polizei-Direction, für die Landbewohner aber von dem betreffenden Kreisamte ertheilt. Betrifft die Beſcheinigung diejenigen Officianten ſelbſt, welche ſonſt zu Aus-

ſtellung derſelben verpflichtet geweſen wären, oder deren Familien, ſo iſt ſolche von der zunächſt vorgeſetzten Behörde auszufertigen.

§. 3.

Die der Ausſtellung einer ſolchen Beſcheinigung vorhergehende Sachprüfung darf ſich lediglich darauf erſtrecken, ob wegen des Wohnortsrechts der künftigen Eheleute, ſo wie wegen ihrer Vermögens-Verhältniſſe und ihrer Erwerbsfähigkeit eine Bedenklichkeit gegen die einzugehende Ehe vorwalte, oder nicht, und nur im erſten Falle kann die Beſcheinigung verweigert werden.

§. 4.

Gegen dieſe Verweigerung findet der Recurs an Herzogliche Cammer Statt, welche, nach vorgängiger Berichtserſtattung an Herzogliches Staats-Miniſterium, darüber entſcheidet.

§. 5.

Die Erledigung des auf eine ſolche Beſcheinigung gerichteten Antrages iſt, mit Vermeidung alles Aufenthalts, ſtempel- und ſportelfrei zu beſchaffen.

§. 6.

Vor Ertheilung und Beibringung der Beſcheinigung darf kein Prediger mit der Trauung verfahren, widrigenfalls derſelbe in eine der Orts-Armenkaſſe zufallende Strafe von Zwanzig Thalern, inſofern durch die Entgegenhandlung nicht ein anderes, mit einer härteren

Strafe zu belegendes Dienſtvergehen begründet wird, verfällt.

Sämmtliche Unterthanen und Behörden, die ſolches betrifft, haben ſich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 8ten November 1830.

Wilhelm H. L.S

Schulz.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 25.

Braunſchweig, den 26. November 1830.

(27.) Verordnung, den Erlaß der Häuslingsſchutz- und Dienſtgelder für das Jahr von Michaelis 1830 bis dahin 1831 betreffend. D. D. Braunſchweig, den 18ten November 1830.

Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig-Oels, bei Unſerer dermaligen Regierung des Herzogthums Braunſchweig ꝛc.

Bei dem dringenden Nothſtande, welcher unter einem großen Theile der Unterthanen auf dem platten Lande durch ungünſtige Erndten und erhöhete Preiſe der unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe herbeigeführt iſt, und welchen Wir, ſoweit der Zuſtand der Finanzen es zuläſſt, zu erleichtern jederzeit geneigt ſind, haben Wir Uns bewogen gefunden, die von den Häuslingen auf dem Lande an die Domainen- und Kloſter-Recepturen zu erlegenden Schutz- und Dienſtgelder für das Jahr von Michaelis 1830 bis dahin 1831 gänzlich zu erlaſſen.

Google

Die Herzogl. Domainen-Direction, die Herzoglichen Kreisämter, die Domainen-Rechnungsführer, ſo wie ſämmtliche Unterthanen, die ſolches angeht, haben ſich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 18ten November 1830.

Wilhelm H. (L.S.)

Schulz.

Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 26.

Braunſchweig, den 3. December 1830.

(28.) Patent Sr. Durchlaucht des Herzogs Wilhelm, die Fortführung der Adminiſtration der hieſigen Lande betreffend. D. D. Braunſchweig, den 26. Nov. 1830.

Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig-Oels ꝛc.,

fügen hiemit zu wiſſen:

Als Wir mittelſt Unſeres Patentes vom 28ſten September dieſes Jahrs die Regierung der hieſigen Lande bis auf Weiteres übernahmen, thaten Wir dieſen durch andere dringende Gründe gebotenen Schritt nicht ohne die Zuſtimmnng Unſers vielgeliebten Herrn Bruders, des Herzogs Carl Durchlaucht. Zu Unſerm innigſten Bedauern hat zwar dieſe Zuſtimmung jetzt aufgehört. Allein da, wie der Welt offenkundig vorliegt, Seine Durchlaucht der Herzog Carl ſich gegenwärtig außer Stande befinden, die oberſte Regierungsgewalt in den hieſigen Landen auszuüben; da der Staat ohne eine ſolche in keinem Augenblicke beſtehen kann; da Wir mit Recht fürchten, daß

nicht nur unſer geliebtes Vaterland von Neuem den Stürmen der Geſetzloſigkeit preisgegeben, ſondern auch die Ruhe der Nachbarſtaaten gefährdet werden würde, wenn Wir Uns von den Regierungsgeſchäften zurückzögen; da Wir als nächſter Agnat bei einer ſolchen Lage der Dinge eben ſo verpflichtet, als berechtigt ſind, für das Wohl des Landes zu ſorgen, und Unſere eigenen Rechte wahrzunehmen; endlich da Wir von Unſerem vielgeliebten Herrn Oheim, Seiner Majeſtät dem Könige von Großbritannien und Hannover, die dringende Aufforderung erhalten haben, unter keinen Umſtänden die Regierungs-Geſchäfte aufzugeben, bis Seine Majeſtät eine endliche Entſcheidung über das Schickſal des hieſigen Landes vermittelt haben werden; ſo ſind Wir entſchloſſen, eingedenk Unſerer höheren Pflichten, die Adminiſtration der hieſigen Lande bis dahin, daß deren endliches Schickſal entſchieden ſein wird, fortzuführen.

Wir weiſen daher die Landes-Collegien, Behörden und Beamten an, ihre Functionen in den ihnen übertragenen Geſchäftskreiſen mit dem bisher bewieſenen Eifer fortzuſetzen, und erwarten von den getreuen Unterthanen, daß ſie den Geſetzen und den Obrigkeiten die ſchuldige Folge leiſten werden, wobei es Uns zu beſonderer Freude gereicht, bei dieſer Gelegenheit Unſere Anerkennung der vielen Beweiſe von Liebe, Ergebenheit und Treue, welche Wir täglich erhalten, öffentlich auszuſprechen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 26ſten November 1830.

Wilhelm H. (L.S)

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

vidit

G. Koch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 27.

Braunſchweig, den 14. December 1830.

(29.) Patent Sr. Durchlaucht, des Herzogs Wilhelm, die, zufolge eines in der vierzigſten Sitzung der hohen Deutſchen Bundes-Verſammlung vom 2ten d. M. §. 304. Nro. 2 gefaßten Beſchluſſes, Sr. Durchl. bis auf Weiteres übertragene Führung der Regierung des Herzogthums Braunſchweig betr. D. D. Braunſchweig, den 7ten December 1830.

Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig-Oels ꝛc. bei Unſerer dermaligen Regierung des Herzogthums Braunſchweig

fügen hiemit zu wiſſen:

Da in der vierzigſten Sitzung der hohen deutſchen Bundes-Verſammlung vom 2ten dieſes Monats §. 304. Nro. 2. ein Beſchluß gefaßt iſt, welcher wörtlich alſo lautet:

Se. Durchlaucht, der Herzog Wilhelm von

Braunſchweig-Oels wird erſucht, die Regierung des Herzogthums Braunſchweig bis auf Weiteres zu führen, Alles, was zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, ſo wie der geſetzlichen Ordnung im Herzogthume erforderlich iſt, vorzukehren, und daß dieſes auf Veranlaſſung des Deutſchen Bundes geſchehe, öffentlich bekannt zu machen; ſo wollen wir dieſen Beſchluß hierdurch ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß bringen, und ſind dem darin ausgedrückten Erſuchen bereits durch Unſere Proklamation vom **26ſten** v. M. entgegengekommen.

Unſere getreuen Unterthanen werden mit Uns in dieſem Beſchluſſe einen neuen ſprechenden Beweis der kräftigen Fürſorge der hohen Deutſchen Bundes-Verſammlung für das Wohl des hieſigen Landes und für die Ruhe von Deutſchland erblicken, und eine vollſtändigr Beruhigung darin finden, daß die von Uns in Uebereinſtimmung mit Unſerm vielgeliebten Herrn Oheim, Sr. Majeſtät dem Könige von Großbritannien und Hannover übernommene Regierung unter den Schutz der in dem Deutſchen Bunde vereinigten ſämmtlichen ſouverainen Fürſten und Regiernngen geſtellt iſt.

Indem Wir dieſes Unſern getreuen Unterthanen

zu erkennen geben, wollen Wir dagegen diejenigen, welche durch aufrühreriſche, gegen Unſere Regierung gerichtete Handlungen die beſtehende geſetzliche Ordnung zu ſtören beabſichtigen ſollten, hiemit ernſtlich gewarnt haben, da Wir ſonſt durch die von Uns übernommenen Verpflichtungen gezwungen ſein werden, gegen ſolche Aufrührer nach der Strenge der Geſetze verfahren zu laſſen.

Gegeben Braunſchweig, den 7ten December 1830.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Wilhelm. (L.S.)

von Schleinitz.

Digitized by Google

Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google